

^{DIE} Gitter weg

eins
2015

unzensurierte (!)
inhaftiertenzeitung der jva plötzensee

AUFSTAND!!

GEFANGENE



FORDERN

RESOZIALISIERUNG

**Iv.I. - Interessenvertretung Inhaftierter
&**

Gefangenen Gewerkschaft



Schwerpunktthema: Eigenständige Gefangenenorganisationen, eine Realität

weitere Themen

Mindestlohn für Gefangene
Resozialisierung und Lockerungen
Theater im Knast

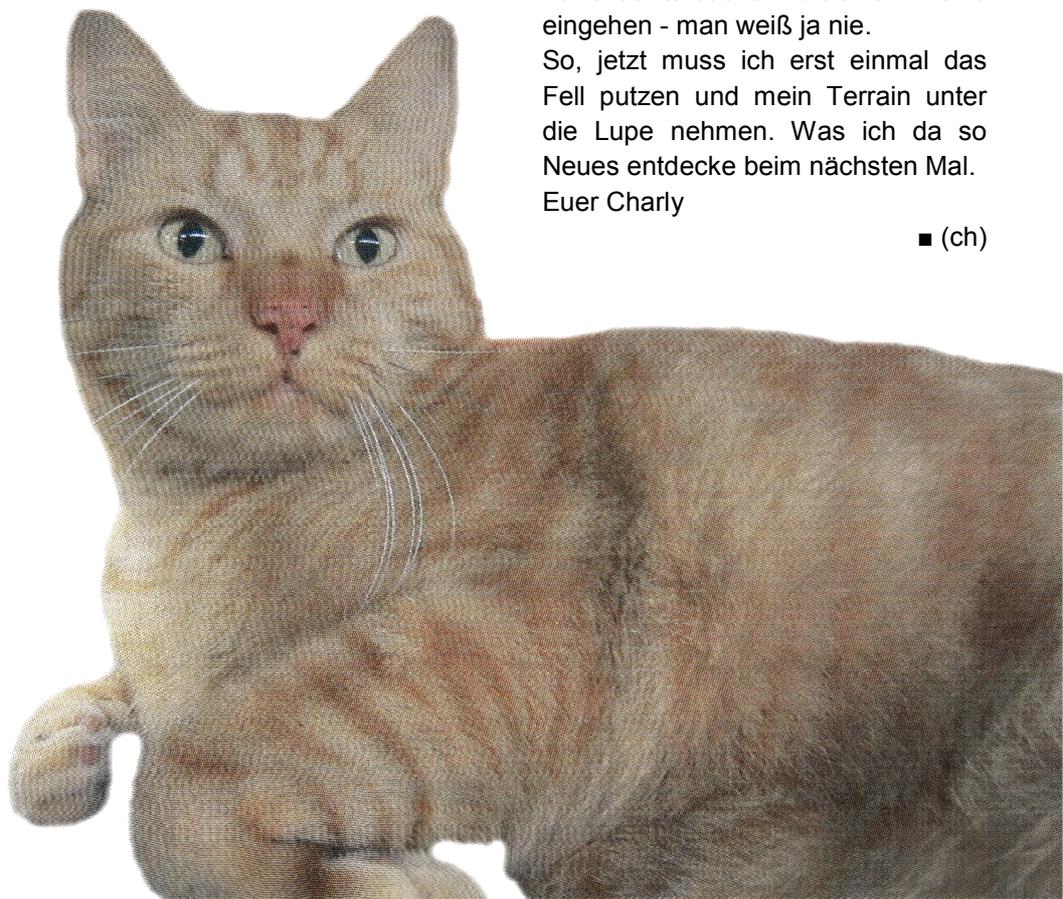
Charlys

Welt

Wieder ein neues Jahr und die erste Ausgabe liegt nach einigen Geburtswunden vor. Leider, leider musste unser Chefredakteur kurz vor Fertigstellung der letzten Ausgabe für 2014 ins Krankenhaus. Übel, richtig übel. Hier wäre eine ordentliche Gesundheitsvorsorge seitens der AGST sinnvoller gewesen.

Aber der Mensch neigt nun mal zum aufschieben unangenehmer Dinge. Und bei einem Gefangenen mal gleich richtig nachsehen zu lassen, das schaffen unsere Ärzte hier nicht. Und aus der Vergangenheit lernen, das geht scheinbar auch nicht. Ich nehme an, das liegt an den Einzelfällen. Es gibt davon ja so viele. Und hätte man also im Falle unseres Chefredakteurs sich doch vorher seines Rückens einmal richtig, will sagen professionell angesehen, wäre ihm vieles erspart geblieben. Hätte alles nicht sein müssen. Aber Ärzte sind nun mal Götter in weiß. Für Tierärzte gilt das auch. Die wissen immer alles besser. Eigentlich ein richtig ekelhaftes Verhalten. Es gibt so etwas wie das Grundgesetz darin soll stehen, dass es einen Anspruch auf Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit gibt. Aber ich denke einmal, dass die Ärzte hier einfach überarbeitet sind und das im Eifer ihrer sorgfältigen Behandlungen vergessen haben. Man muss sich einmal vorstellen, dass hier über 200 Patienten wohnen und alle wollen etwas von ihm. Manche stinken sogar oder haben irgendwas, was noch gar nicht so richtig bekannt ist. Also ich schaue jetzt ja auch sehr genau hin, bevor ich irgendwas fange und fresse. Nicht alles was nach einer Ratte aussieht ist auch eine. Wir leben irgendwie in einer Welt der ständigen Täuschung. Dann die vielen unbekannteren Tiere, die die Urlauber aus exotischen Länder einschleppen. Na, jedenfalls kann ich den Arzt nur zu

gut verstehen. Bevor ich irgend etwas falsch mache und nachher noch verklagt werde, ist es besser erst einmal nichts zu tun. Da kann er auch nichts falsch machen. Also meistens jedenfalls. Bei unserem Chefredakteur hätte er mal lieber genauer geschaut. Hätte diesem einiges an Schaden erspart. Und natürlich geht alles wieder zu Lasten der arg gebeutelten Justizkassse. Für solche Fälle muss das Geld einfach da sein. Das versteht sich von selbst. Eigentlich hätten ja bereits die Sozialarbeiter sich einschalten müssen. Es gibt ja schließlich so etwas wie eine Sorgfalt- und Fürsorgepflicht. Tja, dazu müssten die Sozialarbeiter erst einmal im Hause sein, um ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen zu können. Außerdem sind sie ja keine Ärzte und das Delegieren von Zuständigkeiten ist eine der leichtesten Übungen eines Sozialarbeiters. Das kennen wir ja zur Genüge.



Hallo,
mein Name ist Charly. Ich bin
eine der beiden Katzen hier in
der Anstalt.
Bei meinen Streifzügen durch
die JVA Plötzensee erlebe und
entdecke ich so Einiges.
Darüber berichte ich hier in
meiner Kolumne regelmäßig.

Euer Charly

Ich hoffe ja nur, dass jetzt im Frühjahr, wo das Leben wieder so richtig in Wallungen kommt, die ersten Knospen sprießen, sogar die Gefangenen gelockert werden. Es würde ja vollkommen genügen, wenn nur so viele gelockert würden, wie es das Gesetz vorgibt und wie nach Gesetz möglich ist. Die Richter des Kammergericht haben dazu doch eindeutige Urteile gefällt. Aber ich denke, es ist bei den Sozialarbeitern so wie bei den Ärzten der AGST: Sie haben schlichtweg zuviel zu tun. Wer kann schon alle Gesetze kennen? Das ist doch wirklich zuviel verlangt. Sich darüber aufzuregen ist wahrscheinlich vergeblich. Hier machen alle nur noch Dienst nach Vorschrift. Lieber eine Lockerung weniger, dann kann auch kein Missbrauch erfolgen, lieber keine genaue Untersuchung, sonst müssten wir in Zukunft Alle korrekt untersuchen. Bloß kein Risiko eingehen - man weiß ja nie. So, jetzt muss ich erst einmal das Fell putzen und mein Terrain unter die Lupe nehmen. Was ich da so Neues entdecke beim nächsten Mal.
Euer Charly

■ (ch)

INHALT

SCHWERPUNKT Resozialisierung

Gewerkschaft.....12

Mindestlohn.....14

Arbeitslohn und Rente.....19

„Briefe an meine Katze
Bébert“; Theater im Knast.....20

Ivl : Interessenvertretung

Inhaftierter.....22

AGST.....27

Resozialisierung.....28

Plötze-Allerlei.....29

LOKAL

Der (zu) schlanke Staat.....04

Arbeitsentlohnung -

Verfassungswidrig !.....06

Die Telio-Logik.....10

Lockerungen.....11

Plötzensee ist führend.....26

POLITIK & RECHT

Skizzen und Überlegungen.....28

WISSEN

ALG 1 - Ansprechpartner.....31

Leon Kämpfer aus JVA Tegel

Gastartikel.....32

Das Leid mit der

Resozialisierung.....34

Vorschrift und Wirklichkeit

vs. Wunsch und Wirklichkeit.....35

GIV.....38

PRESSESPIEGEL.....39

Scout Plötzensee.....42

Adressen & Impressum.....43

EDITORIAL

Was ist im Knast möglich?

Diese Frage, liebe Leserin, lieber Leser, haben wir bereits in der letzten Ausgabe gestellt.

Auch in dieser Ausgabe wollen wir uns damit beschäftigen, da sich durch die Gründung der **Gefangenen Gewerkschaft** in Tegel neue Denkansätze konkret abzeichnen.

In der heutigen Zeit wird ja vom Staat überall auf Teufel komm raus gespart, mit meistens schwerwiegenden Folgen für die Bevölkerung. So auch beim **Justizpersonal und den Kosten für uns**. Dass es da bessere Wege gibt, die sich sogar für die Justiz, die Gesellschaft und somit den Staat auszahlen, kann nicht oft genug gezeigt werden. Wie können solche Veränderungen angeschoben und verwirklicht werden? Durch **eigenes Engagement** aller Betroffenen.

Deshalb stellen wir die zwei selbstorganisierten Insassenvereine vor, die tatsächlich überregional aktiv sind und auf Änderungen drängen, nämlich die neue **Gefangenen Gewerkschaft** und die **Interessenvertretung Inhaftierter**. Beide setzen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten für Gefangene ein, die wir darstellen und erläutern.

Viele Informationen, die sich auf **Resozialisierung, Rechtsprechung und weitere Themen** beziehen, hat unser neuer Redakteur Roland für Euch Leser zusammengestellt. Diese Artikel sind unbedingt lesenswert.

Dann wird Die Gitter weg etwas kopflastig:

Wir rechnen einfach mal durch, was durch den **Mindestlohn für Gefangene** anders werden kann, wenn er denn eingeführt wird. Dazu rechnen wir die Kosten für die Gesellschaft gegen die positiven Effekte und Einsparungen einfach einmal durch.

Für Gefangene, die demnächst **geloockert oder entlassen** werden sollen, haben wir einige **Hinweise**, die beachtenswert sind.

Insgesamt also diesmal eine Ausgabe, die manchmal etwas komplizierte Themen aufgreift.

Es lohnt sich trotzdem, alles zu lesen und bei uns nachzufragen, wenn etwas schwer zu verstehen sein sollte. Wir versuchen aber, alles gut und verständlich zu beschreiben. Auch hier sind wir von Hinweisen und Empfehlungen unserer Lesern abhängig. Also schreibt sie uns, Diskretion ist zugesichert.

Viel Spaß beim Lesen und empfiehlt uns weiter.

Eure Redaktion Die Gitter weg

Der (zu) schlanke Staat

Seit einigen Jahren ist eine Entwicklung im Gang, die sich „Schlanker Staat“, „Marktgerechte Demokratie“ oder neudeutsch „New Publik Management“ nennt.

Was versteckt sich hinter diesen Begriffen?

Überall wird gekürzt. Kitas und Schulen werden nicht renoviert und in Schuss gehalten; Strassen, Brücken und andere Infrastruktur nicht repariert; Sozialausgaben werden gekürzt oder ausgelagert; Bürgerämter und andere staatliche Service-Stellen werden geschlossen; sozialen Vereinen wird staatliche Unterstützung gestrichen; jedermann frei zugängliche Bildungswege werden eingeschränkt; im Staat wird massiv Personal gespart. Natürlich auch bei der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz.

Die Folgen sind vielfältig:

Schultoiletten sind kaputt und Lehrer fehlen. Schlaglöcher in den Strassen behindern Verkehr und beschädigen Fahrzeuge. Hartz IV reicht zum Leben kaum aus. Ausweise und staatlich vorgeschriebene Dokumente bekommt Bürger nur mit gegen Gebühr mit langen Wartezeiten. Schulen und Universitäten werden Gelder gekürzt, Studenten können verwertbare Abschlüsse nur mit hoher Kostenbeteiligung erreichen.

Öffentliche Aufgaben werden immer weniger als solche gesehen. Die Polizei wird nur noch bei „großen“ Fällen tätig (Verkehrsunfälle werden z.B. kaum aufgenommen), Feuerwehreinsätze dem Bürger in Rechnung gestellt. Staatliche Sicherheitsaufgaben werden fleißig privatisiert. Die Resozialisierungsarbeit der Justiz wird durch Personalmangel noch schlechter, Gerichte sind überlastet. Die Rechtsprechung ist immer öfter ein „Geschäft“, das zu den sogenannten „Deals“ führt, die sich nur Leute mit Geld leisten können.

Im Gegenzug nimmt bürgerliches Engagement zu. Die Tafeln ernähren viele Bedürftige, Parks und Grünanlagen werden von Anwohnern gepflegt. Die Freiwillige Feuerwehr wirbt erfolgreich Nachwuchs. Viele Betroffene organisieren Selbsthilfe, vom Einkaufen für die kranke alte Nachbarin bis hin zu Nachhilfezirkeln und Renovierungen an Schulen durch Eltern. Trotzdem trifft die Entwicklung besonders die Leute, die ohnehin benachteiligt sind oder besonderer Zuwendung bedürfen: Arme, Obdachlose, Behinderte, Alte, Kinder, Flüchtlinge, Arbeitslose und so weiter. Natürlich auch uns, die Gefangenen.

Was können und müssen wir also tun? Können wir uns hinstellen und einfach fordern, dass wir resozialisiert werden müssen? Weil es im Gesetz steht? Dass deshalb ausreichend Personal da sein muss? Na klar, das können wir und wir sollten es auch tun. Aber wir sollten uns auch an die eigene Nase fassen und uns selbst bewegen. Schon immer gibt es in Gesellschaften engagierte Bürger, die in Vereinen, Parteien und Gewerkschaften soziale Verbände schaffen, um die Verhältnisse positiv zu beeinflussen. Warum nicht auch bei uns, den Gefangenen?

In diesem Heft möchten wir zwei solcher Bewegungen vorstellen. Sie wurden von Gefangenen für Gefangene mit dem Ziel gegründet, die Umstände zu verbessern und eigene Verantwortung zu übernehmen. Beide vertreten verschiedene Ansätze, um dasselbe zu erreichen:

Verbesserung des Vollzugs von unten, wenn nicht sogar die Abschaffung des bislang schlechten Systems der Verwahrung. Das geht nur, indem die Resozialisierung und das Strafvollzugsgesetz ernst genommen werden und findet selbstverständlich im legalen Rahmen statt.

Es handelt sich einmal um die **Interessenvertretung Inhaftierter Iv.I.**, die seit 2005 aktiv ist, und zum anderen um die **GefangenenGewerkschaft GG**, die in der JVA Tegel vor einigen Monaten neu gegründet wurde.

Was ist der Unterschied zwischen den beiden?

Die Iv.I. folgt der Tradition der Aufklärung. Sie will die systemimmanente, also fast zwangsläufige, negative Umsetzung des Gesetzesauftrages öffentlich machen. Dadurch soll ein Bewusstsein entstehen, dass Veränderungen möglich machen und zu einer Grundrevision des Strafvollzuges führen wird. Ein großer Ansatz, der aber den viel zu vielen Problemen der Haft angemessen ist. Wie es anders gehen kann macht die Arbeit der Iv.I. ebenfalls deutlich. Es ist also nicht nur ein Meckern um des Meckerns willen. Die **Iv.I.** dokumentiert zahlreiche Verstöße gegen das Gesetz und macht sie allgemein bekannt. Mehr dazu **ab Seite 22**.

Die GefangenenGewerkschaft setzt auf Vernetzung in der Gesellschaft. Sie will die Mauern zwischen Drinnen und Draussen öffnen. Mit Zielen und Punkten, die auf eine Angleichung an das Leben draussen hinwirken, ganz wie sie das Strafvollzugsgesetz vorschreibt. Sie will für Mindestlohn und die Einbeziehung der Gefangenen in die Renten- und Sozialversicherungen kämpfen, z. B. gemeinsam mit anderen Gewerkschaften. Über die **GG ab Seite 12**.

Während also die Iv.I. das System öffentlich kritisiert, weil es Gesetzesverstöße ermöglicht, und es auf diesem Weg reformieren will möchte die GG konkrete Schritte machen, die die Lebensumstände angleichen und uns als Bürger wieder in die Gesellschaft bringen.

Beide arbeiten mit breiter Unterstützung durch engagierte Bürger, Bewegungen und Parteien, die an einer Verbesserung der Gesellschaft, auch der Haft, arbeiten und politisch dem linken Lager zugerechnet werden können.

Als Insasse einer Haftanstalt kann man durchaus selbst Verantwortung übernehmen und sich einbringen, um eine Wiedereingliederung zu erreichen. Natürlich wird das in der Justiz nicht gerne gesehen, denn ein solches Verhalten der Insassen fordert sie zu einem rechtmäßigen und effektiven Handeln auf. Dazu ist die Justiz bisher nicht bereit, wie wir an der sehr fragwürdigen Umsetzung des StVollzG seit über 35 Jahren sehr gut sehen können. Solange aber jeder nur für sich kämpft ist der Machtanspruch der Behörde nicht gefährdet. Es gibt wenig Gründe für die Justizmitarbeiter, lange eingefahrene Verhaltensmuster zu ändern. Ganz im Gegenteil rechtfertigt und trägt sich der Knast selbst, indem er ständig hohe Rückfallraten produziert. Was das die Gesellschaft finanziell und sozial kostet ist dabei egal.

So wird aber nie der Teufelskreis aufgebrochen, der die meisten Gefangenen immer wieder in Konflikt mit Gesetzen und der Gesellschaft bringt. Zuviel müsste hinterfragt und vor allem geändert werden, wenn man tatsächlich die Ursachen der Kriminalität angehen will.

Ist es uns so überhaupt möglich, trotzdem auf Veränderungen für alle hin zu wirken und gleichzeitig auf den rechten Weg zurück zu kommen? Ja, durch ein eigenes Engagement.

Zum Beispiel bei der Iv.I. oder der GG. Oder auch in anderen Bewegungen und Gruppen, die sich einbringen. Man kann in der Insassenvertretung aktiv sein, man kann sich in der GefangenenGewerkschaft engagieren oder die Iv.I. bei ihrer Arbeit unterstützen. Man kann Vereine und Menschen, die sich in der Knastarbeit und für Gefangene engagieren, anschreiben, unterstützen oder über Missstände informieren.

Auch der Rechtsweg steht jedem Gefangenen offen. Je mehr Insassen klagen und je größer so der Druck wird, auf Gesetzesverstöße zu reagieren, umso wahrscheinlicher wird sich etwas ändern.

Wir müssen es nur wollen und ein wenig dafür tun.

„Die Arbeitsentlohnung ist verfassungswidrig“

Interview mit Professor Frieder Dünkel

Interview; Eva- Verena Kerwien, BAG-S

Herr Dünkel, Sie sind Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald und wirken in zahlreichen Organisationen und Projekten mit. Unter anderem im Ziethener Kreis. Erste Frage: Was ist der Ziethener Kreis genau und welche Aufgaben hat er? Ist das so etwas wie ein TÜV für Gefängnisse?

Prof. Dünkel:

Das wäre schön, aber so würde ich uns nicht bezeichnen. Wir sind ein freundschaftlicher Zusammenschluss von Engagierten und erfahrenen Leuten im Bereich Strafvollzug und Kriminalpolitik. Zumeist Praktiker, aber auch aus dem Bereich der Hochschulen. Der Ziethener Kreis hat also keinen Auftrag, es ist nicht einmal ein Verein. Wie haben uns benannt nach dem ersten Ort des Treffens, auf Schloss Ziethen, das ist in der Nähe von Berlin.

Wer ist da so unter anderem dabei?

Prof. Dünkel:

Es sind mit Bernd-Rüdeger Sonnen (Hamburg), Heinz Cornel (Berlin), Andrea Baechtold (Bern) und mir aktive Hochschullehrer dabei. Ferner Personen, die in den Strafvollzugsverwaltungen in verantwortlichen Positionen gearbeitet haben: als Abteilungsleiter für den Strafvollzug, wie Harald Preusker in Sachsen oder Ulrich Freise in Mecklenburg-Vorpommern, der später Staatssekretär im Innenministerium in Berlin wurde. Christoph Flügge war in Berlin Abteilungsleiter und danach Staatssekretär im Justizministerium in Berlin und ist derzeit Richter am Jugoslawientribunal in Den Haag. Also alles Leute, die sich im Strafvollzug gut auskennen. Inzwischen sind mit Anke Pörksen und Ineke Pruin auch noch ein paar Jüngere dazugekommen. Anke Pörksen hat sich in der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) einen Namen gemacht und ist jetzt Pressesprecherin der Landesregierung in Niedersachsen. Ineke Pruin ist eine Nachwuchswissen-

schaftlerin an meinem Lehrstuhl und habilitiert sich derzeit mit einem Projekt zum Übergangsmanagement im internationalen Vergleich.

Und wie ist der Zusammenschluss als Ziethener Kreis entstanden?

Prof. Dünkel:

Der Kreis ist im Jahr 2002 entstanden aus dem Gefühl heraus, dass wir Einfluss nehmen sollten auf die Kriminalpolitik, insbesondere auf die Justizpolitik und die Justizvollzugspolitik, um das zu bewahren, was an Gutem im Strafvollzug angelegt war und zugleich rationale und evidenzbasierte Reformen weiter voranzubringen. Deshalb stand z.B. eines unserer Thesenpapiere unter dem Motto „Irren ist (un)menschlich! 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Widerlegung“ (s. Dünkel/Maelicke, Neue Kriminalpolitik 2004, S 131 ff.). Wir haben uns im übrigen in der Zeit zusammengefunden, als die Föderalismusreform-Diskussion begann und haben da auch Unterschriftenaktionen gegen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder mit initiiert. Wir haben an verschiedenen Appellen mitgewirkt, als es um Fragen der Sicherungsverwahrung und die Reform des Jugendstrafrechts ging. Auch insbesondere in der letzten Zeit, als es um die Erhöhung der Strafrahmen im Jugendstrafrecht oder die Einführung des Warnschussarrests ging, haben wir uns (im Ergebnis leider vergeblich) mit Thesen, Artikel und Auftritten auch in der Öffentlichkeit gegen diese Verschärfungen des Strafrechts gewandt.

Zudem sind wir alle persönlich befreundet. Das ist, glaube ich, das Wichtige, dass wir uns einfach zweimal im Jahr treffen, um an einem Thema oder einer aktuellen rechtspolitischen Problematik zu arbeiten. Teilweise haben wir versucht, für Koalitionsverhandlungen im Bund oder in den Ländern Merkposten auf den Weg zu geben. Allerdings hat das eigentlich nie funktioniert. Aber immerhin sind wir über die Jahre doch wahrgenommen worden. Wir haben uns hauptsächlich über die Zeitschrift „Neue Kriminal-

politik“ und die Zeitschrift „Zeitschrift für Rechtspolitik“ geäußert und über die Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald. Das waren Medien, wo man uns und unsere Thesen finden konnte.

Eine der Stellungnahmen des Ziethener Kreises ist auch die Forderung „Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene“. Diese wurde 2011 formuliert. Wie kam das bei Ihnen auf die Agenda?

Prof. Dünkel:

Es handelt sich dabei ja um ein Gesamtpaket, das nicht einzeln betrachtet werden kann. So entstanden die entsprechenden Forderungen auch im Zusammenhang mit dem Mustergesetzentwurf der zehn Bundesländer, die ein einheitliches Strafvollzugsgesetz verabschieden wollten. Einerseits haben wir den Musterentwurf positiv bewertet und auch gesehen, dass insbesondere im Bereich der Öffnung des Vollzugs erhebliche Fortschritte auch gegenüber dem Strafvollzugsgesetz von 1977 gemacht worden sind. Andererseits haben wir allerdings auch kritisch bemerkt, dass die klassischen Reformforderungen aus den 1970er - Jahren, wie die bessere Entlohnung von Gefangenen und die Einbeziehung in die Sozial- und Rentenversicherung wieder nicht eingelöst werden, geschweige denn, dass sich die Gesetzgebungsorgane damit grundlegend auseinandergesetzt hätten.

Das heißt, dass seitens der Länder die Chance verpasst wurde die Themen der Entlohnung und Rentenversicherung der Gefangenen zu klären?

Prof. Dünkel:

Nun muss man sagen, die Einbeziehung in die Rentenversicherung ist eine Frage, die bundesrechtlich geregelt werden muss. Insofern kann man den Ländern keinen Vorwurf machen. Aber bei der Arbeitsentlohnung bin ich der festen Überzeugung, dass alle Bundesländer hier verfassungswidrige Regelungen getroffen haben, indem sie die Arbeitsentlohnung unverändert gelassen haben. Ja, sie haben sogar Einschnitte vorgenommen, indem man bei den Leistungsgruppen/Leistungsstufen teilweise nach unten gegangen ist und zudem zusätzliche finanzielle Belastungen für die Gefangenen durch die Beteiligung

an Kosten für Strom, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge oder bei Freizeitmaßnahmen eingeführt hat. Im Jahr 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die damalige Erhöhung der Entlohnung von fünf auf neun Prozent gerade noch so als verfassungsgemäß angesehen. Dem Gesetzgeber aber im Urteil auferlegt, dass zeitnah die Arbeitsentlohnung überdacht werden muss und auch eine weitere Erhöhung der Arbeitsentlohnung vorzusehen ist. Das haben alle Bundesländer nicht gemacht

Und das ist ja dann auch schon wieder elf Jahre her!

Prof. Dünkel:

Ja, seit elf Jahren steht die Frage im Raum. Alleine deswegen ist die Verfassungswidrigkeit indiziert. Zum anderen muss man noch ergänzen, dass das Bundesverfassungsgericht sich 2002 im folgenden Sinne geäußert hat: „Es ist gerade noch verfassungsgemäß, weil es eine nicht-monetäre Komponente gibt.“ Das waren die sechs Tage pro Jahr zusätzlicher Urlaub oder Haftverkürzung. Dass die nicht - monetäre Komponente des Arbeitsentgelts minimal und überhaupt nicht ausreichend war, habe ich auch im internationalen Vergleich immer angeprangert. Nun ist diese nicht - monetäre Komponente in einigen Gesetzen abgeschafft worden, so dass auch diesbezüglich die Verfassungswidrigkeit der jetzigen Arbeitsentlohnung eigentlich auf der Hand liegt. Ich habe in verschiedenen Landtagen bei Stellungnahmen zu Gesetzen, beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Hamburg, immer wieder in Stellungnahmen geschrieben, dass die Arbeitsentlohnung, so wie sie jetzt gestaltet wird, verfassungswidrig ist. Dann haben einige Länder den Trick versucht zu sagen, es gibt gar keine Pflichtarbeit mehr. Ich meine allerdings, dass die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes - egal ob „Zwangsarbeit“, „Pflichtarbeit“, oder „keine Arbeitspflicht“, - bestehen bleiben. Denn das Prinzip, das im BVerfG-Urteil von 1998 genannt wurde, war ja, dass der Gefangene, wenn er arbeitet, einen realen gegenwert seiner Arbeitsleistung sehen muss. Das ist jetzt weniger gegeben als damals. Ich halte es für einen bemerkenswerten Sachverhalt, dass die Länder sich darüber einfach hinwegsetzen.

Die haben finanzielle Befürchtungen, nicht wahr?

Prof. Dünkel: Natürlich sind die Finanzminister immer dahinter, aber man muss auch sehen, dass wir in den letzten Jahren einen so erheblichen Rückgang der Gefangenzahlen erlebt haben, dass eigentlich dadurch sehr viele Finanzmittel freigeworden sind. Ich habe auch einmal in Hamburg bei der dortigen Anhörung im Senat nachgefragt: „Wo sind die Finanzmittel geblieben, die durch 40 Prozent, inzwischen sind es 50 Prozent, weniger Gefangene eingespart wurden?“ Da wurde mir gesagt, das sei alles verwendet worden, um Schulden abzubauen. Es ist also nichts im Strafvollzug geblieben. Da hätte man die Chance gehabt, wenigstens einen Teil des eingesparten Geldes für eine angemessene Arbeitsentlohnung oder eben andere Verbesserungen des Strafvollzugs einzusetzen. Diese Chance hat man leider vertan.

Apropos, gerechtere Arbeitsentlohnung: Was meinen Sie, war das ein cleverer Schachzug der Länder, das Problem der gerechteren Entlohnung im Vollzug dadurch zu umgehen, dass die die Arbeitspflicht teilweise kurzerhand einfach abgeschafft haben?

Prof. Dünkel:

Eine Absicht lässt sich aus den Begründungen so nicht entnehmen, die das eher zynische Argument . „Wir schaffen jetzt die Arbeitspflicht ab, dann brauchen wir auch nicht mehr angemessen zu entlohnen“ bestätigen würden. Ich glaube, da waren auch andere Überlegungen leitend. Unter anderem, dass man die Arbeit nicht als besonders resozialisierungsförderlich ansehen kann, wenn sie in der Verpackungstätigkeiten oder nur aus sehr eintönigen und anderen einfachsten besteht. Das ist auch grundsätzlich unbestreitbar. Und es ist sicherlich sinnvoller, die Arbeiten im Wesentlichen auf Ausbildung und Weiterbildung usw. zu konzentrieren.

Gleichwohl ist natürlich der Strafvollzug im Augenblick, jedenfalls in den Ländern, in denen keine Arbeitspflicht besteht, auch der Aufgabe enthoben, Arbeitsplätze im Sinne der Gewährleistung von Vollbeschäftigung zu schaffen.

Und es ist sicherlich schwierig, Unternehmer in den Vollzug zu bringen und dort produzieren zu lassen, da man einfach nicht die Produktivität wie draußen erreichen kann. Dies hängt auch mit der Arbeitsmoti-

vation der Gefangenen, dem ständigen Wechsel der Belegschaft etc. zusammen. Es will andererseits auch niemand eine hundertprozentige Angleichung der Arbeitsentlohnung. Es würde ja schon eine substantielle Erhöhung ausreichen, um wenigstens entsprechend der Produktivität angemessen zu entlohnen. Im pessimistischsten Fall, das sagen selbst die Leute aus der Justizverwaltung, kommt man auf 20 bis 30 Prozent Produktivität im Vergleich zu draußen. Das müsste aber auch die Entlohnung sein.

Was wäre denn dann eine Entlohnungssteigerung in naher Zukunft?

Prof. Dünkel:

Ich finde, mindestens müssten es im nächsten Schritt 15 bis 20 Prozent des vergleichbaren Lohnes in Freiheit sein. Das würde praktisch in etwa eine Verdopplung entsprechen. Interessanterweise hat man im Bereich der Sicherungsverwahrungsvollzugsgeetze, die alle seit dem 1. Juni 2013 gelten, diese 16 Prozent - soweit ich weiß - festgesetzt. Als ich dazu um eine Stellungnahme gebeten wurde, habe ich betont: Das ist genau das, was mindestens im Strafvollzug gezahlt werden müsste!“ Wenn man also ein Abstandsgebot auch in diesem Bereich wahren will, müssten in der Sicherungsverwahrung dann 30 Prozent gezahlt werden. Das ist natürlich dann auch wieder schwierig, aber so müsste die Arbeitsentlohnung im Endeffekt aussehen.

Da könnte man also auf dem Gebiet von den Standards der Sicherungsverwahrung lernen?

Prof. Dünkel:

Bei dem Vergleich ist es so wie mit dem Hasen und dem Igel. Die Sicherungsverwahrung gibt etwas an Verbesserungen vor, um den Abstand vom Strafvollzug zu erreichen. Aber eigentlich gibt sie vor, was im Strafvollzug auch gültig sein müsste, um ihn angemessen auszustatten.

Das ist natürlich schwierig. Das Problem ist, dass die Länder in dem Bemühen, das Abstandgebot zu verwirklichen, dann bestimmte Dinge verbessern, wie beispielsweise die Unterbringung. Die Hafträume sind größer, in Hamburg haben sie 16 qm, in anderen Ländern 20 qm. Die Rechtsprechung im Urteil aus Nauenburg hat 20 qm für angemessen gehalten.

Da streiten sich dann wieder Oberlandesgerichte. Auf jeden Fall muss es mehr sein als im Strafvollzug. Andererseits, was spricht dagegen, dass ein Strafgefangener 15 qm Haftraum hat und damit im Sinne des Angleichungsgrundsatzes das hat, was ein normales Zimmer draußen auch an Raumumfang hat?

Gleichwohl, die Abschaffung der Arbeitspflicht halte ich eben so lange für verfehlt, wie der Vollzug dadurch nicht mehr verpflichtet ist, ausreichend Beschäftigung für alle zu schaffen. Einen Vollzug, in dem die Gefangenen den ganzen Tag irgendwie vor Langeweile fast sterben und nichts mehr an Tagesstruktur außerhalb der Essenszeiten vorgegeben wird, halte ich für ein ganz gefährliches Unternehmen. Die Erfahrungen aus dem Jugendstrafvollzug belegen, dass Langeweile und fehlende Struktur eine hochexplosive Mischung unkontrollierter Gewaltausbrüche ergeben können.

Wenn man die Gefangenen andererseits 23 Stunden in ihrem Haftraum wegsperret, würden sich richtigerweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder das Antifolterkomitee einmischen. Also müssen die Anstalten Aktivitäten für die Gefangenen vorsehen. Wenn nun die Arbeit wegfällt, wird eine Strukturierung des Alltags schwierig. Man kann ja nicht den ganzen Tag Fußball spielen oder fernsehen.

„ Langeweile und fehlende Struktur sind eine hochexplosive Mischung“

Sie nannten gerade den EuGH für Menschenrechte. In einem Fall in Österreich entschied der EuGH, dass es nicht gegen die Menschenrechtskonventionen verstößt, wenn in Österreich Strafgefangene nicht in die Rentenversicherung einbezogen sind.

Prof. Dünkel:

Das mag ja sein. Es mag auch sein, dass unser Verfassungsgericht vielleicht ähnlich entscheiden würde. Aber das heißt ja noch lange nicht, dass dieser Zustand akzeptabel ist. Sicherlich wirkt sich eine kurze Haftstrafe von sechs Monaten o. ä. auf die spätere Rente nur minimal aus. Aber bei Freiheitsstrafen von einigen Jahren ist es dann wirklich spürbar. Es gibt eben zwangsläufig dadurch Hartz- IC-Karrieren von

Menschen, die aufgrund längerfristigen Strafvollzugs im Rentenalter auf Sozialhilfe angewiesen sind. Da ist dann, glaube ich, schon irgendwo die Grenze der Verfassungswidrigkeit erreicht.

Zusammenfassend zum Schluss. Wir haben auch die Begriffe der „ Würde und Wertschätzung“ genannt. Welchen Weg müsste man gehen, damit Gefangenenarbeit mehr gewürdigt und wertgeschätzt wird?

Prof. Dünkel:

Erst einmal müsste die Gefangenenarbeit als solche eine möglichst sinnvolle Tätigkeit beinhalten. In der Tat ist die Kritik von denen, die die Arbeitspflicht abschaffen wollen, insoweit berechtigt, als die Arbeit vielfach sehr geringe Anforderungen stellt und kaum als resozialisierungsfördernd angesehen werden kann. Es muss sicherlich darum gehen, dass die Arbeit auch eine sinnvolle Betätigung umfasst und dass man sich mit der Arbeit auch in gewisser Weise identifizieren kann. Darüber hinaus, selbst wenn es dann bei einfachen Tätigkeiten bleiben muss, weil bestimmte Gefangene vielleicht keinerlei Qualifikation und Durchhaltevermögen mitbringen, muss wenigstens mit der Arbeitsentlohnung dem Gefangenen das Gefühl gegeben werden, dass er etwas Sinnvolles tut und dass das, was er tut, auch etwas „wert“ ist.

Das ist Arbeit ja auch, denn der Unternehmer erzielt einen gewissen Preis, die Produktivität auch von wenig motivierten Gefangenen ist immer noch größer als die tatsächliche Arbeitsentlohnung. Vermutlich ist sie doppelt so hoch und deswegen kann (und muss) zumindest eine deutliche Anhebung der monetären Entlohnung vorgesehen werden. Ein weiteres motivationssteigerndes Element wäre, die nicht-monetären Komponente durch frühzeitigere Entlassungschance aufzuwerten. In diesem Zusammenhang besteht ein allgemeiner Konsens, dass schulische oder berufliche Ausbildungsmaßnahmen immer Vorrang haben und natürlich genauso entlohnt werden müssen wie Arbeit. Es sollten auch insoweit Anreize gesetzt werden, dass Gefangene für das spätere Leben nach der Entlassung etwas tun und das ist in erster Linie eine qualifizierte Ausbildung.

Erstabdruck: BAG S 3/2013

■ (rm)

Telio

Die Telio – Logik

Es gibt Unternehmen, die einer eigenen Logik folgen. Ein Vorläufer war die Mülltrennung. Eine Wertstofftonne, eine Biotonne und eine für den normalen Hausmüll. Der Aufwand war groß, als Journalisten herausfanden, dass der ganze Müll doch auf der Müllkippe landet. Natürlich hat das Unternehmen, das die Tonnen (gegen Entgelt) bereitstellte, bis dahin längst ihre Millionengewinne gemacht.

Die Strategie von Telio ist ähnlich.

Auf Haus B hängen derzeit gleich zwei Aushänge aus. Auf dem einen heißt es, dass sich ab 01.03.2015 die Preise für Ortsgespräche auf 10 ct/min und Ferngespräche 20 ct/min, erhöhen. Dieser Aushang ist, nach Auskunft der Anstaltsleitung nicht für die JVA Plötzensee gültig. Außerdem gibt es zukünftig die Flex25 und die Flex50 Option. Die Optionen bewirken, eine Reduzierung der Minutenpreise um 25 % oder 50 %. Es gibt einen Beschluss des Landgerichts Stendal, der besagt, dass es unzulässig ist, überhöhte Telefonkosten von Inhaftierten zu verlangen. Im dortigen Beschluss wurde von der Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass Telefonkosten der Firma Telio zu mehreren 100% überteuert waren. Das stellt eine unzulässige Benachteiligung der Inhaftierten dar. Ebenfalls wurde die Justizverwaltung verpflichtet, die Kosten deutlich zu senken. Die Preisstruktur durch die Firma Telio ist mit dem dortigen Verfahren identisch. Natürlich müssen dann die Preise hier in Berlin ebenfalls entsprechend gesenkt werden. Die nunmehr vorgestellte Preisstruktur ist aber keine tatsächliche, wie vom Gesetzgeber geforderte Preissenkung. Weil nunmehr die Festkosten für die Flex-Option den Minutengebühren hinzu gerechnet werden müssen. Im Standard Tarif, also ohne Flex-Option kommt es sogar zu einer Erhöhung um ca. 10%, die mit dem zuvor genannten Beschluss des LG Stendal nicht vereinbar ist. Wie so oft in der heutigen Zeit, sind die Optionsangebote von Telio, eine Mogelpackung. Beide Optionen lohnen sich erst bei einem hohen Telefonvolumen überhaupt. D.h. die eng

bemessene Freizeit wird Bewegungslos am Telefon verbracht. Bereits bei zwei Vieltelefonierern auf der Station, haben alle anderen Gefangenen das Nachsehen. Streit ist vorprogrammiert. Auf der Front der Anstalt – Handys tut sich wie üblich – nichts. Keine belastbaren Informationen wann die Geräte nun eingeführt werden, ob überhaupt. Selbst in der U- Haft in Moabit gibt es Telefon auf dem Haftraum.

Folgt man dem Beschluss des LG Stendal, müssten nun die Gefangenen die Anstalt in die Pflicht nehmen. Vereinzelt geschieht dies, ist aber noch viel zu wenig. Bekanntermaßen folgt das LG Berlin der Argumentation der Anstalt. D.h. für den Beschwerdeführer das Verfahren in die nächste Instanz zu ziehen. Dort sieht dies Sache bereits anders aus.

Erschreckend ist natürlich die Dreistigkeit, mit der Telio ihre Preiserhöhungen durchsetzt. Gerade in der Hinsicht, dass die Gefangenen auf diesen Anbieter angewiesen ist. Wenn es zumindest noch andere Anbieter gäbe unter denen der Gefangene wählen könnte. So wie draußen auch. Aber hier, in diesem Fall, wird nicht nur gegen geltendes Recht verstoßen (siehe Beschluss Stendal), der Gefangene wird auch finanzielle erheblich benachteiligt.

Und da für viele das Telefon die einzige Möglichkeit darstellt seine sozialen Kontakte einigermaßen aufrecht zu erhalten (die Besuche sind ja nur ein Tropfen auf den heißen Stein), sind Klagen gegen die Preiserhöhungen absolut notwendig.

Die Gebührenerhöhung (hier: „Vergünstigung durch die Einführung von Flex-Optionen“) muss ja der Anstaltsleitung vorgelegt werden. Hier gilt eine Informationspflicht. Warum niemand auf Leitungsebene auf die schlechter Stellung der Gefangenen hingewiesen hat, bleibt ein Rätsel. Vielleicht wirkt die Südamerikareise zu der die Leitungsebene von der Firma Telio noch nach. Damals wurden im heißen Südamerika trockene Telefentarife von Mitarbeitern der Telio erklärt und verständlich gemacht.

Ein Schelm der Böses dabei denkt.

■ (rm)

Landgericht Stendal

Beschluss

509 StVK 179/13

2. In der Rechtssprechung ist mittlerweile anerkannt, dass den gefangenen die Möglichkeit des Telefonierens nicht entgeltfrei eingeräumt werden muss (vgl. KG, Beschluss vom 19. Juli 1996, 5 Ws 326/96 Vollz;). Zur Begründung zieht die Rechtssprechung - welcher sich die Kammer anschließt - den Grundsatz heran, dass die Verhältnisse im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen (§ 2 Abs. 1 StVollzG). Allerdings, so das Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss vom 15.07.2010, 2 BvR 328/07, zitiert nach juris) - kann dieser Grundsatz mit dem der Gesetzgeber dem Resozialisierungsgebot Rechnung trägt (vgl. BVerfGE 45, 187 [239] nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten

rechtfertigen, die, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten, deutlich über dem außerhalb des Vollzuges üblichen. Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen, wäre dies unvereinbar. Entgelte, die die Anstalt für Leistungen an die Gefangenen erhebt, müssen daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Auch die Fürsorgepflicht der Anstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (vgl. BVerfG a.a.O. unter Hinweis auf KG, Beschluss vom 27. Juli 2001....). Die Missachtung wirtschaftlicher Interesse wäre auch unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgrundsatz (vgl. BVerfGE 98,169 [203]).

Lockerungen

Lockerungen sind die erste Stufe der Resozialisierung

Frei nach dem Lied der Fantastischen Vier: „es könnt alles so einfach sein“ ist im StVollzG die Handhabung der Lockerungen im Zuge der Resozialisierung geregelt. Selbst das Bundesverfassungsgericht stellt in einer weiteren Entscheidung klar, dass der Strafvollzug das Ziel einer Resozialisierung zu verfolgen hat. Dazu gehören natürlich in erster Linie die frühzeitigen Lockerungen.

Eine über die reine Freiheitsentziehung hinausgehende weitere Übelzufügung bleibt somit auch weiterhin menschenrechtswidrig (s.EuGRZ 2007, 738- 746; EuGRZ 2004, 73-89, BVerfGE 109, 133- 190).

i.d.R. erfolgt nach der Verlegung in die entsprechende Strafanstalt ein Gespräch mit dem Sozialarbeiter. Der erstellt einen Vollzugsplan, der in festgelegten Abständen jeweils fortgeschrieben wird. Je nach Verlauf der Haft, Hafterfahrung oder nicht, Ersttäter, Länge der Haftstrafe usw., werden Lockerungen gewährt oder zumindest in Aussicht gestellt. Diese Einschätzung ist immer individuell. Bereits in den ersten Gesprächen sollte darauf hingewirkt werden, möglichst frühzeitig zu Lockerungen zugelassen zu werden. Eigentlich sollte es das Bestreben der Sozialarbeiter sein, den Gefangenen so früh wie möglich wieder in die Gesellschaft zu integrieren, aber die Praxis zeigt, dass genau das Gegenteil der Fall ist.

Die Vollzugsanstalten können sich bei der Ablehnung resozialisierungsnotwendiger Maßnahmen, wie z.B. eine Ausführung aus wichtigem Anlass, daher auch nicht auf Personalmangel oder Mittelknappheit berufen. Die sozialstaatliche Verpflichtung der Vollzugsbehörden gebietet es ihr, alle erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung resozialisierender Behandlungsmaßnahmen notwendig sind.

Gerade bei Lockerungen wird oft mit prophylaktischer Argumentation der Flucht- und Wiederholungsgefahr, und der Sicherheit der Allgemeinheit die Lockerung versagt. Hier sagt der Gesetzgeber:

„Demnach wird die Verantwortung einer JVA und einer Aufsichtsbehörde für den Schutz der Allgemeinheit nicht erst dann relevant, wenn ein Strafgefangener im Rahmen von Vollzugslockerungen wieder unmittelbaren Kontakt zur Allgemeinheit erhält, sondern.. bereits in der Ausgestaltung des Vollzuges.. Vermeidbare Gefährdungen der Allgemeinheit können nicht nur durch eine zu frühzeitige Gewährung von Vollzugslockerungen, sondern bspw. auch durch unzureichende Resozialisierungsbemühungen der Vollzugsbehörden entstehen.“ (OLG Hamburg, aao. S.

566, rechte Spalte unten).

Die Richter vom OLG Hamburg haben den Fehler erkannt. In einer Entscheidung vom 13.06.07 zu 3 Vollz (Ws) 26-28 und 36/07 - StraFo 2007, 390 ff.- betont dasselbe Gericht, dass eine Flucht - oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden muss und es nicht ausreicht, dass sie nicht sicher ausgeschlossen werden könne. Diese am Wortlaut des Gesetzes orientierte Auslegung (s. §13 Abs. 2 BayStVollzG: *„ Diese Lockerungen dürfen... angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass...“*) wird auch von allen anderen Oberlandesgerichten geteilt; s.z.B. auch KG, B.v.08.07.2009 - 2 Ws 20/09 Vollz-, StV 2010, 644 f).

- × Die JVA muss ihrer Entscheidung auch einen möglichst vollständig ermittelten Sachverhalt zugrundelegen (vgl. u.a. OLG Dresden, StV 2005, 567); sie darf nicht mit pauschalen Verfügungen oder mit einem Hinweis auf eine abstrakte Missbrauchsgefahr verweigern (vgl. u.a. BVerfG, NJW 1998, 2203 ff.); maßgebender Ansatz ist auch nicht die Frage, ob überhaupt in der Person des Verurteilten die erneute Gefahr der Begehung von Straftaten droht, sondern es kommt darauf an ob zu befürchten ist, dass sich eine solche Gefahr gerade bei (den begehrten) Vollzugslockerungen ergebe (vgl. u.a. OLG Karlsruhe, StV 2002, 34,35).
- × Diese Differenzierungspflicht hinsichtlich der verschiedenen in Frage stehenden Lockerungsmaßnahmen ist auch in einer jüngeren Berliner StVK-Entscheidung vom 07.02.11 zu 599 StVK (Vollz) 854/10 bestätigt worden.

Um die Gefahr der Willkür etwas zu bändigen muss daneben dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen werden, müssen Beurteilungen widerspruchsfrei auf früheren aufbauen oder schlechtere ausführlich begründet werden, und muss der Betroffene gegebenenfalls zur Frage der Richtigkeit der Vor-Annahme gehört werden (vgl. u.a. OLG Karlsruhe, aaO.; KG, StV 2002, 36).

Das Gesetz geht davon aus, dass schon aufgrund der fortbestehenden Anbindung des Gefangenen an die JVA Missbrauchsgefahren geringer sind, als nach dem Wegfall der Anbindung, also nach der Entlassung. Die Risikoschwelle ist somit deutlich geringer bei Vollzugslockerungen, als bei der Haftentlassung auf Bewährung, bei der selbst ein Restrisiko unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit hinzunehmen ist, sofern dieses nur vertretbar erscheint (vgl. BVerfG, NJW 1998, 2202, 2204; u.v.a.m.).

■ (rm)

GEFANGENEN

Am 23. Mai 2014 erschien eine Gründungserklärung:

„In der JVA Tegel hat sich eine Gefangenen Gewerkschaft gegründet. Damit haben wir das im Grundgesetz verankerte Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs.3 GG) in Anspruch genommen, welches die Gründung von Interessenvertretungen vorsieht.

Mit dieser Initiative nehmen wir unser Recht in Anspruch, uns als Inhaftierte in einem unabhängigen gewerkschaftlichen Rahmen zu organisieren.

Die Gefangenen Gewerkschaft soll uns den Raum schaffen, unsere Interessen zu formulieren und öffentlich zu machen. Somit möchten wir Teil einer gesellschaftlichen Debatte werden, von der Inhaftierte in der Regel ausgeschlossen sind.

Insbesondere wollen wir an zwei aktuellen Diskussionen, die breit innerhalb der Gesellschaft geführt werden, anschließen.

Zum einen fordern wir den vorgesehenen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn für die freiwillig verrichteten Arbeiten in den JVA's. Zum anderen fordern wir die Einführung einer Rentenversicherung für alle arbeitenden Gefangenen.“

Was ist daran ungewöhnlich?

Heißt es doch im § 3 Strafvollzugsgesetz: *„Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“*

Da in der Haft viele Insassen arbeiten gibt es doch sicher schon lange Gewerkschaften, genauso wie im allgemeinen Arbeitsleben draussen. Sollte man meinen. Oder?!

Im Artikel 9 Grundgesetz steht noch eindeutiger: *„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“* Und in Absatz 3 weiter: *„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses recht einschränken oder zu behindern suchen, sind **nichtig**, hierauf gerichtete Maßnahmen sind **rechtswidrig**.“*

Also müsste in den Justizvollzugsanstalten, die in Deutschland das (Grund-) Gesetz durchsetzen sollen, schon seit langem eine Gewerkschaftstätigkeit existieren. Mindestens aber möglich sein. Sollte man meinen.

Aber: **Es gab sie nicht!**

Denn inzwischen gibt es sie doch:

Die Gefangenen Gewerkschaft !!!

Von Beginn an schien die Idee dennoch einmal merkwürdig. Eine Gewerkschaft für Gefangene. Immerhin heißt es im Strafvollzugsgesetz: *„ Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensver-*

Mitte August 2014 hat die GefangenenGewerkschaft die erste Ausgabe ihres Sprachrohrs herausgegeben.

Die Zeitschrift, die den Titel outbreak (Ausbruch) trägt, enthält viele Beiträge, gesammelte Erklärungen der Gewerkschaft, Solidaritätstexte und Gastbeiträge zur Gewerkschaftsarbeit. Ebenso gibt sie einen Überblick über verschiedene Presseartikel, die in Bezug auf die Gefangenengewerkschaft veröffentlicht wurden.

outbreak kann über Email: info@gefangenengewerkschaft.de, oder über Gefangenen-Gewerkschaft/BO, Haus der Demokratie, Greifswalder Str. 4 in 10405 Berlin bestellt werden.

Für Gefangene ist der Bezug kostenlos, Externe zahlen 2 €.



GEWERKSCHAFT

hältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“ Damit müsste eigentlich alles klar sein ,oder? Auch wenn da „soll“ und ein „soweit als möglich“ steht. Aber wie immer bei grundlegenden Veränderungen bedurfte es viel Zeit, noch mehr Mut und sehr viel Ausdauer.

Im Grunde ist die Gründung einer Gewerkschaft für Gefangene eine weitere Resozialisierungsmaßnahme. Jeder Beteiligte wird darauf geschult sich einzubringen. Argumente zählen. Man kritisiert und wird kritisiert. Das müssen viele erst einmal lernen Besser als in jeder „Gruppe“.

Die Gefangenenzeitungen sind ein weiterer Schritt. Es mag ja die Ansicht kursieren, Häftlingen stehe es gar nicht zu, Meinungen zu äußern. Und sie noch dazu in eigens dafür geschaffenen Blättern zu verbreiten. Doch auch hier zählt die nach dem Grundgesetz. im Prinzip allen garantierte Meinungs-, Informations-, und Pressefreiheit (Artikel 5) schon seit langem. Obgleich dieses Grundgesetz vielleicht nicht allen gefällt und wir Redaktionen von Gefangenenzeitungen (mit Titeln wie „Lichtblick“, „Aufschluss“, „Zeitgeist“ oder „Der Riegel“) viele Behinderungen gerade durch die Justizbehörden hinnehmen müssen. Für die meisten sind sie trotzdem eine Selbstverständlichkeit geworden und oft sogar informativ. Warum soll das nicht auch für andere Grundrechte gelten?

Die notwendige Gefangenen Gewerkschaft ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Freiheit und Lernen eigener Verantwortung. Auf der Basis des Grundgesetzes. Dieses, wir können es nicht oft genug wiederholen, ist GRUNDLAGE „unseres“ ganzen Staates.

Und aller Gesetze. Auch der Strafvollzugsgesetze!

Inzwischen ist Oliver Rast entlassen und organisiert mit Hilfe einiger Helfer und Unterstützer die Gewerkschaft von Draussen. In Tegel sind ebenfalls die Gründungsmitglieder hoch aktiv, besonders Mehmet Aykol und Asiz Genc sind Ansprechpartner für ihre Mitgefangenen. Sogar in anderen JVA bundesweit gibt es Sprecher der Gewerkschaft und zahlreiche Mitglieder.

Es geht also voran, langsam aber stetig. Einige Demonstrationen beim Justizsenat und andere Aktivitäten wurden organisiert, um die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen und die Ziele von unserer Gewerkschaft bekannt zu machen.

Hauptziele sind weiterhin:

- ☛ **Mindestlohn für Gefangene**
- ☛ **Rentenversicherung für Gefangene**

Wir können unsere Leser, Externe wie Gefangene, nur auffordern, sich an Oliver Rast oder die Gewerkschaftssprecher vor Ort zu wenden und sich ein eigenes Bild zu machen. Wenn Euch die Ansätze und die Arbeit gefällt, dann macht den Schritt und bringt Euch ein. Das geht passiv als einfaches Mitglied, oder - für etwas Mutigere -

aktiv als Unterstützer, Spender oder Sprecher der Gewerkschaft in Eurem Knast. Je mehr mitmachen, umso mehr wird öffentlich und umso mehr kann erreicht werden. Es lohnt sich, selbst wenn vieles noch lange dauern sollte und es ein zäher Kampf ist. Zäh ist der Knast für uns sowieso und durchhalten, das können wir eigentlich...

INFO

**Gefangenen-
Gewerkschaft**
z. Hd. Oliver Rast
Haus der Demokratie
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

■ (ef)

Ausbeutung im Strafvollzug

Rund 66.000 Insassen haben die deutschen Knäste. Davon müssen in der Regel etwa 41.000 Gefangene arbeiten weil Arbeitspflicht herrscht. Ohne die Mitarbeit der Insassen ginge gar nichts im Knast, da alle Reinigungsarbeiten, die Versorgung mit Essen und sogar mit Möbeln von Gefangenenarbeit abhängt. Gleichzeitig arbeiten viele Betriebe dem Staat zu, die Druckereien z.B., die Schlosser und natürlich die Bauhöfe. Selbst im Offenen Vollzug gibt es „Aussenkommandos“, die Arbeiten für die Justiz erledigen. Externe Betriebe lassen Gefangene Akkord arbeiten, zu Stücklohnzahlen, die unverschämt sind.

Warum gibt es keinen Mindestlohn dafür?

Frau Schneider, Sprecherin des Bundesamtes für Arbeit und Soziales: *„Bei Inhaftierten handelt es sich nicht um ein klassisches Arbeitsverhältnis, deshalb fallen sie nicht unter den Geltungsbereich des Mindestlohns.“*

Senator Heilmann (CDU): *„Die Arbeit hinter Gittern ist nicht mit der auf dem freien Markt vergleichbar, da ein erheblicher Teil der Gefangenen nur eingeschränkt in der Lage ist, den Anforderungen zu genügen und konzentriert über viele Stunden zu arbeiten.“*

Lars Hoffmann, Sprecher JVA Tegel: *„Sinn und Zweck der Arbeit im Justizvollzug ist, die Gefangenen entsprechend ihren Fähigkeiten zu beschäftigen und sie zu qualifizieren, damit sie auf dem freien Arbeitsmarkt bessere Chancen haben.“*

Ist ein Stundenlohn von im Schnitt 1,45 Euro Motivation, produktiv zu arbeiten?

Im Normalfall ist man als „Reinigungskraft“ oder „angelernte Hilfskraft“ beschäftigt. Wie wird man so für den freien Arbeitsmarkt „qualifiziert“? An sich ein Hohn.

Es stimmt aber, dass mit dem niedrigen Lohn und der sinnfreien Beschäftigung (bei Arbeitszwang!) keine vernünftige Wiedereingliederung gefördert wird. Mit den vielen negativen/teuren Folgen für Gefangene und Gesellschaft.

Früher nannte man das offen: **Ausbeutung.**

N 200. etto-Staatsgewinn

Vorwort

Im vergangenen Jahr wurde ein Mindestlohn von 8,50 Euro in Deutschland vom Gesetzgeber beschlossen. Allerdings mit einigen Ausnahmen. Dazu zählen die Insassen von deutschen Gefängnissen. Hier gibt es Widerstand, unter anderem von zahlreichen Organisationen und der Gefangenen Gewerkschaft, die auch für Gefangene den gesetzlichen Mindestlohn fordern und die damit verbundene Einbindung in die gesetzlichen Sozialsysteme wie Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung fordern.

Welchen Nutzen hätte die Gesellschaft von einem Mindestlohn für Gefangene? Würden sich Mehrkosten, die den Justizbehörden entstehen den Gefangenen oder der Gesellschaft einen Nutzen bringen?

Wir nehmen die aktuelle Debatte zum Anlass, um mit einer Beispielrechnung den Nutzen, den die Gesellschaft bei einer Einführung des gesetzlichen Mindestlohns für Gefangene hätte und stellen diesen den entstehenden Mehrkosten gegenüber. Der Nutzen liegt, soviel vorweg, nicht auf Seiten der Gefangenen.

Durch die Beiträge für die Sozialsysteme, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, die Zahlung eines Haftkostenbeitrags (Miete, Nebenkosten, Verpflegung) und die Möglichkeit der Gefangenen ihren Zahlungsverpflichtungen – wie Unterhalt und Abbau von Schulden – durch den erhöhten Verdienst nachzukommen, profitiert die Gesellschaft von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns für Gefangene.

Bei unserer Beispielrechnung wurden jeweils Lohn, Unterbringung (inkl. Nebenkosten), Verpflegung und medizinische Versorgung berücksichtigt.

Die Kosten für Justizmitarbeiter und den Verwaltungsapparat haben wir bewusst weggelassen, da wir der Meinung sind, dass diese für jeden Bürger in Freiheit in ähnlicher Form (Polizei, Ordnungsamt, Sozialdienste, etc.) anfallen und dort auch nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Vielmehr werden solche Kosten durch die Einnahmen des Staates gedeckt.

Auch Gefangene leisten ihren Beitrag für diese Einnahmen, zahlen in unserer Beispielrechnung Steuern und Abgaben, weshalb Sie in gleichem Maße Anspruch auf staatliche Leistungen haben.

Status Quo

Was verdient und kostet ein Gefangener zur Zeit?

000.000 Euro

bei Zahlung des Mindestlohns an Gefangene

Für unsere Beispielrechnung (Tabelle 1) gehen wir von 21 Arbeitstagen im Monat bei 37,5 Stunden pro Woche und Lohnstufe 3 aus. Demnach kostet ein Inhaftierter pro Monat unter Einbeziehung der Lohn- und Haftkosten etwa 1.023,72 Euro. Da nur die Arbeitslosenversicherung abgeführt wird, sind die Folgekosten für die Sozialsysteme, also die Gesellschaft, um ein Vielfaches höher. Das spiegelt sich gerade durch die fehlerhafte Einzahlung in die Rentenversicherung wieder. Hinzu kommt, dass Insassen wegen ihres geringen Lohns nicht in der Lage sind ihren Unterhaltsverpflichtungen oder gar einer Schuldentilgung nachzukommen

pflichtungen nachkommen kann, Unterhalt zahlt und vielleicht sogar seinen Teil zur Aufrechterhaltung der Wohnung beiträgt, ist viel eher ein „vollwertiges“ Mitglied der Familie und Gesellschaft, als der derzeitige (mittellose) Insasse. Aber bereits in der Haft wäre die Wirkung spürbar und würde zu erheblichen Erleichterungen, nicht nur für die Insassen, auch für die Bediensteten führen. Die Redaktion wird sich dieser Thematik in der nächsten Ausgabe widmen.

(Tabelle 1)

Lohnstufe 3	Monat, Brutto 231,83 Eur	Stunde 1,47 Eur	Tag 11.04 Eur
Lohnkosten der Anstalt, Monat	(je Insasse)		235,32 Eur
Sozialabgaben, Anteil Anstalt	nur Arbeitslosenversicherung		-3,48 Eur
Lohn Brutto, Monat	(je Insasse)		231,84 Eur
Sozialabgaben, Anteil Insasse	nur Arbeitslosenversicherung		- 3,48 Eur
Lohn Netto, Monat	(Auszahlung je Insasse)		228,36 Eur.
<hr/>			
Unterkunft, Einzelunterbringung	(Satz lt.StVollzG)	173,40 Eur	
Verpflegung, Frühstück, Mittag ,Abend	(Satz lt.StVollzG)	215,00 Eur	
Medizinische Versorgung	(Schätzung)	300,00 Eur	
Wasser, Energie, Sonstiges	(Schätzung)	100,00 Eur	
Summe Haftkosten, Monat	(keine Zahlung durch Insassen)		788,40 Eur
= Kosten für die Anstalt, Monat	(Lohn- & Haftkosten je Insasse)		1.023,72 Eur

Nicht zu unterschätzen sind natürlich die psychologischen Nebenfolgen, die natürlich nicht in die Berechnungen einfließen können. Der Insasse, der durch die aktive und wirtschaftlich sinnvolle Teilnahme an der Gesellschaft, eine andere Perspektive vorfindet, für die sich eine Abwendung des gewohnten Lebens auch tatsächlich lohnt. Ferner die erhöhte Entlassungszahlung, die den Weg in die Freiheit wesentlich erleichtert und das Rückfallrisiko durch Geldmangel, erheblich mindert. Die Zahlung des Mindestlohns hat aber auch großen Einfluss auf die Erhaltung der sozialen Bindungen. Der Insasse der seinen monatlichen Ver-

Und bei einem Mindestlohn für Gefangene von 8,50 Euro?

Die Kosten für die Anstalt würden bei Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bei 1.490,03 pro Monat und Insasse liegen (Tabelle 2)

Tabelle 2

tigte Steigerung der Produktivität der Anstaltsbetriebe. Durch die Zahlung eines angemessenen und attraktiveren

Mindestlohn	Monat, Brutto 1.338,75 Eur	Stunde 8,50 Eur	Tag 63.75 Eur
Lohnkosten der Anstalt, Monat (je Insasse)			1.490,03 Eur
Sozialabgaben, Anteil Anstalt (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung (je Insasse))			-151,28 Eur
Lohn Brutto, Monat (je Insasse)			1.338,75 Eur
Sozialabgaben, Anteil Insasse (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung (je Insasse))			- 151,28 Eur
Lohnsteuer & Solidaritätszuschlag			- 160,65 Eur
Lohn Netto, Monat (Auszahlung je Insasse)			1.026,82 Eur
Unterkunft, Einzelunterbringung (Satz lt.StVollzG)		173,40 Eur	
Verpflegung, Frühstück, Mittag ,Abend (Satz lt.StVollzG)		215,00 Eur	
Medizinische Versorgung (Schätzung)		0,00 Eur	
Wasser, Energie, Sonstiges (Schätzung)		100,00 Eur	
× Einnahmen der JVA			
Durch Haftkosten, Monat (Zahlung Insassen vom Lohn)			- 488,40 Eur
= Lohnauszahlung an Insassen (nach Haftkosten)			528,22 Eur

Nutzen und Kosten im Vergleich

der Nutzen für die Gesellschaft entsteht dadurch, dass Gefangene bei dem Bezug eines Mindestlohns in die Sozialsysteme (Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) einzahlen, die Lohnsteuer entrichten und zusätzlich durch den Mehrverdienst Unterhalt und Schulden zahlen können. Die Zahlungen des Insassen stehen dem Unterhaltsempfänger, Gläubiger zur Verfügung und tragen ihren Teil zum Bruttosozialprodukt bei. Die Konsumleistung erhöht sich signifikant. Der Nutzen liegt mit 773,27 Euro pro Monat und Insasse weit über den Kosten, die den Justizbehörden bei der Einführung eines Mindestlohnes entstehen würden.

Tabelle 3

Lohns würde sich aus Sicht der Betroffenen die Produktivität und Motivation um eine Vielfaches steigern lassen.

Was würde das für Berlin und Deutschland bedeuten?

Durch die Zahlung eines Mindestlohns für Gefangene würde, bezogen auf ganz Deutschland, ein Nutzen für die Gesellschaft von unglaublichen 564 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Zieht man die Kosten der Justizbehörden ab, bleibt netto 194 Mio. Euro im Jahr. In Berlin entsteht alleine ein Mehrwert von jährlich 16,9 Mio Euro. Damit ließen sich mehr Vollzeitbedienstete einstellen, mehr Sozialarbeiter und Verwaltungsangestellte. Dies würde nicht nur den Gefangenen, sondern auch die Mitarbeiter der Justiz erheblich entlasten. Im Ergebnis wären alle Beteiligten zufriedener und ausgeruhter. Wie man so schön Neudeutsch sagt: Eine win-win Situation.

	Berlin 4.600 Insassen		Deutschland 41.000 Insassen	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Nutzen für die Sozialsysteme	1.391.764,50 Euro	16.701.174,00 Euro	19.968.795,00 Eur.	239.625.540,00 Eur.
× Einnahmen				
Lohnsteuer & Soli.	738.990,00 Euro	8.867.880,00 Euro	6.586.650,00 Eur.	79.039,800,00 Eur.
× Zusätzliche Mittel zur Wiedereingliederung				
	1.426.270,71 Euro	17.115.248,52 Euro	20.463.884,10 Eur.	245.566,609,20 Eur.
Nutzen f. d. Gesellschaft	3.557.025,21 Euro	46.684.302,52 Euro	47.019.329,10 Eur.	564.231.949,20 Eur.
× Kosten der Justiz				
	- 2.145.031,29 Euro	- 25.740.375,48 Euro	30.776.535,90 Eur.	-369.318.430,80 Eur.
Mehrwert f. d. Gesellschaft	1.411.993,92 Euro	16.943.927,04 Euro	16.242.793,20 Eur.	194.913.518,40 Eur.

Nach der Bereinigung um die entstehenden Mehrkosten für die Justizbehörden in Höhe von 466,31 Euro im Monat und Insasse liegt der Nettonutzen pro Insasse und Monat bei 306,95 Euro. Hinzu kommt die noch nicht berücksich-

Die Justiz muss es nur tun.

■ (rm)

Arbeitslohn und Rente

Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene

Die Gesetzgebung der Bundesländer im Bereich des Strafvollzugsrechts zeigt aktuell, dass drei fundamentale Grundsatzfragen unverändert nicht gelöst sind, die schon seit Anfang der 1970er Jahre zu den vorrangigsten Reformfragen gehören: Zum einen die fehlende Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung, zum anderen die nach wie vor unzulängliche Arbeitsentlohnung und schließlich der Mangel an sinnvoller und wirtschaftlich ergiebiger Arbeit im Strafvollzug.

Gefangene haben insbesondere nach langer Strafverbüßung im Rentenalter i. d. R. nur Anspruch auf Versorgung auf Sozialhilfeniveau, obwohl sie u. U. jahrelang im Vollzug einer regelmäßigen Arbeit nachgegangen sind.

Die Arbeitsentlohnung liegt seit 2001 bei 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten. Ein Gefangener verdient damit ca. 200 Euro pro Monat. Die Regulierung von Schulden, Unterhaltsleistungen gegenüber der Familie, geschweige denn Wiedergutmachung/Entschädigung von Opfern sind damit faktisch ausgeschlossen.

Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil zur Arbeitsentlohnung im Jahr 1998

festgestellt, dass als Pflichtarbeit vorgesehene Arbeit nur dann als verfassungsgemäß angesehen werden kann, wenn dem Gefangenen durch die Höhe der Arbeitsentlohnung der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils verdeutlicht wird. Durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts

haben. Gleichzeitig hat es den Gesetzgeber aber dazu verpflichtet, zeitnah über eine weitere Erhöhung zu befinden. Keines der Bundesländer, die jetzt die Zuständigkeit für die Strafvollzugssetzung und die ein StVollzG bereits verabschiedet haben, hat sich mit der Erhöhung der Arbeitsentlohnung auseinandergesetzt. Nachdem nunmehr 10 Jahre vergangen sind, ist

In ihrem aktuellen gemeinsamen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes möchten 10 Bundesländer das Problem einer gerechteren Entlohnung dadurch umgehen, dass sie die Arbeitspflicht abschaffen.

Die nichtmonetäre Komponente der Arbeitsentlohnung wird sogar grundsätzlich gestrichen und damit hinter den vom BVerfG festgelegten Mindeststandard zurückgegangen. Dieser Versuch, die inhaltliche Begründung des BVerfG zur Resozialisierungsfunktion der Arbeit auszuhebeln, ist inakzeptabel und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Keines der Bundesländer hat die Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung direkt oder über den Bundesrat in irgendeiner Weise thematisiert. Sinngemäß gilt auch insoweit die Argumentation des BVerfG zur Notwendigkeit der Erhöhung des Arbeitsentgelts.

Denn durch die Einbeziehung in die Rentenversicherung würde dem Gefangenen gleichfalls bewusst gemacht, dass es sinnvoll ist einer Arbeit oder einer anderen Wiedereingliederung fördernden Aktivität nachzugehen und für die Zukunft vorzusorgen.

Die Regulierung von Schulden, Unterhaltsleistungen gegenüber der Familie, geschweige denn eine Wiedergutmachung oder Entschädigung von Opfern sind damit faktisch ausgeschlossen.

muss ihm in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist (vgl. BVerfG NSTZ 1998, S. 438 ff.).

In seinem Urteil von 2001 hat das BVerfG die seinerzeitige Erhöhung von 5% auf 9% in diesem Sinn (nicht zuletzt dank der nichtmonetären Komponente der Arbeitsentlohnung von 6 Tagen zusätzlicher Beurlaubungen oder entsprechend vorzeitiger Entlassung) als gerade noch verfassungsgemäß angesehen.

die Untätigkeit des Gesetzgebers als Verfassungsverstoß zu werten.

Dies gilt umso mehr, als etliche Gesetzgeber nicht nur die Arbeitsentlohnung unverändert niedrig belassen, sondern darüber hinaus Gefangene mit den Kosten für Stromverbrauch, teilweise bestimmte Freizeitangebote und für Gesundheitsfürsorge finanzielle belasten. Derartige Zusatzbelastungen wären im Sinne des Angleichungsgrundsatzes nur hinnehmbar, wenn die Arbeitsentlohnung substantiell erhöht würde.

■ (tm)

Briefe an meine Katze Bébert.

Gefangenentheater aufBruch

Meine Eindrücke bei der Teilnahme an der Theatergruppe !!!!

Als in den Häusern der Aushang gemacht wurde, sich an einem Theaterprojekt von aufBruch zu beteiligen, hatte ich kein Interesse daran. Schon der Titel: „Briefe an meine Katze Bébert“ ! Außerdem sollte es „eine Casting- Show“ werden!

Das konnte mich zu keiner Teilnahme anlocken. Ich fragte mich „Was heißt schon Casting -Show???“ Für mich persönlich ist damit die Vorstellung verbunden, einen Partner kennen zu lernen. Dabei war mir die Show „Herzblatt“ mit

schen Diakon hier in der Anstalt und der sagte mir ebenfalls: „An Ihrer Stelle würde ich daran teilnehmen, es gibt zwar keine Vergünstigungen, aber es ist für den Verlauf des Vollzuges vorteilhaft.“ Ich überlegte ein paar Tage und traf einen Mithäftling, der schon an der Theatergruppe teilnahm. Er gab mir den letzten Anstoß, mich dann doch bei aufBruch anzumelden.

Als ich aber den Plan für Schreibworkshop und Proben sah, wollte ich gleich wieder hinschmeißen. Der Plan sah vor: Jeden Montag bis Freitag von 16.00 bis 19.00 Uhr Schreibworkshop oder Proben, monatelang und regelmäßige Teilnahme Pflicht. Also jeden Tag fast die komplette Freizeit, nur für irgendein „Theater“!!

Trotzdem dachte ich bei mir, ich versuche es einfach mal! Denn wenn es nervig ist, dann kann ich auch wieder aussteigen. Kostet ja nix.

Wie alle anderen Teilnehmer musste ich weiter von 6.45 bis 15.10 Uhr die Aufgaben am Arbeitsplatz erfüllen. Kaum war Feierabend ging es mit der Schreibwerkstatt und danach den Proben los. Das ist schon ganz schön schlauchend gewesen, aber die Zeit ist trotzdem gut vergangen.

Wenig angenehm fand ich, dass weder von der Anstalt noch von dem Theaterensemble Getränke zur Verfügung gestellt wurden, wohl aber während der Schreibwerkstatt.



© aufBruch 2014

Rudi Carrell in Erinnerung. Das ist doch im Knast schon ganz schön abwegig, nur wenn ich auf Männer stehe könnte es vielleicht gehen. Doch für mich haben die Frauen den Vorrang. Noch dazu aus dem Publikum, wildfremden Leuten! Wie sollte sowas funktionieren?

Es drehte sich bei dem Theaterstück allerdings nicht um eine Partnersuche. Stattdessen wird dem Publikum die Möglichkeit geboten, einen Briefkontakt oder sogar einen privaten Besuch bei einem der Schauspieler in der Anstalt zu erwägen. Na ja, für mich war das schon eine komische Vorstellung.

Jedenfalls bin ich nicht hin gegangen, als der Tag der Kandidatenanmeldung kam.

Am gleichen Tag sprach mich aber eine Beamtin an: „Warum melden Sie sich nicht an? Machen Sie doch mit, das ist etwas für Sie! Denn: Sie können so etwas.“ Nach ein paar Tagen begegnete ich auch dem evangeli-

Die Schreibwerkstatt hat mir gut gefallen. Angeleitet wurde sie von Mariana Leko und Martin Janowski, zwei erfahrenen Autoren vom Verein Berliner Literarische Aktion. So erstellten wir Insassen unsere Texte selbst. Ausgehend von dem Konzept einer interaktiven



© aufBruch 2014

Fernsehshow wurde von uns zuerst ein Profil erstellt.

Danach kamen dann spezielle Fragen wie:

Was bedeutet Deutschland für dich?

Welche andere Nationalität würdest du wählen?

Welcher Mensch hat dich in deinem Leben am meisten beeinflusst?

Was kannst du überhaupt nicht?

Was ist das Wertvollste was du besitzt?

Wie warst du als Kind?

Kannst du einen Ort beschreiben, der für dich Heimat bedeutet?

Was sind die Gesprächsthemen im Knast?

Sage bitte drei Gründe warum du vorzeitig aus dem Knast entlassen werden möchtest.

Stell dir vor, du solltest heute vor Publikum tanzen, welche Musik würdest du wählen?

Wie oder was wirst du in 10 Jahren sein?

Glaubst du, dass es ein Schicksal gibt, dass dein Schicksal bestimmt?

Was bedeutet Liebe für dich?

Du sitzt im Gefängnis, deine Frau gibt dein ganzes

Geld aus, wie reagierst du?



und kurze Geschichten, die wir dazu geschrieben haben und die alle irgendwie mit unserer eigenen Geschichte und unseren Träumen zu tun hatten.

Angefangen hat das Team von aufbruch

mit gut 20 Interessierten. Leider sind bis zur Generalprobe nur 11 Insassen übrig geblieben, die tatsächlich auftraten. Diese 11 Laienschauspieler haben dann auch die weiteren 6 Vorstellungen durchgehalten.

Während der Proben merkte man, dass es für einige keine ernsthafte Theatergruppe war, sondern nur eine Freizeitbeschäftigung unter vielen. Auch die Proben verliefen sehr chaotisch, weil es zwar ein Grundkonzept gab, aber an der Planung fehlte. Weil etwa die Hälfte der Laienschauspieler das Theaterstück ernst genommen hat, ist dann auch ein gutes Stück daraus geworden. Dabei wurden sogar die

Mitgefangenen gut eingebunden, die nicht besonders talentierte Schauspieler sind. Deshalb ist auch aus den Vorstellungen etwas Ordentliches geworden.



Wie lief das Stück nun ab? Ich will es nur kurz zusammenfassen, damit Ihr Euch ein Bild davon machen könnt.

In dem Stück haben sich alle Kandidaten entweder selbst vorgestellt, oder sie sind mit vorbereiteten Texten vorgestellt worden. Die Antworten und Aktionen sind aus den vorgefertigten Profilen und aus den Fragebögen aufgeführt

Wie sind die Sonntage, Weihnachten und Ostern im Gefängnis?

Es waren noch einige Fragen mehr, aber ich glaube die wichtigsten erwähnt zu haben. Versucht mal, Euch die Fragen ehrlich selbst zu beantworten. Ihr werdet Euch wundern, was dabei heraus kommt! Diese vorgegebenen Fragen sind schriftlich von den Kursteilnehmern beantwortet worden. Eine Herausforderung war, die Antworten schriftlich zu geben und sie hinterher den anderen Teilnehmern vorzulesen. Sie hörten sich ausgesprochen ganz anders an, als erwartet. Vor allem waren es ganze Sätze

worden. Die Antworten oder Fragebögen sind dann von den Autoren umgeschrieben worden.

Bevor die Zuschauer in den Tortensaal geführt wurden, sind Bögen mit Fragen ausgeteilt worden, die die Zuschauer selbst ausfüllen sollten. Dann wurden die Antworten der Zuschauer im Saal vorgetragen. Ich muss dazu sagen es kamen einige lustige Antworten dabei heraus.

Weiter Seite 23

„AUFRUF zum 1. Mai 2014“

Ein Text der Interessenvertretung Inhaftierter

Nach wie vor werden auch in bundesdeutschen Gefängnissen inhaftierte Menschen vielfach und mit Wissen/Duldung von Gerichten, Aufsichtsbehörden und Regierung nicht nur rechtswidrig behandelt, sondern richtiggehend terrorisiert. Dies gilt insbesondere für diejenigen widerständigen Gefangenen, die auf die Einhaltung der Grundgesetze und Menschenrechte bestehen, die von den Vollzugsbehörden mit Füßen getreten werden. Die Inanspruchnahme von Grundrechten werden Vollzugsbehörden vielfach als persönlichen Angriff auf sich. Sich wehrende Gefangene werden zum einen als notorische Querulanten oder psychisch gestört diffamiert und zum anderen auf allen nur erdenklichen Ebenen mit Psychoterror in Form unzähliger Willkür- und Schikane-Akte überzogen, die in der Gesamtheit als Folter zu bezeichnen sind. Ganz offensichtlich ist es so, dass „unliebsame“ Gefangene psychisch zerrüttet und derart zum Schweigen gebracht werden sollen.

Nach wie vor werden widerständige Gefangene dann auch ohne jede Vorankündigung innerhalb von wenigen Stunden von Knast zu Knast „entsorgt“, wo die üble Tortur dann im Rahmen anstaltsübergreifenden Korpsgeistes fortgeführt wird. Gleichzeitig dient das vollzugsspezifische Terrorverhalten gegen widerständige Gefangene zur Abschreckung bzgl. anderer Gefangener, die durch all das eingeschüchtert und somit ruhig gestellt werden.

Wir alle müssen den wenigen Hundert widerständigen Gefangenen in den Knästen eine öffentliche Stimme ermöglichen und geben. Dieses geschieht in überaus lobenswerter Weise „hier und da“ auch immer besser. Die Öffentlichkeit muss viel effizienter über die realen Abläufe in den Knästen informiert werden. Wünschenswert wäre es auch, wenn die Kategorisierung in „politische“ und „soziale“ Gefangene unterbliebe und gänzlich aufgegeben würde. Natürlich kann (und soll!!!) auch weiterhin herausgestellt werden, wenn Menschen aufgrund politisch motivierter „Taten“ eingekerkert und mundtot gemacht werden sollen, aber letztendlich muss es uns egal sein, aus welchen Gründen jemand eingesperrt ist. Dem Knastsystem ist es völlig egal, ob jemand nun aus politischen oder sonstigen Gründen eingesperrt ist. In diesem wird jede(r) Gefangene terrorisiert, der/die es „wagt“, sich aufzulehnen und seine/ihre Grundrechte in Anspruch nimmt.

Das Knastsystem ist kontraproduktiv und schadet dem Gemeinwohl ganz nachhaltig. Schon allein dies ist ein Grund, um die Abschaffung der Knäste zu fordern. Dieses System schreibt sich heuchelnd Resozialisierung von Straftätern auf die „Fahnen“, aber es betreibt das genaue Gegenteil.

Das wenige, was an tatsächlicher Resozialisierung stattfindet, beschränkt sich auf maximal 5% der gesamten Gefangenen und hat eine reine „Alibifunktion“. Das Gros der Gefangenen wird lediglich sich selbst überlassen sowie unter den teilweise übelsten Bedingungen weggeschlossen und bestmöglich ausgebeutet. Arbeit ist nach wie vor Pflicht. Wer sich dem verweigert, wird zusätzlich terrorisiert und mit Haftkosten bestraft, mit denen ohnehin überwiegend mittellose Gefangene mit Schulden überzogen werden. Selbst wenn sie irgendwann später arbeiten, so können diese Schulden von den Sklavenlöhnen nicht beglichen werden.

Rentenversicherungsbeiträge werden nach wie vor nicht ein- und abgeführt und somit werden viele sog. „Langstrafer“ in die Altersarmut verfrachtet. Viele Firmen beteiligen sich an dieser Ausbeutung und lassen unter verbeamteter Aufsicht überaus preiswert produzieren. Selbst der DGB lässt seine verfuckten Werbefähnchen von Gefangenen zu Sklavenlöhnen fertigen, fordert aber gleichzeitig gerechte Bezahlung und menschenwürdige Arbeitsverhältnisse. Und in der JVA Rheinbach musste ein Gefangener erst klagen, bevor er Schutzhandschuhe bekam, nachdem er sich blutige Finger beim Zusammenbau von Staubsaugerteilen für die Firma Miele

IvI



Wie ist die Interessenvertretung Inhaftierter zu erreichen?

Draussen:
IvI / Pit Scherzl
Postfach 1267
56451 Westerburg

Im Knast:
Christian Vinke
JVA Sehnde
Schneidebruch 8
31319 Sehnde

>> Handlungsoptionen!!!

holte. Er hatte zwar „Erfolg“ wurde dann aber innerhalb kürzester Zeit mit vorgeschobenem Grund entlassen. So „bedankt“ sich dieses System für die Inanspruchnahme von Grundrechten. Jede(r) hat sie, aber wehe denen, die sie gegen das System als solches in Anspruch nehmen!!!

Die offizielle Begründung staatlicher Stellen ist überwiegend die, dass die Gesellschaft vor den „ach-so-gefährlichen“ Straftätern geschützt werden müsse. Auch dieses Argument ist hohl. Es gibt ganz unbestritten eine kleine gewisse Anzahl tatsächlich gefährlicher Straftäter, die tatsächlich auch gesichert bleiben müssen. In diesem Zusammenhang werden stets die Sexualstraftäter und Serienkiller seitens der Presse genannt. Nur - und da darf man/frau sich nichts vormachen lassen - wie viele sind das denn von den knapp 65.000 Inhaftierten? **Es sind keine 5 %!** Würden die bestehenden Gesetze richtig angewandt, wäre keiner dieser Täter in Gefängnissen. Wer Frauen und Kinder schändet und tötet, kann geistig nicht gesund sein und wäre ergo als Kranker zu behandeln. Solche Täter gehören nicht in die Gefängnisse, sondern in ordnungsgemäß arbeitende Psychiatrien. Um dies zu erkennen, bedarf es keiner Gutachten, denn dass solche Täter geistig nicht gesund sein können, sagt einem der gesunde Menschenverstand.

Mindestens 50 % der inhaftierten Straftäter sitzt wegen Taten in Bezug auf das Betäubungsmittelgesetz (BTMG). Vielfach sind diese Menschen wegen sog. Beschaffungskriminalität verurteilt worden. Auch dieser Kreis von Straftätern sitzt zu Unrecht in Haft, da es sich bei einer Sucht um eine Krankheit handelt. Statt behandelt und entwöhnt zu werden, werden Abhängige in den Vollzugsanstalten in sog. Methadonprogramme verbracht - und dies überwiegend über Jahre hinweg. Dies ist für dieses heuchelnd agierende System billiger und deshalb werden Abhängige einfach ruhig gestellt. Die tägliche staatliche „Dröhnung“ kostet für Großabnehmer wie Vollzugsanstalten keine 50 Cent. Auch hier ist von der propagierten Resozialisierung nichts zu sehen.

In Deutschland sind ca. 2000 „Mörder“ inhaftiert, die zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt wurden. Bei der ganz überwiegenden Anzahl handelt es sich um Ersttäter und um Beziehungstaten, bezüg-

lich derer keinerlei Rückfallgefahr droht. Trotzdem werden solche Täter 20, 30 und mehr Jahre eingesperrt. Und das, obwohl mittlerweile bewiesen ist, dass bei solchen Taten die Täter nach spätestens 10 Jahren des Wegsperrt-Seins den inneren Bezug zur Tat verlieren.

Ca. 500 ehemalige Täter sind in der sog. Sicherungsverwahrung (SV) untergebracht. Die derart Unterbrachten haben die gegen sie erkannten Strafen verbüßt, werden aber aufgrund „festgestellter“ Gefährlichkeit weiterhin durch Einkerkung gesichert. Auch ein derartiges Verhalten des Systems ist gänzlich abzulehnen und abzuschaffen. Es geht nicht an, Menschen lediglich aufgrund eines Verdachtes auf Dauer wegzusperrn.

Es müsste zu alledem eigentlich noch viel weiter ausgeholt und mehr gesagt werden. Knäste (und hier insbesondere das Nazirelikt Sicherungsverwahrung) müssen abgeschafft werden. Das Argument des „Sicherns der Gesellschaft vor Straftätern“ führt sich ohnehin ad absurdum. Jährlich werden weit über 1 Million Straftaten nicht aufgeklärt... Dutzende Leute verschwinden spurlos... die auch nie wieder auftauchen. Solcherlei Beispiele könnten ellenlang aufgelistet werden, sie lassen sich aber kurz zusammenfassen: Außerhalb der Knäste laufen unentdeckt 20 x mehr Straftäter herum als inhaftiert sind. Diese können eigentlich als viel gefährlicher als jene eingestuft werden, die einsitzen, denn sie sind schlauer und können nicht ermittelt werden. Aber die Gesellschaft muss angeblich vor den knapp 65.000 Inhaftierten geschützt werden? Wie eingangs schon ausgeführt, gibt es eine geringe Anzahl tatsächlich gemeingefährlicher Sexualstraftäter und Mehrfachmörder, die zum tatsächlichen Schutz vor Wiederholungen gesichert werden müssen. Dies aber nicht in Gefängnissen, sondern in Psychiatrien, in denen ihnen geholfen wird. Alle anderen Gefangenen sind zu entlassen.

Es ist eher müßig, sich darüber (erneut) zu streiten, ob die Forderung nach Abschaffung der Knäste und des Straf- und Rachesystems berechtigt ist oder nicht. Strittig ist in diesem Zusammenhang ferner, ob auf dem Weg zur Abschaffung, welcher sicherlich nicht ohne Widerstand und Kampf vonstatten gehen wird, auch eine Reformierung gefordert und betrieben werden soll. Hier gehen die Ansichten

auseinander. Wir von der Iv.I sind der Meinung, dass dies sehr wohl ein probater Weg ist, um Widerstand in den Knästen zu wecken. Gefangene sind überwiegend politisch nicht interessiert, und zudem gibt es untereinander so gut wie keine Solidarität. Diese ist aber unbedingt von Nöten für den Widerstand innerhalb der Knäste. Man kann sie am besten durch die gemeinsame Forderung nach Haftverbesserungen erreichen. Vielfach agiert das Knastsystem völlig rechtswidrig und schafft sich so rechtsfreie Räume. Man kann es sehr wohl mit deren eigenen Waffen schlagen und dies ist unserer Ansicht nach der einzige Weg, um Gefangene zu erster massiver Gegenwehr zu bewegen. Wenn dies erreicht ist, ist schon viel gewonnen auf dem Weg hin zur Abschaffung der Knastanstalten. Die von uns seit Jahren betriebenen „reformistischen“ Ansätze sind einzig dieser Absicht untergeordnet. Und sie sind beileibe keine „Zusammenarbeit“ mit den staatlichen Rechtsbeugern.

Gefangene dürfen innerhalb dieses Kampfes nicht allein gelassen werden. Die Differenzierung in einerseits „politische“ und andererseits „soziale“ Gefangene ist hierbei eher als kontraproduktiv zu bezeichnen, denn sie spaltet die Gefangenen. Man hört innerhalb der Knäste immer und immer wieder folgenden Spruch: „Ach, die Linken, Roten und die Antifa - alles schön und gut -; aber die machen doch nur was für ihre politischen Gefangenen und wir sind denen doch scheißegal, - lass mich damit in Ruhe!“ Man kann noch so sehr dagegen argumentieren, doch dieses Vorurteil sitzt ziemlich tief in den Köpfen der „sozialen“ Gefangenen wie auch die Ansicht, dass sich die „Politischen“ für etwas Besseres halten. Es ist natürlich völliger Unsinn, aber die gängige Meinung.

Wir würden uns sehr wünschen, dass sich die widerständigen Kräfte außerhalb der Knäste mehr und mehr zusammenschließen und dass es innerhalb von Protestaktionen viel mehr gegen Knäste und Haftbedingungen gehen würde. Damit - und nur damit - könnte sich das Gros der Gefangenen identifizieren und genau das würde auch den Widerstand in den Knästen beflügeln. „Hört auf, Gefangene zu terrorisieren und zu quälen!!!“ müsste viel, viel öfter vor den Toren der Knäste ertönen. DAS hören Gefangene und DANN wissen sie, dass sie nicht allein, hilf- und wehrlos sind. Das könnte eine Initialzün-

dung sein. Im Iv.I Rundbrief 01/2009 (www.ivl-info.de) sind die bestehenden Miss- und Umstände innerhalb der Knäste sowie diverse Forderungen aufgelistet.

Bevor ernsthaft über die Abschaffung der Knäste geredet werden kann, muss der Bevölkerung klargemacht werden, dass Knäste beileibe nicht das sind, was ihnen vorgegaukelt wird. Ohne breite Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung wird es keine Abschaffung des perfide ausgerichteten Straf- und Rachesystems geben. Es ist vielfach dieses System, welches den Rückfall produziert, weil es sich nicht an seine ureigenen Gesetze und Verordnungen hält.

Forderung der Iv.I ist und bleibt primär natürlich die Abschaffung der Knäste und des gesamten Straf-/Rachesystems. Und auf dem Weg dorthin fordern wir auch weiterhin:

- ✗ die Legalisierung aller Drogen,
- ✗ die Abschaffung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung,
- ✗ die Unterbringung psychisch Erkrankter in Psychiatrien statt in Knästen,
- ✗ die Behandlung Suchtkrankter in offenen Krankenhäusern,
- ✗ die Abschaffung der Arbeitspflicht,
- ✗ gesetzliche Mindestentlohnung für freiwilliges Verrichten von Arbeiten,
- ✗ Einführung einer Rentenversicherung für alle arbeitenden Gefangenen,
- ✗ monatliches ‚Taschengeld‘ in Höhe der üblichen Hartz IV Sätze für unbeschäftigte Gefangene,
- ✗ freie Arztwahl,
- ✗ die Abschaffung der staatsanwalt-schaftlichen Beteiligungen bei beantragten Strafaussetzungsverfahren,
- ✗ die Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den Empfang von Klageschriften Gefangener schriftlich zu dokumentieren und diese auf dem sog. Dienstweg kostenlos zu transportieren,
- ✗ die Verpflichtung der Strafvollstreckungskammern, eingegangene Klagen in jedem Fall zu bescheiden,
- ✗ unbeschränkten Paketempfang,

- ✗ die Abschaffung des sog. Verlegungs-karussells", mit dem unliebsame Gefangene von Knast zu Knast entsorgt werden,
- ✗ die Möglichkeit des unbeschränkten Besuchempfanges und Langzeitbesuche für alle Gefangenen,
- ✗ die Verpflichtung, für jeweils 20 Gefangene je eine/n Psycholo-gen/in und Sozialarbeiter/in fest einzustellen, die/der nicht von der sog. Schweigepflicht entbunden werden kann,
- ✗ eine mindestens 3-fache Erhöhung der sog. Verpflegungssätze,
- ✗ die Verpflichtung, die Einkäufe der Gefangenen in Eigenregie durchzuführen (Verbot externer Verkaufsfirmen, die Gefangene mit Wucherpreisen abzocken) und die bestellten Ware zum Selbstkostenpreis an Gefangene weiterzugeben,
- ✗ sofortige Kündigung von Firmen wie Telio und deren „Dienste“,
- ✗ die Abschaffung von Stromkostenbeiträgen und Gebühren für TV-Empfang,
- ✗ das Recht Gefangener, E-Mails zu versenden und empfangen zu können,
- ✗ Zugang zum Internet,
- ✗ Einrichtung von sog. FB- Möglichkei-ten auch innerhalb des geschlossenen Vollzuges (mindestens 5% der vorhandenen Haftplätze),
- ✗ Abschaffung der Verpflichtung, „Anstaltskleidung" tragen zu müssen,
- ✗ die gesetzliche Verpflichtung der Vollzugsbehörden, monatlich mindestens 2 Kontoauszüge mit allen Bewegungen an alle Gefangene automatisch auszu-händigen,
- ✗ das Arbeitsentgelt des Vormonats jeweils zum dritten Arbeitstag des darauf folgenden Monats den Gefange-nen zur Verfügung zu stellen,
- ✗ beantragte Überweisungen spätestens am dritten Arbeitstag nach Beauftra-gung zu tätigen,
- ✗ Vollzugsplanfortschreibungen in Ab-ständen von 3 Monaten durchzuführen,

✗ die eingelagerte „Habe“ Gefangener nicht nur kartonweise sondern Stück für Stück aufzulisten und zu doku-mentieren, denn vielfach „verschwindet" selbige spurlos,

✗ Gefangene bei beabsichtigten Verle-gungen in andere Knäste mindestens eine Woche zuvor hiervon zu unter-richten. Auch die eingetragenen Rechtsanwälte sind hiervon zu unter-richten,

✗ das Verbot der vielfach perfide ausge-nutzten Möglichkeit, Gefangene mit sog. „Hausstrafen" zu disziplinieren und zu isolieren -ein derartiges Vorge-hen soll ausschließlich den Strafvoll-streckungskammern der Landgerichte vorbehalten sein,

✗ automatische Beiordnung von Pflicht-verteidigern bei Disziplinarverfahren und Akteneinsicht.

Sicherlich müssten hier noch weitere mindestens 20 Forderungen aufgelistet werden, aber dies sind die wesentlichen, aus denen sich vieles andere automatisch ergibt. Alles nur „Utopie"?

Naja, mag sein,- aber denjenigen, die dieser Ansicht sind, sei hier abschließend gesagt: Das dachte Anfang 1989 auch die Mehrzahl der DDR-Bürger bzgl. des Falls der Mauer - bis die anderen dann auf die Straße gingen und es immer mehr wurden...

Wir alle müssen unseren Forderungen Nachdruck verleihen und noch viel offe-n-siver werden!!!

Dokumentation © Iv.I

IvI

Briefe an meine Katze Bébert.

Gefangenentheater aufBruch

Fortsetzung von Seite 19

Ich möchte noch einiges zu dem Theaterstück (Castingshow) sagen.

In diesem Fall gebe ich meine Meinung und Kritik zu dieser Aufführung.

Am besten hat es der Moderator Imad gemacht, denn mit ihm ist die Aufführung zu einem Erfolg geworden. Als negativen Eindruck vom mir aus war Lloyd denn sein Vortrag über Celine war nicht Celine sondern lautes gepolter, was auch so sein sollte aber viel zu langatmig. Dafür hätten noch einige andere Passagen eingebaut werden können. Auch war die Spielzeit ein wenig zu kurz. Denn es hätten noch 15 Minuten länger sein können.

Ich möchte noch einige hervorragende Vorträge zitieren.

Unter dem Pseudonym Gunter Sachs hat der Kandidat folgendes vorgetragen:

Ich wäre gern ein Koala; 4 Stunden fressen und 20 Stunden Schlafen.

Ich wäre gern ein Hund; weil er auf den ersten Blick erkennt welcher Mensch ihn gewogen ist.

Ich wäre gern ein Delphin; die sind weit und breit in den Meeren unterwegs und sehen mehr von der Welt.

Ich wäre gern eine Galapagosschildkröte; weil sie über 200 Jahre alt wird.

Ich wäre gern ein Adler; dann könnte ich jederzeit wegfliegen.

Ich wäre gerne ein Erpel; der hat viele Frauen und ein schönes Leben.

Ich wäre gern ein Panther; weil er schnell ist und ein guter Jäger.

Ich wäre gern ein Löwe; weil er der König der Tier ist.

Ich wäre gerne ein Dinosaurier; weil er dann in tausenden Jahren noch Menschen für mich begeistern können.

Der Kandidat Ü. hat über das Institut Plötzensee ein tolles Gedicht vorgetragen:

Das Hotel Plötzensee

Es liegt am See und nah am Zentrum der Stadt. Wir haben wunderbare Angebote wie Krafttraining,

Fußball, Tischtennis und diverse thematische Freizeitgruppen, die man gratis besuchen kann.

Unsere Unterkünfte sind Einzelzimmer, sodass man seine Ruhe hat und so richtig abschalten kann.

Es gibt immer ein warmes Mittagessen und ein leckeres Abendbrot.

Unsere Mitarbeiter sind professionell geschult und sehr freundlich.

*Aus dem Gefängnis
kommt man lebend
heraus,
aus dem Krieg nicht*

Wir haben einer der besten Sicherheitsanlagen der Welt, hier kommt so schnell nichts weg

Da wir sehr stark ausgebucht sind, müsste man für eine Zeit im Hotel Plötzensee ein Ticket buchen – beim Haftrichter am Tempelhofer Damm.

Wir holen sie dann persönlich ab.

Also versäumen sie es nicht, eine wunderbare Zeit im Hotel Plötzensee zu

verbringen!

Ihr Plötzensee – Team. - Wir freuen uns auf Sie!

Ich selbst habe drei Geschichten erzählt eine wie meine Geburt verlaufen ist, dann eine Entengeschichte und eine schwere Krankheit die mit Naturheilmitteln geheilt wurde. Ich hatte die Ehre auch das Schlusswort oder besser gesagt eine Schlussgeschichte unter dem Thema „Wie stelle ich mein Leben in 10 Jahren vor“ vorzutragen: Nach einem langsamen Tanz setzte ich mich an einen gedeckten Tisch mit einer angezündeten Kerze und trug vor:

In 10 Jahren werde ich 10 Jahre jünger sein.

In 10 Jahren werde ich mit meiner Frau auf der Insel Mauritius ein Hotel erworben haben.

Mauritius gefällt mir deshalb so gut weil es wie ein Paradies ist.

Mein Traum wird sich deshalb erfüllen, weil ich im kaufmännischen - und gastronomischen Bereich viel Erfahrung habe.

Dann werde ich vor meinem Hotel auf einer Hängematte liegend alles um mich herum beobachten und so meinen Lebensabend beschließen.

Danach ging das Licht aus und nach einer Weile habe ich die Kerze ausgeblasen und das Stück war zu Ende. Nach der Vorstellung konnten wir etwa eine Stunde mit dem Publikum sprechen. Der im Theaterstück eingesetzte Koch verteilte dann an das Publikum eine Kostprobe seines während der Aufführung zubereiteten Essens.

■ (hm)



Verwirrend

Ein Aushang an den Stationstelefonen kündigt eine Preiserhöhung auf 10 ct/min. an. Auf Nachfrage erfuhr die Redaktion, dass die Preiserhöhung nicht für die JVA Plötzensee gilt. Angeblich gab es keine anderen Flyer? Stellt sich die Frage: Wenn es keine Preiserhöhung gibt, warum dann der Aushang? Die Flex - Optionen wurden ja bereits mit einem anderen Aushang publik gemacht.

Also überall gibt es eine Preiserhöhung, nur in der JVA Plötzensee nicht? Diese Begründung würde uns doch einmal interessieren.

Prophetisch

Es gibt tatsächlich Sozialarbeiter die (wie im Dezember geschehen) bereits Freitags wissen, dass sie in der kommenden Woche krank sind. Danach geht es dann in den wohlverdienten Urlaub. Merke: Prophezeiungen sind eine außerordentliche Anstrengung!

Essen

Es geht doch! Mohnkuchen für alle. Eine willkommene Auflockerung des ewiggleichen Speiseplans. Wenn also die Anstaltsleitung will, kann der Speiseplan sehr wohl aufgelockert werden. Weiter so!

Entlassungen

Wieder wurde ein Insasse entlassen, ohne Wohnung, ohne gültige Papiere. Irgendwie scheint es nicht bekannt zu sein, dass rechtzeitig vorbereitende Entlassungsausgänge zu gewähren sind. Aber wenn die Sozialarbeiter erst krank sind und dann in den (wohlverdienten) Erholungsurlaub gehen, bleibt natürlich keine Zeit, um sich um zu vernachlässigende Einzelfälle zu kümmern.

AGST

Anmerkungen zur medizinischen Versorgung

Vorweg: Gefängnis macht krank!

Dem Gefängnis als solchem ist die Funktion inhärent, seine Insassen in ihrer Gesundheit zu schädigen.

Denn auch noch so gut qualifizierte, noch so engagierte Vollzugsärzte und eine auch noch so gute medizinische Ausstattung würde nichts daran ändern, dass das Herausreißen von Menschen aus ihrem soziales Umfeld, der aufgelegte weitergezog jeglicher und die Unin einem soziallich lebensfeindlichen Umfeld psychische und psychosomatische Schäden verursacht.

Ein grundlegendes Problem besteht bereits in der Doppelrolle des Anstaltsarztes

Menschen zialen Um-Dauer angehende Ent-Autonomie terbringung al und räumlich

Ein grundlegendes Problem besteht bereits in der Doppelrolle des Anstaltsarztes; einerseits sollte er als quasi Hausarzt der Gefangenen eine Vertrauensrolle einnehmen. Dieses Vertrauen scheitert aber an der Offenbarungspflicht immer dann, wenn er seine Rolle als Arzt im Dienstverhältnis der Anstalt einnimmt.. Bei Drogenkontrollen, Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen, Transport-, Verhandlungsfähigkeit muss er seine Vertrauensrolle verlassen und aus Erfahrung wissen wir, wird er im Sinne der Anstalt seine Diagnose stellen.

Freie Arztwahl - eine Frage von Macht und Willkür

Fundamental und im Zusammenhang mit der Doppelrolle des Anstaltsarztes fatal ist die Problematik des im Strafvollzug fehlenden Anspruchs auf freie Arztwahl. Die Vollzugsbehörde kann dem Gefangenen nach Überprüfung etwaiger widersprechender Gründe wie Sicherheitsinteressen oder Gründe, wie dem Erreichen des Vollzugsziels widersprechen, eine medizinische Behandlung durch externe, selbst gewählte (Fach-) Ärzte gestatten. Hierfür ist natürlich Voraussetzung, dass der Gefangene die Kosten aus eigener Tasche tragen kann.

Freie Arztwahl: Eine soziale Frage

Medizinische Versorgung und freie Arztwahl werden so zur sozialen Frage. Wer sich die Behandlungskosten nicht leisten kann - und dies betrifft die Mehrheit der Insassen -, muss in der Regel mit den Anstaltsärzten und den Justizvollzugskrankenhäusern vorlieb nehmen. Diese machen von der Möglichkeit, Gefangene dennoch an externe

(Fach-) Ärzte und Kliniken zu überweisen, erfahrungsgemäß zu selten Gebrauch. Während der Hausarzt draussen genau das Gegenteil macht. Der Unterschied ist der, dass der Hausarzt eine genaue Diagnose stellen will, während die Anstaltsärzte ihre Diagnosen gerne mit professionellem Blick oder einer profunden Blutdruckmessung vornehmen.

Die Abwesenheit der freien Arztwahl stattet den Anstaltsarzt mit einer erheblichen Macht gegenüber den Gefangenen aus. Der Inhaft muss sich nicht nur medizinischen se des Arztes verlassen, er ist zudem in welchem Maße von seiner Wohlwollen abhängig, steht doch die medizinische Behandlung und Weiterbehandlung im Ermessen des Arztes.

„Die Gefangenen sind professionelle Simulanten.“

t i e r t e auf die Kenntnissen können erheblichen e m

Die Stellung der Ärzte im Strafvollzug öffnet zudem Tür und Tor für die leider noch immer gängige Praxis, dem Gefangenen zunächst einmal eine Schmerztablette zu verabreichen. Auch über einen längeren Zeitraum. Alleine die Aushändigung der Beipackzettel geschieht nicht verantwortungsvoll vor Abgabe der Medikamente, meist erst auf Nachfrage.

In sehr vielen Fällen hätten die Gefangenen durchaus die Möglichkeit, sich gegen die (medizinische) Behandlung zu wehren. Es gibt, als Ultimo Ratio, auch den Straftatbestand der Körperverletzung im Amt. Hier ist sogar der Versuch strafbar. Der Vollzug ist verpflichtet, die Gefangenen mit den benötigten Hilfsmittel auszustatten. Dazu gehört auch eine sach - und fachgerechte Aus - und Abgabe von Medikamenten. In der Praxis kann die Durchsetzung dieses Anspruchs aber an vielen Faktoren scheitern, wie an der Abschottung des Systems AGST in Verbindung mit der besonderen Stellung des Anstaltsarztes, oder einfach am mangelnden Fachwissen des Patienten und das die Gefangenen nicht ausreichend über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Dennoch lohnt es sich beim nächsten Arztbesuch nach zu fragen und auf einer genauen Diagnose zu bestehen. Auch gilt, wie bei anderen Rechten: Klagen und die Klage auch ggf. weiter ziehen in die nächste Instanz. Nur nicht locker lassen.

■ (rm)

Resozialisierung als Vollzugsziel

„Wer Freiheit für Sicherheit aufgibt, wird am Ende beides verlieren“ (Thomas Jefferson)

Entwicklung der Resozialisierung

Die Resozialisierung ist nicht beschränkt auf die Gefängnismauern. Historisch erwähnt wurde der Gedanke an Besserung bereits in Schriften Platons oder in den Konzepten von Gerechtigkeit bei Aristoteles und Thomas von Aquin.

Der Begriff „ Resozialisierung“ wird zum ersten Mal von Karl Liebknecht (deutscher Politiker 1871 - 1919) in seinem Entwurf „ Gegen die Freiheitsstrafe “ (1918) und in einer Veröffentlichung von Hans Eigler „ Der Erziehungszweck im Strafvollzug “ (1922) verwendet. In der Weimarer Republik (1918-1933) entwickelten empirische Sozialwissenschaftler mit Blick auf die soziale Benachteiligungen und Stigmatisierung von Strafgefangenen die Resozialisierung und brachten ein in Ansätzen auf gesellschaftliche Integration ausgerichtetes Strafrecht hervor. Spezialprävention als Erziehungsgedanke wurde im nationalsozialistischen Deutschland (1933-1945) eng begrenzt und spielten eine untergeordnete Rolle im Strafvollzug dieser Zeit. Mit Kriegsende fand der Gedanke der Resozialisierung Eingang in das Besatzungsrecht. In der 3. Kontrollratsdirektive von 1945 wurden Umerziehung und Rehabilitation ausdrücklich als Ziele des Strafvollzugs formuliert. Erste Vorschläge zum Prinzip eines „Erziehungsstrafvollzugs“ wurden von der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“ in den 1950er Jahren gemacht (Leyendecker 2002 S.50). Ab 1977 wurde dem in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz

(StVollzG) Resozialisierung als vorrangiges Ziel der sozialen als Vollzugsziel festgeschrieben. Der Resozialisierungsgedanke, als „Wiedereingliederung in die Gesellschaft“, verweist auf die Rolle des Gefangenen als Mitglied der Gesellschaft.. Bei Zuwiderhandlung (Straffälligkeit) wird die Zugehörigkeit zur Gesellschaft in Frage gestellt.

Resozialisierung ist (Cornel und Maelicke 2003) nur als Prozess zu verstehen, der sich nicht nur auf den Strafvollzug, sondern auch auf Angebote außerhalb des Vollzugs bezieht. Diese Angebote werden umso wichtiger, wenn man die Veränderung der gesellschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten berücksichtigt.

Je länger der Gefangene sich im geschlossenen Vollzug befindet, je größer wird der Abstand zum gesellschaftlichen Wandel. Bereits zwei Jahre im geschlossenen Vollzug, ohne Lockerungen, sind von einem Gefangenen nur mit Mühe zu verstehen und zu verarbeiten.

In der Realität tritt der Resozialisierungsgedanke immer mehr hinter dem Sicherheitsgedanken zurück. Selbst der Verfassungsrechtliche Rang der Resozialisierung schützt den Gefangenen nicht vor dem Verwahrvollzug. Der grundrechtliche Schutzbereich der Resozialisierung wird in der Praxis durch Einzelfallabwägungen (Wahrscheinlichkeit einer Straftat) eingeschränkt. Tatsächlich aber dient der Sicherheitsgedanke nur der Sicherung des Arbeitsplatzes der Verantwortlichen. Es ist eine Führung durch Verantwortungslosigkeit. Der Gefangene wird erst nach Verbüßung der Haftstrafe entlassen. Um die Resozialisierung muss sich dann die Gesellschaft bemühen. Dies ist der falsche Weg.

■ (rm)

Verfassungsrechtliche Stellung

Das Bundesverfassungsgericht hat Resozialisierung als „ die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft“ definiert und es als „herausragendes Ziel“ des Vollzuges von Freiheitsstrafen festgeschrieben. Die Verfassung gebietet es, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung auszurichten. Der einzelne Gefangene hat einen

grundrechtlichen Anspruch darauf. Dieses Gebot folgt aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft, die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Die Gesellschaft, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird.

Ungeachtet finanzieller organisatorischer Schwierigkeiten hat der Staat den Vollzug so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist. Dem steht eine tatsächlich eingeschränkte Ausstattung im Strafvollzug entgegen (Personalmangel, hoher Krankenstand), was zur Folge hat, dass die Verwirklichung des Vollzugszieles eingeschränkt wird. Sicherheit vor Resozialisierung.

Plötze-Allerlei

Die Wiederkehr des ewig Gleichen

Wir leben in einer liberalen Gesellschaft. Frei nach Immanuel Kant, kann jeder tun, was den anderen nicht stört. Böse Buben und Mädchen gehören ins Gefängnis, wenn sie sich daran nicht halten. Es ist alles auf `s Beste bestellt. So wie es für jede Blüte einen Gärtner gibt, gibt es in unserer kapitalistischen Gesellschaft für jeden Geschmack, jede Situation, jeden Geldbeutel ein entsprechendes Angebot. Essen zum Beispiel. Selbst im Gefängnis. So wie draußen. Große Konzerne verarbeiten schon mal Sägespäne zu Fleischersatz, frei Handelbar im Supermarkt erhältlich, oder beim Einkauf. Schmeckt den Mitarbeitern in der UZ ebenso wie dem Gefangenen. Dank Geschmacksverstärker. Passend dazu gibt es Analog Käse (für Vegetarier) und Analog Fleisch. Beides frisch aus dem Chemielabor. Das kreative Essen macht auch vor Veganem Essen, Laktose Intoleranz oder diversen Allergien nicht halt.

Ebenso verhält es sich mit der Kleidung. Damals wie heute machen Kleider Leute. Und nicht nur bei Kick kann man billig neues kaufen. Das macht was her! Jeden Tag was neues. Da fühlt man sich schon besser. Jeden Tag im neuen Outfit zu erscheinen, das fällt sogar dem Sehgeschwächten Kollegen auf. Manchmal klemmt der Plastik Reißverschluss – ärgerlich, macht aber nichts, dann eben ab in den Müll. Der Reißverschluss wird dann geschreddert und landet als Granulat im Indischen Ozean, oder in einem anderen.

Als Angestellter im Öffentlichen Dienst, wie auch Beamte im Vollzugsdienst ist das Gehalt ja nicht eben üppig. Sparen ist ja generell in der Arbeitnehmerschaft weit verbreitet. Da muss jeder schon zusehen wie der Monat mit genügend Geld gefüllt werden kann. Hier ein bisschen sparen, dort ein bisschen hilft ja immer. Jeder muss schließlich zusehen wie er den Spagat zwischen Privat und Beruf hinbekommt. Sparen bei Essen und Kleidung bietet sich an. Schließlich sind die Tütensuppen nicht nur billig, sie sind auch transportabel und können bequem auf der Arbeitsstelle aufgekocht werden. Zudem gibt es verbilligtes Essen in der Kantine. Auch im Gefängnis. Da gibt es sogar Tiefkühltruhen und kleine Küchen. Da liegt zwar auch was von den Gefangenen drin, aber wenn etwas fehlen sollte- dann fehlt es eben. Milch, Joghurt alles im Überfluss vorhanden. Das geht immer. Gut für die lange Nachtschicht. Privatwäsche kann man ebenso während der Arbeitszeit gemütlich in der Waschmaschine waschen. Das spart häusliche Energiekosten und Waschpulver. Man muss schließlich sauber und gepflegt zur Arbeit erscheinen. Während die Waschmaschine leise vor sich hin arbeitet, kann man in Ruhe Solitär spielen. Ist ja überall installiert. Nachtschichten sind einfach toll! Keine Gefangenen- in aller Ruhe Wäsche waschen, Solitär spielen und ab und zu etwas Essen. Das spart Geld und Nerven. Da kann man sich, bei

rechtzeitiger Buchung auch mal einen prestigeträchtigen Urlaub im Indischen Ozean leisten. Herrlich Schnorcheln gehen. Neue Fische entdecken. Einen Neunzackigen Seestern. Wow! Ach, das ist keine neue Art? Mutiert durch den Plastik Müll im Ozean. Ein Fehler in der Zellteilung. Naja, dann eben der nächste Urlaub in den Bergen. Heute Abend auf jeden Fall erst einmal schön essen gehen. Die Speisekarte ist einfach umwerfend, für sämtliche Vorlieben, Abneigungen, Lebensmittelverträglichkeit und Weltanschauung ist etwas vorhanden. Der Steakesser bekommt ein (fast) rohes Steak, der Vegetarier seine köstliche Grünkernsuppe, der Veganer seinen schwach gewürzten Löwenzahnsalat. Es ist alles auf `s Beste bestellt. Und wir leben in der besten aller Welten. Der Fisch kommt fangfrisch auf den Teller. Vielleicht habe ich den ja sogar heute morgen beim Schnorcheln sogar gesehen und fotografiert? Das ist wahrlich Luxus und Erholung, sogar mit einer Prise Abenteuer. Da haben sich die Sparmaßnahmen und Frühbucherrabatt doch gelohnt. Das mühsame schleppen der privaten Dreckwäsche in die Anstalt, zuhause waschen wäre wahrlich einfacher gewesen, aber auch teurer. Jetzt aber erst einmal den frischen Fisch genießen. Morgen ist der Urlaub schließlich vorbei. Dann heißt es wieder Nachtschichten schieben und Solitär spielen. Den Stress hält ja auf Dauer keiner aus. Also Fisch genießen. Das sieht schon lecker aus. Mit frischen Erdbeeren. Mmh, lecker! Seit wann gibt es eigentlich Erdbeeren auf einer Insel im Indischen Ozean? Naja, egal, Hauptsache es schmeckt. Zuerst die Gräten entfernen. Oh, seit wann hat der Fisch den zwei Grätenstränge? Ulkig, einer sieht aus wie mein alter Plastikreißverschluss. Seltsame Fische gibt es schon. Raus mit dem Reißverschluss und den Gräten. Hauptsache es schmeckt. Und nächstes Jahr dann in die Berge.

Der Mohnkuchen

Es tut sich was in Plötzenssee! Rechtszeitig zum Frühlingsanfang kommt neues Leben in eingefahrene Strukturen. Hieß es noch vor kurzem bei Ausgängen und Urlaub: „Sie wissen keinen Alkohol, keine Drogen, auch kein Mohnkuchen oder Mohnbrötchen, die Ausreden kennen wir“, so trat am Sonntag (8.3.15) eine zaghafte Änderung ein. Es gab für alle Mohnkuchen. Ein Versehen kann es nicht gewesen sein, dazu sind die zuständigen Mitarbeiter schon zu lange hier beschäftigt. Wahrscheinlicher ist, dass der Mohnkuchen „von oben“ verordnet wurde. Im besten Fall ist der Mohnkuchen ein Indiz dafür, dass nun weiche Drogen flächendeckend freigegeben werden. Die JVA als Testballon!? Wäre ja gut, wenn es so wäre. Faktisch sind in der kommenden Woche alle positiv, sollte eine Urin-Kontrolle stattfinden. Jetzt wäre es auch an der Zeit Mohn in die Einkaufsliste aufzunehmen und sich Mohn im Paket schicken zu lassen.

■ (rm)

Skizzen und Überlegungen

Ein angemessenes Arbeitsentgelt für Gefangene und ihre Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung sind auch 37 Jahre nach der ersten gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs nach wie vor nicht eingelöste Versprechen der Strafvollzugsreform. Das Grundgesetz verpflichtet zwar den Gesetzgeber, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen (BVerfG ZfStrVo 1998, S.242). Dabei ist ihm aber ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet. Während die Einbeziehung in die Krankenversicherung in die Vollzugspraxis kaum eine Rolle spielt, da die Gesundheitsversorgung der Gefangenen aufgrund vollzugsgesetzlicher Bestimmungen sichergestellt ist, lässt ein schlüssiges Gesamtkonzept mit einer angemessenen Arbeitsentlohnung und einer Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung weiter auf sich warten. Zudem werden bereits vorhandene vollzugspraktische Möglichkeiten nicht ausgeschöpft. Nicht genug damit: Die Bundesagentur für Arbeit hat im Frühjahr 2013 einen Angriff auf die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen vorgenommen, dessen Konsequenzen noch nicht im vollen Umfang abschätzbar sind. Zudem hat die Landesregierung den - wenn auch untauglichen - Versuch unternommen, die Wirtschaftlichkeit einer teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt nahezu ausschließlich mit den Erträgen aus der Gefangenenarbeit zu belegen.

Arbeitsentgelt

Der Anspruch der Gefangenen auf Arbeitsentgelt war durch § 200 Abs.1 des seit 1.1.1977 geltenden Strafvollzugsgesetzes begrenzt auf die Bezugsgröße von 5 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres. Obwohl der Bundesgesetzgeber verpflichtet war, bis zum 31.12.1980 über eine Erhöhung des Anteils zu befinden, tat sich lange Zeit nichts. Die Tatsache, dass sich eine Gesetzgebungspraxis immer wieder über selbst gesetzte oder in Aussicht genommene Fristen hinwegsetzte, war durchaus geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns zu erschüttern. Gefangene einerseits auf ein gesetzmäßiges Leben vorzubereiten, gesetzgeberische Inkonsequenz andererseits mit schwachen Argumenten verteidigen zu sollen, war auch für die Verantwortlichen im Justizvollzug ein kaum aufzulösender Widerspruch.

Während einzelne Bundesländer zur Behebung der misslichen Situation zu eigenen Überlegungen ansetzten, kam

bundesweit Bewegung in die Angelegenheit erst durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 1.7.1998 (BVerfG ZfStrVo 1998, S.242). Die Bezugsgröße von 5 v. H. wurde für verfassungswidrig erklärt. Arbeit im Strafvollzug sei nur dann ein wirkliches Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung finde. Durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts müsse dem Gefangenen in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Ob der Bundesgesetzgeber mit dem am 1.1.2001 in Kraft getretenen Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes und einer Erhöhung der Bezugsgröße auf 9 v. H. dieser Forderung des Bundesverfassungsgerichts gerecht geworden ist, kann man trefflich bezweifeln. Allerdings ist anzumerken, dass es nicht um eine „tarifliche“ Entlohnung der Pflichtarbeit gehen kann, denn eine geringere Pflichtarbeitszeit der Gefangenen, die hohe Fluktuation in den Werkbetrieben sowie vor allem die „systemimmanenten Effizienzbarrieren“ (d.h. Unterbrechungen der Arbeitszeit durch Anwalts-, oder Angehörigenbesuche, Einkauf, oder anderen Gründen) verhindern i. d. R. eine Vergleichbarkeit mit Tarifarbeit außerhalb der Anstalt. Es kann daher nur um eine „tariforientierte“ oder eine „angemessene“ Entlohnung der Pflichtarbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt gehen, mit der allerdings die Regelung vorhandener Schulden, die Beteiligung am Familienunterhalt pp. möglich sein muss.

Rentenversicherung

Der Bundesgesetzgeber hatte die Einbeziehung von arbeitenden Gefangenen in die Sozialversicherungssysteme umfassend geregelt (§§ 190- 193 StVollzG). In § 198 Abs.3 StVollzG wurde angekündigt, dass diese Paragraphen durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden sollen. Dies ist hinsichtlich der Rentenversicherung nicht geschehen, obwohl die Bundesregierung die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung „weiterhin für sinnvoll“ hält (Drucksache 16/11362). Ihr zögerliches Verhalten hinsichtlich einer Gesetzesinitiative begründet die Bundesregierung mit den - wohl zutreffenden - „finanziellen Vorbehalten der Bundesländer, die die Beiträge zur Sozialversicherung übernehmen müssten“. Diese rein fiskalische Sichtweise missachtet allerdings die Notwendigkeit eines politischen, gesellschaftlichen und auch für den Steuerzahler „wirtschaftlichen“ Gesamtkonzepts. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem inkonsequenten Gesetzgebungs-

zur Resozialisierung

verfahren allerdings keinen Verfassungsverstoß gesehen: „Aus Resozialisierungsgründen kann der Gesetzgeber die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen, dass er die Gefangenen in den Schutz der Sozialversicherungssysteme einbezieht. Das Grundgesetz zwingt allerdings nicht zu einer Ausdehnung auf Pflichtarbeit im Strafvollzug“ (BVerfGE 1998, S. 169 ff.). Das wie schon beim Arbeitsentgelt festgestellte beschädigte Vertrauen in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns stellt eine große Belastung für den Strafvollzug dar.

Freies Beschäftigungsverhältnis

Freie Beschäftigungsverhältnisse aus dem offenen Vollzug heraus im Wege des Freigangs und auf Grundlage einer tariflichen Beschäftigung sind seit langem üblich, wenn auch in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich genutzt. Freie Beschäftigungsverhältnisse im geschlossenen Vollzug sind jedoch höchst selten (s. Schäfer 1996). Die rechtliche Zulässigkeit dieser Organisationsform wird zudem aus dogmatischen Gründen unterschiedlich beurteilt. Allerdings scheidet in der Vollzugspraxis weniger die rechtliche Komponente eine Rolle zu spielen, als der befürchtete Organisationsaufwand und die mangelnde Bereitschaft von Firmen, für die der Justizvollzugsanstalt durch Gefangene erbrachte Arbeitsleistung auch gleichen Lohn zu zahlen. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele.

Nicht gewagt: Beschäftigungsgesellschaften

Die Überlegung, Eigenbetriebe in den Justizvollzugsanstalten in private Gesellschaften (mit verbesserten Entgeltmöglichkeiten für Gefangene) umzuwandeln, ist verknüpft mit der Notwendigkeit, die einzelnen Betriebe im Ablauf zu straffen und dadurch effektiver und effizienter zu führen. Aus dem im Auftrag des Strafvollzugausschusses der Länder erstellten Gutachten von Axel D. Neu (Neu 1995) ergibt sich, dass - grob gerechnet - die Produktivität eines beschäftigten Gefangenen im Falle der Unternehmerbetriebe bei etwa 20 v. H. und im Falle der Eigenbetriebe bei deutlich unter 15 v. H. der Betriebe in der ge-

werblichen Wirtschaft angesiedelt werden muss. Grund hierfür sind die oben schon erwähnten vielfältigen vollzugsinternen „systemimmanenten Effizienzbarrieren“. An diesen organisatorischen Umbau hat sich bisher noch keine Landesjustizverwaltung herangewagt. Ausnahmen im offenen Vollzug (z.B. Servicestunden von Verwaltungen nach Ende der Arbeitszeit gegen Abend) bestätigen den Befund.

Nicht wirtschaftlich: Privatisierung

„Der Staat schließt nur zu“. Mit diesem lapidaren Satz hatte die Frankfurter Allgemeine Zeitung Ende des Jahres 2005 ihren Bericht über die Eröffnung der teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt (JVA) Hünfeld in Hessen überschrieben. (FAZ vom 4.12.2005). Die Hessische Landesregierung hatte bereits 1999 Bau und Betrieb einer Haftanstalt in privater Organisationsform als besonders herausragendes Projekt propagiert (s. Information der Hessischen Landesregierung 2002, S. 31 - 34).

Die schlichte Feststellung der FAZ, „der Staat schließt nur zu“, lässt offen, ob mit dieser Bemerkung die (Teil-) Privatisierung als staatliche Erfolgsbilanz oder als staatlicher Offenbarungseid zu werten sei. Für den Hessischen Rechnungshof war es jedenfalls Anlass, eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit dieser Privatisierungsmaßnahme ins Auge zu fassen, zumal der zuständige Justizminister recht verheißungsvoll davon schwärmte, die Privatisierung der JVA werde 15 Prozent billiger ausfallen als ein staatlicher Betrieb (s. Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 8. November 2004).

Die JVA Hünfeld hatte am 2. Januar 2006 als erste teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt Deutschlands ihren Betrieb aufgenommen. Der Hessische Rechnungshof hat vom September 2010 bis Ende 2011 eine Prüfung der vorgenommenen Teilprivatisierung durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren ausschließlich Fragen mit wirtschaftlicher Relevanz. Dabei hat der Hessische Rechnungshof zum einen den Wirtschaftlichkeitsvergleich, der Grundlage der Privatisierungsentscheidung war, und zum anderen

Skizzen und Überlegungen zur Resozialisierung

die Überwachung der Leistungserbringung des privaten Anbieters durch ein Vertragscontrolling geprüft. Die Ergebnisse hat der Hessische Rechnungshof mit zwei Prüfungsmitteilungen dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und - wegen der Bedeutung und Angelegenheit - gemäß § 96 Abs. 2 LHO dem Hessischen Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Daraus folgend wurden die Ergebnisse durch förmliche Bemerkungen (§97 LHO) bzw. durch eine Beratende Äußerung (§ 88 Abs.2 LHO) dem Hessischen Landtag zur Kenntnis gebracht und dort diskutiert. Teil 1 (Private Leistungsbereiche und Vertragcontrolling) war Bestandteil der Bemerkungen des Jahres 2011 und damit öffentlich (s. hessischer Rechnungshof 2012, S 329-336). Teil 2 (Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Privatisierung von Betriebsleistungen) wurde in einem Bericht nach § 88 Abs.2 LHO und war in dieser Form nicht öffentlich. Allerdings hatte der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zur Beratung des Berichts die Öffentlichkeit hergestellt. Die anwesenden Pressevertreter haben daraufhin ausführlich über die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs berichtet. (s. Darmstädter Echo 20.06.2012; Frankfurter Rundschau 21.06.2012).

Das Ministerium hatte als Vergleichsmaßstab für eine privat zu betreibende JVA ein sog. „Eigenwirtschaftsmodell“ (EBM) gewählt. Wirtschaftliche Grundlage für die Privatisierung sollten u.a. die Erlöse aus der Gefangenenarbeit sein. Das EBM wurde nach Eingang der Angebote im Ausschreibungsverfahren dreimal modifiziert. Die Erlös -Kosten -Relation für das EBM verschlechterte sich dadurch beständig. Schließlich wurde ohne nähere Begründung als weitere Erlös reduzierender Faktor eine Wettbewerbsbeschränkung des Landes berücksichtigt, da das Land nicht die Erlöse eines freien Anbieters erzielen könne. Rund 93 v. H. der Ergebnisänderungen waren auf die Veränderungen im Bereich der Arbeitsbetriebe zurückzuführen. Der vom Ministerium vorgelegte Wirtschaftlichkeitsvergleich konnte die Wirtschaft-

lichkeit einer Teilprivatisierung nicht nachvollziehbar belegen.

Die Grundannahme, in einer strukturschwachen Region mit Gefangenenarbeit eine Justizvollzugsanstalt finanzieren zu können oder zu wollen, geschah in Unkenntnis oder sogar in vorsätzlicher Missachtung von gutachterlichen Feststellungen (Neu 1995). Die Presse kommentierte dies mit „Tricks bei der Privatisierung“ (s. Frankfurter Rundschau 21.06.2012) und „Privatisierung auf Teufel komm raus“ (Darmstädter Echo 20.06.2012).



Arbeitslosenversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung gelten seit Einbeziehung der Gefangenen in das Arbeitsförderungsrecht seit über 35 Jahren sachlich unverändert. Gleichwohl hat die Bundesagentur für Arbeit nunmehr die Auffassung vertreten, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungszeitraums lägen, könnten im Gegensatz zur bisherigen Praxis nicht mehr zur Versicherungszeit gezählt werden. Die geänderte Rechtsauffassung der BA hat gravierende Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung. Um innerhalb der Rahmenfrist von zwei

Jahren den Zwölf-Monatszeitraum erfüllen zu können, muss ein Gefangener an 360 Tagen arbeiten. Da die oben benannten Tage nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt werden, muss ein Gefangener entsprechend länger arbeiten als ein Arbeitnehmer außerhalb der Mauern. Proteste des Strafvollzugausschusses der Länder, der Konferenz der Justizministerinnen und -minister und sogar eine Intervention der Bundesjustizministerin blieben bislang ohne Erfolg, so dass eine gerichtliche Klärung nun erwartet wird. Es ist unverständlich und nicht hinzunehmen, dass ohne ausreichende Diskussion und Beteiligung der Verantwortlichen von der BA einseitig ein wichtiger inhaltlicher Grundkonsens rechts- und sozialstaatlicher Gestaltung des deutschen Strafvollzugs aufgekündigt werden konnte.

Erstabdruck: BAG S 3/2013

■ (rm)

ALG I - keine Ansprüche

Verantwortungsvermeidung der Justiz oder Vorsatz der BA?

Wieso bekommen wir kein ALG I ?

Seit 2013 erleben Entlassene bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) ihr blaues Wunder. Obwohl sie teilweise über Jahre gearbeitet und immer Arbeitslosenversicherung bezahlt haben. Sie bekommen die vorgeschriebenen 360 Tage in den letzten 2 Jahren einfach nicht zusammen. „Rechnet“ die BA aus und kommt zum Ergebnis: **Kein ALG I**. Oder, wenn doch, dann nur für wenige Monate. Stattdessen soll das Jobcenter zuständig sein. Es gibt also nur Hartz IV.

Warum?

Man kann annehmen, dass die Justiz und die BA hier den Ball zwischen sich hin und her spielen, um die Kosten dem Jobcenter aufzudrücken. Zum Nachteil des Steuerzahlers. Benachteiligt wird natürlich auch der Gefangene, wenn nicht sogar betrogen: Er wird aus der Sozialversicherung ausgeschlossen. Obwohl er jahrelang in sie eingezahlt hat.

Welche Tricks wendet die BA dabei an?

Sie hat eine Verfügung erlassen, dass bei Gefangenen arbeitsfreie Tage nicht mehr berücksichtigt werden, obwohl sie innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungsabschnitts liegen. Bei Arbeitnehmern draussen werden diese Abschnitte voll angerechnet, also auch die arbeitsfreien Tage wie Samstage, Sonntage und Feiertage. Bei uns Gefangenen werden noch dazu die Tage abgezogen, die wir ohne eigenes Verschulden nicht arbeiten können. Sei es wegen Terminen, Ausgang und/oder Urlaub. Sogar wenn wegen Personal- bzw. Arbeitsmangel der Betrieb geschlossen bleibt.

Was sagt nun die Justiz dazu?

Sie hat ja eine Fürsorgepflicht und sollte dafür sorgen, dass „ihre“ Gefangenen die Früchte ihrer Arbeit erhalten, auch nach der Haft. Und tatsächlich, die Justizministerien haben die Bundesagentur für Arbeit aufgefordert, ihre Verfügung zu ändern. Ohne Erfolg allerdings.

Deshalb haben sie bei der 85. Justizministerkonferenz im Juni 2014 beschlossen: **„Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, im Rahmen des nächsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Sozialgesetzbuch –Arbeitsförderung- eine Regelung vorzusehen, wonach auch diese Tage zweifelsfrei als Versicherungszeit berücksichtigt werden“ (TOP II.17).**

Auf dass wir wieder den Rechtsanspruch auf ALG I haben.

Das dauert natürlich seine Weile und bis dahin „spart“ die BA einen Haufen Geld, welches aber der Staat dafür als Hartz IV plus Wohngeld trotzdem zahlt. Eine Milchmädchenrechnung, die insgesamt sogar teurer kommt und eine Resozialisierung zusätzlich erschwert.

Eine Strafe nach der Strafe, die an sich in Deutschland verboten ist.

Eigentlich könnten die Justizministerien den Zustand ganz leicht ändern

„Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, im Rahmen des nächsten Gesetzes zur Änderung des III SGB Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung- eine Regelung vorzusehen, wonach auch diese Tage zweifelsfrei als Versicherungszeit berücksichtigt werden.“

85. Justizministerkonferenz
TOP II.17

Die BA beruft sich darauf, dass die Arbeitsnachweise der Justizbehörden nur die Tage auflisten, an denen tatsächlich Arbeitslosenversicherung bezahlt wird. In diesen Listen werden seit einer „Umstellung der Datenverarbeitung“ durch die Justiz nur noch die Tage aufgeführt, an denen die Versicherung gezahlt wird. So liegt der Gedanke nicht fern, dass es in beiden Behörden nicht nur zufällig zu dieser fast zeitgleichen Regelung kam.

„Schuld“ sei „die Datenverarbeitung“, die umgestellt wurde. Auf wessen Weisung und mit welcher Begründung?

Wohl doch nicht von selbst.

Wie könnte die Justizbehörde für Gerechtigkeit sorgen, arbeiten dort doch lauter Juristen?

Wenn sie es denn wollen können die Justizminister einfach anweisen: „Nehmt die Auflistungen so vor, wie die BA es verlangt. Erfasst zusammenhängende Beschäftigungsabschnitte aus solche!“

So wie jede Firma draussen auch.

Denn die Tagesabrechnung beraubt den Gefangenen seiner erworbenen und bezahlten Rechte. Zusätzlich wird alles im undurchschaubaren „Minutenabrechnungsmodell“ aufgelistet. Das verstehen selbst Justizmitarbeiter oft nicht und schon gar nicht wollen sie es erklären. Gefangene können also kaum prüfen. Und Alles soll ohne Wissen und ohne die Mitwirkung der Ministerien geschehen? Das ist unwahrscheinlich. Die dort arbeitenden Juristen, die auch die Gesetze des SGB III kennen, haben die Möglichkeit, nach den Gesetzen zu handeln. Wenn sie es wollen (und dürfen).

Aus dieser Sicht ist die „Bitte an die Bundesregierung“ durchsichtig, wenn nicht sogar entlarvend. Zusätzlich werden die Arbeitslosenzahlen in der Statistik gedrückt. Auch wenn die Hartz IV Kosten dafür steigen, also nur aus einem anderen Topf im Endeffekt mehr gezahlt wird...

■ (ef)

Vollzugslockerungen

Das Strafvollzugsgesetz schreibt als wesentliches Vollzugsziel die Resozialisierung des Gefangenen fest.

Dieses Ziel ist ohne zeitige Lockerungen während des Vollzugs nicht erreichbar.

Warum wird dieses zentrale Ziel in der Praxis von Seiten der Haftanstalten unterlaufen und den Gefangenen angemessene & zeitnahe Vollzugslockerungen verweigert?

Kollektivstrafe für Gefangene?

Drückt sich hier die Legislative vor einer öffentlichen Rechtfertigung für den Fall, dass eine Lockerungsmaßnahme scheitert?

Im Einzelfall kann es zu Flucht & Missbrauch im Rahmen einer Lockerungsmaßnahme kommen. Es erscheint aber unzulässig, dafür die Masse der Inhaftierten faktisch vorbeugend in „Sippenhaft“ zu nehmen und ihnen einen grundlegenden Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen zu verwehren.

Die Folge ist, dass häufig die Verantwortung für Lockerung & Resozialisierung des Gefangenen zwischen Vollzugsbehörde (JVA) & Vollstreckungskammer hin & her geschoben wird.

Die Praxis zeigt, dass Resozialisierungsmaßnahmen – insbesondere bei längeren Haftstrafen – in der Regel hinausgezögert und häufig erst im letzten Drittel der Haftzeit angesetzt werden.

Unterlaufen der 2/3 Prüfung

Dadurch wird regelmäßig die gesetzlich vorgeschriebene 2/3 Prüfung in unzulässiger Weise unterlaufen, da zu diesen Terminen von Seiten der Vollzugsanstalten eine Befürwortung des vorzeitigen Entlassungsgesuches in der Regel mit der Begründung abgelehnt wird, dass der Gefangene bisher durch keine bzw. keine ausreichenden Lockerungsmaßnahmen erprobt worden sei.

Die Vollzugsbehörde begründet regelmäßig die Ablehnung von Lockerungen mit ihrer eigenen Unterlassung!

Im Konfliktfall beruft sie sich – bei Prognose und Risikobewertung – auf ihren eigenen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum kann aber nicht dazu führen, dass die Vollzugsbehörde stets restriktiv verfährt und die Verweigerung von zeitigen Lockerungsmaßnahmen, insbesondere zur Vorbereitung von Entlassungsprüfungen, zum Regelfall macht.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eigens das Land Berlin ‚seine‘ Gefangenen unnötigerweise lang festsetzt. Dass es auch anders geht zeigen Länder wie Brandenburg und Nordrheinwestfalen. In Brandenburg wird daran gearbeitet, mit den Gefangenen zum frühesten möglichen Zeitpunkt Lockerungen zu erproben und eine zeitige Entlassung vorzubereiten. Mit einer restriktiven Lockerungs- und Entlassungspraxis wie in Berlin wird das gesetzlich bestimmte Vollzugsziel der Resozialisierung ad absurdum geführt.

Strafvollzug – ein fossiler Torso

Die Realität in den Berliner Vollzugsanstalten ist nach wie vor ein Verwahrvollzug mit weitgehender Isolierung der Gefangenen von der Außenwelt.

Hinzu kommt die zum Teil menschenunwürdige Unterbringung in überalterter Bausubstanz. Trotz erfolgreicher Klagen von Insassen gegen die engen & beschämenden Verhältnisse in den meisten Hafthäusern sind insbesondere die Anstalten Moabit und Tegel von ihrer Bausubstanz gänzlich bzw. teilweise überaltert und für eine menschenwürdige Unterbringung von Gefangenen ungeeignet. Beide Vollzugsanstalten wurden bereits zu Zeiten der Monarchie errichtet und in Betrieb genommen: Moabit 1881 und Tegel 1898.

Nicht ohne Grund sprechen Experten vom „mittelalterlichen Charakter des Strafvollzugs in Deutschland“. Damit ist keineswegs nur die zum Teil marode Bausubstanz gemeint, sondern auch die Art und Weise der Unterbringung & Behandlung der Insassen.

Strafvollzug in Deutschland ist ein fossiler Torso aus autokratischen Zeiten.

Isolierknast statt Resozialisierung

Wer einen Gefangenen in einem EU-Land des Südens besucht kommt aus dem Staunen nicht mehr heraus. Er kann beobachten, wie großzügig z.B. der Besuch oder die anstaltsinterne Bewegungsfreiheit geregelt ist. Da werden Besuche zu halbtägigen Familientreffen und es kommen alle – vom Enkel bis zur Großmutter. Der Gefangene wird in alle Familienangelegenheiten mit einbezogen. Auf Erhalt & Pflege der sozialen Kontakte wird von Seiten der Anstalten in diesen Ländern großer Wert gelegt.

Im Vergleich zu der Praxis des deutschen Strafvollzugs fällt einem zu dieser deutschen Praxis nur ein Wort ein: „**Isolierknast**“

Unverzichtbarer Bestandteil der Resozialisierung

Welches Interesse hat der Staat, die Möglichkeiten des Strafvollzugsgesetzes derart restriktiv auszuüben bzw. umzuwenden & Gefangene ungebührlich lang sprichwörtlich „im eigenen Saft schmoren“ zu lassen?

Statt resozialisierte, auf ein Leben in Freiheit vorbereitete Personen werden in der Regel verunsicherte, desorientierte und aggressiv gemachte Menschen entlassen, deren Resozialisierungsphase real erst nach ihrer Entlassung beginnt.

Dies ist verbunden mit einem hohen Risiko des Scheiterns an und in der sogenannten realen Welt.

Sparen & Verwahren

Warum der Staat als Vollstrecker Resozialisierungsmaßnahmen unnötig verschleppt und in die Länge zieht, wie die aktuelle Vollzugspraxis insbesondere in jedem Berliner Knast belegt, ist schwer nachvollziehbar?

„Sparen & Verwahren“ statt „Resozialisieren & Therapieren“ ist die Devise nicht nur des Berliner Senats, wenn es um den Vollzug geht.

Man kann hier ohne Übertreibung von einer Vernachlässigung der ihnen zwangsweise zugewiesenen „Schutzbefohlenen“ durch die Justizverwaltung sprechen. Auch bei Unterbringung und Behandlung von Gefangenen hat der Staat eine Fürsorgepflicht. Dazu gehört auch eine angemessene Resozialisierung.

Es gibt einen massiven Reform- und Investitionsstau, der von politischer Seite einfach ignoriert oder gar geleugnet wird. Wenn er nicht sogar gewünscht ist.

Dummdreiste Verzerrung

Die Boulevardpresse verschleiern die wahren Zustände in den deutschen Haftanstalten, indem sie von „Luxus- und Kuschelknästen“ fabuliert, da die Gefangenen ja „sogar fernsehen“ und sich „bei Sozialarbeitern ausweinen“ können. Was für eine üble und dummdreiste Verzerrung der realen Situation von inhaftierten Menschen!

Offensichtlich haben die Gefangenen keine Lobby, die solchen Verdrehungen der öffentlichen Perspektive entgegen tritt. Umso notwendiger ist es, dass Initiativen wie u. A. die GefangenenGewerkschaft diesen öffentlichen Verzerrungen durch eine Aufklärung über die tatsächlichen Zustände und Probleme in den deutschen Knästen entgegentreten.

Neben den bereits erwähnten Resozialisierungsproblemen führt diese Vernachlässigung zu Resignation, gewalttätigen Übergriffen sowie auch immer wieder zu ‚erfolgreichen‘ und versuchten Suiziden in den deutschen Knästen.

23 Stunden Einschluss am Tag

Die Regeleinschlusszeit in der JVA Moabit beträgt 23 Stunden am Tag, bei einer Größe des Hafttraumes von lediglich 7-8 m². Zieht man die Flächen für Bett, Tisch, Schrank und Klo ab verbleibt ein Bewegungsraum von 3-4 m² in der Zelle.

Zum Vergleich: § 6 der Zwingerverordnung für die Unterbringung von Hunden –Widerristhöhe ab 65 cm- schreibt eine Mindestfläche von 10 m² vor.

Diese Enge in der Zelle führt zu einem akuten Bewegungsmangel bei den Inhaftierten mit allen gesundheitlichen Folgen, insbesondere für den Bewegungsapparat. Mangelhafte Belüftungsmöglichkeiten führen in heißen Sommern zum Aufheizen der Zellen. Die Folge sind reihenweise Kreislaufzusammenbrüche und mehr. Im Winter dagegen dringt die Kälte durch schlecht isolierte Fenster & Wände. Kuschelknast?!?

Hinzu kommt, dass noch immer in zahlreichen Zellen die Toilette offen im Haftraum steht, meist gleich neben dem Bett. Der Knastjargon bezeichnet diese Form der Unterbringung als „Wohnklo“. Eine provisorische mobile „Schamblende“ soll mehr oder weniger vor Einblicken schützen - schützt aber nicht vor dem Geruch.

Die Unterbringung von Gefangenen in Deutschlands Knästen ist nach wie vor ein Skandal!

Offener Vollzug = Regelvollzug?

Der Offene Vollzug soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Regelvollzugsform darstellen sagt § 10 Strafvollzugsgesetz.

Ein Vergleich mit der realen Vollzugspraxis müsste den Verantwortlichen die Schamröte ins Gesicht treiben, da man von dieser Vorgabe Äonen entfernt ist.

Recht auf Resozialisierung!

Zu begrüßen ist, dass das Bundesverfassungsgericht das Recht der Inhaftierten auf Resozialisierung immer wieder stärkt. Das BVerfG stellt regelmäßig & unmissverständlich fest: **„Der Inhaftierte hat ein Recht auf Resozialisierung!“**

Die Vollzugsanstalten sind aufgefordert, **„mehr zu gewähren, als zu verwahren“**.

Den Gerichten obliegt die Entscheidung auf vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug, insbesondere der gesetzlich vorgeschrieben 2/3 Prüfung. Diese sollte im Regelfall mit Lockerungen vorbereitet sein, der Insasse also von der Vollzugsbehörde frühzeitig durch Lockerungen erprobt werden. In der gängigen Vollzugspraxis ist der Regelfall die Ausnahme.

Fazit

Ohne Lockerungserprobung ist der Resozialisierungsanspruch des Inhaftierten und der Gesellschaft nicht realisierbar.

Lockerungen dienen insbesondere der Entlassungsvorbereitung & sind unverzichtbarer Bestandteil der Resozialisierung von Gefangenen & unverzichtbar für deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Insbesondere die Vollzugsbehörde ist aufgerufen, die bisherige restriktive Lockerungspraxis zu beenden & ihren gesetzlichen Auftrag zur Resozialisierung von gefangenen Menschen ernsthaft wahrzunehmen!

Leon Kaempfer, JVA Tegel

Das Leid mit der Resozialisierung

Wo bitte geht's zur Resozialisierung?

Im Allgemeinen denkt man, es ist alles geregelt. Es gibt schließlich für und gegen alles entsprechende Gesetze. In „diesem unseren Lande“ ist alles geregelt, dafür werden wir (nicht zu unrecht) von aller Welt bewundert.

Voraussetzung dafür, dass alles funktioniert, ist natürlich die konforme Anwendung und Umsetzung der Gesetze. Meist merkt man erst zu spät, was der Staat und staatliche Stellen unter der gesetzestreuen Anwendung und Umsetzung der bestehenden Gesetze verstehen.

Das Strafgesetzbuch hat den Leitgedanken von „Schuld und Sühne“. D.h. eine Straftat wird angezeigt, ermittelt, abgeurteilt und anschließend gesühnt. Zur Sühne gehört natürlich auch der Gedanke an Vergeltung und Neuanfang. Der Gesetzgeber hat dazu die Resozialisierung in die Gesetzgebung eingefügt. Kein schlechter Gedanke, da ja in unserer Gesellschaft noch immer der einmal Gescheiterte (nicht nur auf Straftaten bezogen) gerne mit einem „ewiger Versager“ Stempel unsichtbar gekennzeichnet wird. Die einmalige Verfehlung klebt wie Pech in der Biographie.

Wie so oft im Leben ist auch die Resozialisierung eine Frage der Umsetzung. Gerade in der Haft. Sinnigerweise sollte die Resozialisierung bereits mit Haftantritt beginnen. Dazu hat der Gesetzgeber nicht nur den offenen Vollzug geschaffen. Lockerungen, wie Ausgänge, die möglichst frühzeitig beginnen sollten,

sind ein probates Mittel, um die sozialen Kontakte nicht zu verlieren. Gerade in unserer heutigen schnelllebigen Zeit.

Sicherheit ist wichtiger

Resozialisierung ist ein hohes Gut. Immerhin soll eine erfolgreiche Resozialisierung den vormals gescheiterten wieder in die Gesellschaft zurückführen

cherheitsgründen zu verbieten. Man weiß ja nie.

Ursache und Wirkung

Was geschieht mit einem Gefangenen der nach mehreren Jahren des Freiheitsentzugs wieder in Freiheit entlassen wird? Zunächst ist der Entlassene euphorisiert. Die Freiheit strömt auf ihn ein. Er weiß, dass er überall hingehen kann.

Resozialisierung ist ein hohes Gut!

und integrieren. Bekannt ist, dass der praktizierte Verwahrvollzug für eine stabil hohe Rückfallquote verantwortlich ist. Das will niemand. Leider aber geschieht natürlich genau das. Durch konsequenten Personalabbau, der wiederum einen hohen Krankenstand produziert, werden die Gefangenen sich weites gehend selbst überlassen. Pädagogische Arbeit wird an die Arbeitsbetriebe ungefragt übertragen. Das System JVA hat etwas von einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung. Alle Gefangenen sind gefährlich und kriminell. Werden sie in Freiheit entlassen, werden sie sofort wieder rückfällig. Also am besten gar nicht rauslassen. Jeder Ausgang ist aus Si-

Ungefragt. Alles um ihn herum ist erfüllt von zeitfressender Geschäftigkeit. Kaum einer nimmt Kenntnis von ihm und seinem Schicksal. Zunächst aber gilt es soviel zu erledigen. Wohnung, Arbeit, Sicherung des Lebensunterhalts. Im besten Fall hat er noch eine Wohnung. Das erleichtert vieles. Wenn nicht, ist die Sicherstellung einer Übernachtungsmöglichkeit elementar. Oft, zu oft, sind die bekannten Plätze bereits belegt. Öffnungszeiten gilt es zu beachten, Fahrtwege einzukalkulieren. Wann ist er zum letzten Mal U-Bahn gefahren? Die erste Woche ist erfüllt mit Terminen. Krankenkasse, Wohnung, Arbeitsamt, Job-Center. Niemand da an den man sich wenden kann. Aber er

muss funktionieren. Das wird erwartet. Aber da ist noch immer soviel Euphorie in ihm. Wohin mit der Energie? Natürlich wäre es besser gewesen, durch frühzeitige Lockerungen eine solche Situation erst gar nicht entstehen zu lassen. Der Volksmund sagt dazu: „Wehret den Anfängen“. Aber leider, leider ist in Gefängnissen der Volksmund nicht gefragt.

Christa Wolf fragte in ihrem Buch Cassandra: Wann Krieg beginnt, das weiß man. Aber wann beginnt der Vor - Krieg?“

Hier ist es ebenso. Die Resozialisierung beginnt nicht erst kurz vor der Entlassung. Weit vorher soll die Resozialisierung beginnen. Und zum Glück kann die Resozialisierung auch eingeklagt werden. Das BVerfG hat dazu eindeutige Urteile gefällt. Wir müssen nur klagen. Und je mehr Klage einreichen, umso besser ist es, da dann die Defizite der Anstalt offensichtlich werden.

Resozialisierung ist als Vollzugsziel festgeschrieben. Dem hat die Anstalt Folge zu leisten. Dann, und nur dann ist dem Gedanken der Gesetzgebung auch Genüge getan. Denn die Gesellschaft hat keinen Vorteil, geschweige denn mehr Sicherheit, wenn nicht resozialisierte Gefangene nach ihrer Haftentlassung wieder in die Gesellschaft entlassen werden. Dann ist zwar die Strafe verbüßt, aber der Schaden der dann möglicherweise entsteht geht dann auf das Konto der JVA. Die Rückfallquoten sind in diesem Sinne ein Versagens - Zeugnis für die Anstalten.

■ (rm)

Vorschrift und Wirklichkeit

Sozialarbeiter sind, wie es der Name sagt, Mitarbeiter im Bereich Soziales. Hier in der JVA Charlottenburg heißen sie: Gruppenleiter. Warum das so ist, kann nur vermutet werden. Im besten Fall könnte es heißen, dass der Schwerpunkt der Anstalt auf die sozialen Belange der Gefangenen gelegt wird und der Gefangene gegen die Willkür von einzelnen uniformierten Justizvollzugsbediensteten geschützt wird. Diese Idee wäre löblich. Würde es so sein, wäre die Zahl der Lockerungen, der Urlaube, die Besuchsregelungen, die Verlegung in den offenen Vollzug und auch die vorzeitigen Entlassungen hier in der JVA zumindest so hoch, wie vom Gesetzgeber festgelegt. Das (gesetzliche) Mindestmaß wäre dann auch zugleich das Maximum. Das allerdings würde bereits ausreichen. Tatsächlich aber, und hier klafft zwischen Wunsch und Wirklichkeit eine große Lücke, werden kaum Lockerungen gewährt, geschweige denn dass Vollzugspläne überhaupt rechtzeitig oder unter der Prämisse der Ausgewogenheit, gefertigt werden.

Mittlerweile scheint die Willkür Einzug gehalten zu haben. Es ist allgemein bekannt, dass Gefangene mit noch fünf Jahren Haft gelockert werden. Es gibt auch Fälle in denen offene Verfahren kein Grund sind die Lockerung zu verwehren. Aber das sind alles Einzelfälle. Das Groß der Gefangenen wird auf Vollverbüßung abgestellt und kurz vor der Entlassung werden Entlassungsvorbereitende Ausgänge gewährt. Allerdings gibt es auch Fälle in denen Gefangene ohne Wohnung, Arbeit und gültige Papiere entlassen wurden.

Nehmen wir an, dass ein Grossteil der Sozialarbeiter - und innen ihre Aufgabe ernst nehmen und die Interessen der Gefangenen ernst nehmen. D. h. sie wissen um die Wichtigkeit der Erhaltung der Sozialen Kontakte und fördern diese Kontakte entsprechend der individuellen Situation. Dazu müssten die Sozialarbeiter - und innen (oder hier: Gruppenleiter), zunächst einmal regelmäßig und verlässlich anwesend sein. Wie oft fehlen Unterschriften auf Urlaubsanträgen oder Ausgangscheinen, die dann erst mühsam von Vertretern besorgt werden müssen. So wie es derzeit praktiziert wird ist die Idee die Sozialarbeiter zu Gruppenleiter zu machen, gescheitert.. Die Idee ist gut, nur die Umsetzung ist fehlerhaft. So wie sich der Vollzug gestaltet kann das Vollzugsziel nicht erreicht werden.

Das Gefängnis ist eine geschlossenen Gesellschaft. Innerhalb der Mauern kann niemand ohne regelmäßigen Kontakt nach draussen resozialisiert werden. Es können keine Verhaltensweisen für das Leben draussen in der Gesell-

schaft eingeübt werden. Durch Reglementierungen ist der gesamte Lebensbereich des Gefangenen betroffen, er kann sich nicht zu einer selbstständigen Persönlichkeit entfalten.

Durch die Vollziehung des Verwahrvollzugs wird die Situation nicht besser. Ein Gefangener der weiß, dass er nichts zu erwarten hat, keine Lockerungen, keine vorzeitige Entlassung, keine Verlegung in den offenen Vollzug, kann und wird seine Joints rauchen und mit Handy seine sozialen Kontakte aufrechterhalten. Die Anstalt verliert mit der Weigerung die Gefangenen zu lockern eine wichtiges, wenn nicht sogar das entscheidende Reglementierungsargument..

Die Aufgaben des Sozialarbeiters sind eindeutig im kommentierten Strafvollzugsgesetz festgehalten (Feest)

Sozialarbeit will

- ✘ Desintegration verhindern, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken
- ✘ soll das wahlrecht bezüglich angebotener Hilfen und die Rechtsstellung des Gefangenen respektieren
- ✘ nimmt Einfluss auf individuelle strukturelle und gesellschaftliche Veränderungen zur Grundversorgung und Lebenslageverbesserung der Gefangenen
- ✘ arbeitet mit externen Trägern der Sozialarbeit und anderen Gruppen zusammen gemäß dem Bedarf des Gefangenen
- ✘ achtet auf den Datenschutz und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen auch im Bezug auf die AGST
- ✘ den Graben zwischen dem Sicherheitsaspekt der Gesellschaft vor dem Straftäter und dem Freiheitsbedürfnis des Gefangenen, mit einer soliden Brücke überwinden
- ✘ akzeptiert seine Doppelrolle von sozialpädagogischer Hilfe und sozialer Kontrolle
- ✘ den Gefangenen in seinen Wünschen und Zielen ernst nehmen und ihn im Rahmen der Behandlungsmöglichkeiten unterstützen
- ✘ seine Fähigkeiten und Belange mit entsprechenden Fortbildungen immer auf dem aktuellen Stand halten, um dieses Wissen im täglichen Bereich auch umsetzen zu können

Leider stehen die Gefangenen zu oft vor verschlossenen Türen oder erfahren, dass der Sozialarbeiter- die Sozial-

Wunsch und Wirklichkeit

arbeiterin nicht anwesend sei.

Ziel des Vollzuges ist, den gefangenen auf ein straffreies Leben nach der Haft, vorzubereiten, dazu gehört:

- ✘ Befähigung zu selbstständigem Handeln
- ✘ Beratung und Unterstützung in finanzieller, rechtlicher und sozialer Hinsicht
- ✘ effektive Zusammenarbeit unter Achtung der Persönlichkeit des Gefangenen

Die hier aufgeführten Handlungsaspekte sollen in den Haftanstalten den größten Teil der Sozialarbeit ausmachen. Und es gibt nichts besseres für einen Sozialarbeiter als Gefangene die sich selbst um ihre Angelegenheiten kümmern können, weil sie vom Sozialarbeiter darauf systematisch vorbereitet wurden.

Leider haben einige Sozialarbeiter erhebliche Defizite in ihrer Arbeitsweise. Eine Form der Desillusionierung ist festzustellen. Im übrigen in pädagogischen Berufen keine Seltenheit. D. h. die Sozialarbeiter, oder hier Gruppenleiter, machen nur noch Dienst nach Vorschrift. Oder sie sind vor ihrem Urlaub erst einmal krank, um dann in den wohlverdienten Urlaub zu gehen und nach der Rückkehr erst wieder einmal krank sind, um die Gesundheitsfördernde Wirkung des Urlaubs zu konservieren. Die Gefangenen werden in dieser Fehlzeit alleine gelassen. Niemand ist zuständig. Vollzugspläne werden nicht rechtzeitig erstellt oder wenn fortgeschrieben, werden einfach Textbausteine mit Konjunktiven Formulierungen (rechtlich abgesichert). kopiert. Jegliche Form der Behandlung wird vermieden oder auf ein absolutes Minimum beschränkt. Natürlich kann und muss geklagt werden. Aber

der Kläger muss sich darauf einstellen, dass er durch mehrere Instanzen klagen muss.

Vollzugsplanung

Der Vollzugsplan ist ein zentrales Instrument eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Strafvollzugs. Er dient der Konkretisierung des Behandlungsbedarfs und ist eine Art Leitfaden für beide Parteien.

Das Vollzugsziel hat eine zentrale Bedeutung für die Resozialisierung. Die darin aufgestellten Richtlinien müssen zielgerichtet und nachvollziehbar sein und vor allem ermessensfehlerfrei erfolgen. Er muss auch verständlich sein und durch entsprechende Dokumente rechtsfehlerfrei dargestellt werden. Eine Fortschreibung soll alle vier bis sechs Monate erfolgen. Der Gefangene muss sich darauf verlassen können, dass die darin aufgeführten Maßnahmen eingehalten werden. Der Gefangene darf nicht zum bloßen Objekt der Planung degradiert werden.

Auf die Frage: Muss für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan in schriftlicher Form erstellt werden?

- ✘ § 6 und / StVollzG schreiben das vor. Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. In der Praxis wird die Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen auf ein kurzes Gespräch mit einem Mitarbeiter der E-WA beschränkt. Nur ausnahmsweise kann von der Erstellung einer Vollzugsplanung abgesehen werden, wenn die

Vollzugsdauer unter 6 Monaten beträgt.

Wer entscheidet über den Vollzugsplan?

- ✘ Laut § 159 StVollzG muss der Anstaltsleiter zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans Konferenzen mit allen an der Behandlung maßgebliche Beteiligten durchführen. In der Praxis wird das oft ignoriert und Leiter der Betriebe, die eine sachlich fundierte Auskunft geben könnten, leider ausgeschlossen. Die Vollzugsplanung sollte auch, gemäß § 5 Abs. 3 StVollzG, mit dem Gefangenen erörtert werden.

Haben Gefangene einen Anspruch, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen ?

- ✘ Der Anspruch besteht nicht, denn das Verwaltungsverfahrensgesetz, in denen diese Ansprüche geregelt sind, gelten ausdrücklich nicht im Strafvollzug. Es gibt jedoch Ausnahmen, in denen der Anstaltsleiter die Teilnahme von Anwälten und anderen anstaltsfremden Personen gestatten kann.

Muss der Gefangene über das Ergebnis der Vollzugsplanung informiert werden?

- ✘ Nach § 185 StVollzG muss ihm zumindest Einsicht in den Vollzugsplan gewährt werden, der Teil der Personalakte ist.. In fast allen Fällen erhält der

Häftling eine Kopie des Plans.
Ist die Anstalt an den Vollzugsplan gebunden?

- ✗ Das Kammergericht hat eine Selbstbindung der Vollzugsbehörde bestätigt.. Damit können sich Gefangene auf einzelne im Vollzugsplan festgelegte Maßnahmen berufen. Von begünstigenden Maßnahmen darf die Anstalt nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2



StVollzG abweichen. Auch wenn Gefangene in eine andere Anstalt verlegt wird, bleibt die Verbindlichkeit des Vollzugsplans erhalten.

Kann man den Vollzugsplan anfechten?

- ✗ Jede einzelne Maßnahme des Vollzugsplans kann angefochten werden. Wie auch der Vollzugsplan insgesamt, sofern er in sich widersprüchlich ist oder gegen den fehlerfreien Ermessensspielraum verstößt.

Welche Anforderungen werden an den Vollzugsplan gestellt?

- ✗ Im Vollzugsplan muss man erkennen, dass einerseits eine Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs, wie auch eine sachliche Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat. Es müssen Gründe dargestellt werden, die die An-

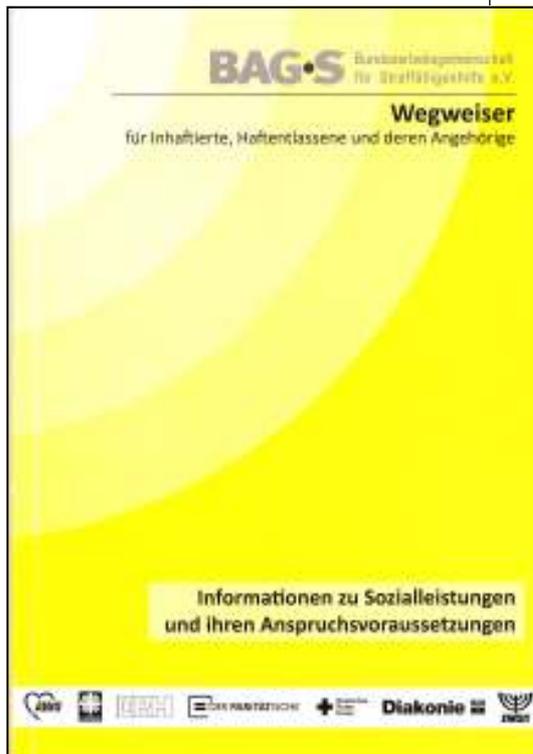
stalt bewegt haben, sich für eine Befürwortung oder Verwerfung bestimmter Maßnahmen entschieden zu haben.

§ 7 II und III (OLG Koblenz Beschluss 7.7.2010 Ws 247/10)

„ Der Vollzugsplan muss insbesondere auf die Entwicklung des Gefangenen eingehen, seine Einbindung in anstaltseigene angebotene Beschäftigungen verzeichnen, den bisherigen Behandlungsverlauf beurteilen und die in Betracht kommenden Behand-

lungsansätze erörtern bzw. sich mit den zukünftig für die Resozialisierung des gefangenen erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen. Er muss ferner Aufschluss geben über die zur Verwirklichung des

Resozialisierungsziels für erforderlich gehaltenen Entwicklungsschritt.. Außerdem muss die Erarbeitung eines Behandlungskonzepts deutlich werden, d. h. die Maßnahmen zur Erarbeitung einer Wiedereingliederungsperspektive müssen dargestellt



werden.

Die 2/3 Entlassung

In jüngster Vergangenheit ist die Entlassung zum 2/3 Zeitpunkt , zu etwas wertvollem geworden. Kaum einer erhält die vorzeitige Entlassung. Mehr und mehr Gefangene werden auf Vollverbüßung abgestellt. Selbst Ersttäter. Der Gesetzgeber sieht folgendes vor::

§ 57 StGB Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Rests einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn:

zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch 2 Monate verbüßt sind.

Dies unter der Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und

der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgut, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

- ✗ Normalerweise ist es Aufgabe der Vollstreckungsbehörde von Amts wegen den Gefangenen zur Anhörung vorzuladen. Bei längeren Strafen kann es jedoch sinnvoll sein, eine möglichst frühzeitige Entscheidung herbei zu führen.

■ (rm)

Liebe Mitgefangene!

Aus zeitlichen und gesundheitlichen Gründen lege ich mein Amt als Sprecher der GIV nieder, ebenso als Insassenvertreter in Haus B. Leider haben auch andere Insassenvertreter ihr Amt niedergelegt, weil es oft mühsam ist, die Interessen der Gefangenen gegen die Anstalt zu vertreten.

Trotzdem haben wir in den letzten Jahren viel erreicht und anstoßen können. Besonders „stolz“ bin ich dabei auf die Privatkleidung beim Sprecher, den Langzeitsprecher für unsere Langstrafer und den längst fälligen Wechsel zu einem halbwegs vernünftigen Kaufmann mit breitem Warenangebot.

In Arbeit sind noch das Internet für Gefangene, ein anderer Telefonanbieter, neue Sportgeräte in allen Häusern und die Verbesserung des Fernsehangebotes. Obwohl letzteres ja mit breitem Senderangebot schon da ist, nur teurer als in Heidering. Bei gleichem Anbieter! Warum die JVA zulässt, dass er hier höhere Preise nehmen kann als in Heidering, nun, ich weiß es nicht. An sich wäre sie in der Verantwortung, gleiche Preise durchzusetzen. Immerhin, Herr Dostall von der Firma LIM ist erkennbar bemüht, uns ein gutes Angebot zu machen. Telio hingegen zockt weiter frech und mit Zustimmung der JVA ab.

Wo es in der JVA Plötzensee bereits seit Jahren in allen Häusern große Probleme gibt sind die Vollzugspläne und Lockerungsvergaben, die oft schon als „Belohnungen“ für gewisses Verhalten interpretiert werden können. Leider ist unser Einfluss als Insassenvertreter bei solchen Themen sehr begrenzt, wir können nur ständig nerven und auf grobe Missstände hinweisen, immer wieder und jedes Mal neu. Ganz nach dem Motto: Steter Tropfen höhlt den Stein. So wird vielleicht die Vollzugsleitung irgendwann mal ihre Gruppenleiter anweisen, wenigstens die Vollzugspläne in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten fortzuschreiben. Schließlich ist das eine der Grundaufgaben der Leitung: Richtlinien zum Vollzug vorgeben und deren Durchsetzung regelmäßig kontrollieren. Daher der Name „Vollzugsleiter“.

Sehr gute Erfahrungen haben wir Insassenvertreter gemacht, wenn Missstände öffentlich wurden. Entweder wenn wir uns im Namen der Insassen an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses gewandt haben, oder Abgeordnete informieren konnten. Besonders Dirk Behrendt von den Grünen und Erol Özkaraca von der SPD hatten stets ein offenes Ohr für uns Insassenvertreter und einzelne Gefangene. Sicher werden sie uns weiterhin unterstützen, wenn sie belastbare Informationen bekommen. Ich kann nur empfehlen, diese beiden anzuschreiben und Belege mitzuschicken. An dieser Stelle möchte ich mich auch bei den Abgeordneten für ihre vorurteilsfreie und offenen Art uns gegenüber bedanken.

Abschließend auch Dank an Euch, Eure Unterstützung der Gesamtinsassenvertretung und das Vertrauen, dass Ihr uns entgegengebracht habt.

Ich hoffe, dass die Lücken in der Insassenvertretung spätestens bei den nächsten Wahlen geschlossen werden und unsere Nachfolger weiter engagiert für unsere Rechte und einen gesetzmäßigen Vollzug auch in der JVA Plötzensee eintreten werden. So hat Haus F leider keinen Insassenvertreter, Haus B,C und E jeweils nur einen.

Erreichen können wir aber nur etwas, wenn wir gemeinsam und von vielen gewählt die Interessen aller Gefangenen laut und deutlich, notfalls auch öffentlich, vertreten.

In diesem Sinne: engagiert Euch, macht grobe rechtliche Missstände öffentlich und lasst Euch nicht unterbuttern. Gut Ding braucht manchmal langen Atem, um zu einem Erfolg zu führen.

Erik Fuchs, ehemaliger Sprecher GIV



Tod eines Häftlings

**In der JVA Bruchsal ist ein Mann
verhungert. Baden-Württembergs
Justizminister weist alle
Verantwortung von sich**

Stuttgart – Im „Tatort“ kam am Sonntagabend mal wieder die Rede auf „Bruchsal“. Selbstverständlich ging es, als die Stuttgarter Fernsehahnder von der Stadt am Rand des Kraichgaus sprachen, um Schwerkriminelle mit Drogenproblemen. In Bruchsal, das weiß man, sitzen die ganz harten Jungs ein. Wie es hinter den Mauern der Justizvollzugsanstalt Bruchsal wirklich zugeht, beschäftigt nun die Politik in Baden-Württemberg. Denn am 9. August ist dort ein hochaggressiver, möglicherweise an Wahnvorstellungen leidender Gefangener an Unterernährung gestorben. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ermittelt gegen den Anstaltsleiter und eine Ärztin wegen fahrlässiger Tötung. Aber kann das die einzige Konsequenz bleiben? Der 33-jährige Häftling Rasmane K., verhungert unter den Augen von Wärtern, Medizinern, Anstaltsleitung: Das ist eine Schande für das ganze Land und wirft die Frage auf, ob in allen Gefängnissen Baden-Württembergs die Sitten derart verrotzt sind.

Die Opposition hat sich auf Justizminister Rainer Stickelberger eingeschossen. Am Montag musste der Minister im Ständigen Ausschuss des Landtags Rede und Antwort stehen, mehrere Stunden lang dauerte die Einvernahme (bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe nicht beendet). CDU und FDP werfen ihm eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor. Stickelberger, 63, ein Jurist aus Lörrach, gilt über die Parteigrenzen hinweg als honoriger Mann. Er ist erst seit dem Machtwechsel 2011 im Amt und trägt bestimmt nicht die Verantwortung für alle Missstände, von denen nun täglich neu berichtet wird. Aber der Minister hat es sich wohl zu leicht gemacht, als er den Anstaltsleiter suspendierte – er hatte die Einzelhaft für Ras-

mane K. nicht genehmigen lassen – und ansonsten jegliche Verantwortung von sich wies. Der Minister hat es versäumt, sich an die Spitze der Aufklärer zu setzen. Und so fällt jetzt jede Enthüllung auf ihn selbst zurück.

Der Häftling Rasmane K., so viel steht fest, war als Problemfall im Justizministerium aktenkundig, ehe man ihn am 9. August tot in seiner Zelle fand, bei einer Größe von 1,85 nur noch 57 Kilo schwer. Der Mann aus Burkina Faso, als Asylbewerber im Jahr 2003 nach Deutschland gekommen, saß wegen Totschlags in Haft, weil er seine Lebensgefährtin erstochen hat. Im Frühjahr 2012 verletzt Rasmane K. im Gefängnis in Offenburg einen Justizvollzugsbeamten mit einem Kopfstoß lebensgefährlich, er wurde nach Freiburg verlegt. Weil er im Sommer 2013 erneut einen Beamten angriff, kam K. dann von Freiburg nach Bruchsal.

Rasmane K. saß in Einzelhaft, in Freiburg und auch in Bruchsal. Die „unausgesetzte Absonderung“, wie die Einzelhaft im Beamtendeutsch heißt, muss vom Justizministerium genehmigt werden, wenn sie länger als drei Monate dauert. Der Anstaltsleiter in Bruchsal beantragte sie für Rasmane K. letztmals im Dezember 2013, die Genehmigung galt für ein Vierteljahr. Darauf beruft sich Stickelberger: Seit Anfang April galt Rasmane K. laut Akten nicht mehr als Einzelhäftling, ist also nicht mehr im Blickfeld des Ministeriums gewesen. Doch Stickelbergers Kritiker sagen: Das Ministerium hätte nachfragen müssen.

Bei Nachfrage hätte das Ministerium in Erfahrung bringen können, wie es um Rasmane K. stand. Wie er immer unzugänglicher wurde. Kein Duschen, kein Hofgang, kein Essen. Alles, was man ihm durch die Klappe reichte, lehnte er ab, offenbar aus Angst, vergiftet zu werden. Er ernährte sich von selbst gekauftem Müsli. Im Januar 2014 stellte ein Psychiater fest, „dass bei dem Gefangenen eine Behandlungsbedürftigkeit, aber keine Behandlungsbereitschaft“ bestehe. Man unternahm: nichts. Wirklich nur ein tragischer Einzelfall?

Mittlerweile ist bekannt geworden, dass in Bruchsal mindestens ein weiterer Häftling ohne Genehmigung in Einzelhaft saß. Bekannt wurde auch, dass

sich Mitarbeiter der JVA Bruchsal makabre Scherze erlaubten. Sie steckten Kollegen in gestreifte Häftlingskostüme, ketteten sie „eivernehmlich“ an eine Heizung, verklebten ihnen den Mund, beschmierten sie mit schwarzer Schuhcreme. Mehrmals rügten Gerichte in den vergangenen Jahren, dass der Anstaltsleiter generell Nackt-Untersuchungen bei Gefangenen anordnete, die die Anstalt verließen oder in die Anstalt zurückkehrten. Nacktuntersuchung samt Anus-Inspektion – das ist ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, er muss maßvoll eingesetzt werden.

Die neueste Enthüllung: Zwei Sozialarbeiter machten sich auf einer Liste mit Namen von Häftlingen Notizen, die das Justizministerium nun als „nicht hinnehmbare Entgleisungen“ wertet. Offenbar hatten sie auch mit Rasmane K. zu tun.

Rainer Stickelberger hat als Reaktion auf den Tod von Rasmane K. angekündigt, in den Gefängnissen mehr externe Psychiater arbeiten zu lassen. Auch soll das Justizministerium künftig über jede Einzelhaft unterrichtet werden. Am Montag, vor der Befragung im Ständigen Ausschuss, wurde bekannt, dass der Leiter der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium seinen Posten früher als geplant räumen muss. Das wirkte wieder, als wälze Rainer Stickelberger die Verantwortung ab.

Unabhängig von der Person des Justizministers wäre es wohl an der Zeit, die Zustände in den Gefängnissen von Baden-Württemberg grundsätzlich zu untersuchen. Denn seit dem Tod von Rasmane K. gerät jede Meldung zum Skandal: Selbstmordversuche in der JVA Heimsheim, Kellerverliese in der JVA Ravensburg, Schlägereien im Jugendgefängnis Adelsheim.

Das Vertrauen in den Justizvollzug hat schwer gelitten. **JOSEF KELNBERGER**



Süddeutsche Zeitung, 25.11.14



Der Fall Ecclestone oder: Wenn Richter dealen

**Bernie Ecclestone ist ein freier Mann -
gegen 100 Millionen Dollar.**

Was ist von solchen Deals zu halten?

Am vergangenen Dienstag beendete das Landgericht München den Bestechungsprozess gegen Formel-1-Chef Bernie Ecclestone ohne Urteil gegen eine Geldauflage von 100 Millionen Dollar, der Paragraph, den das Gericht dabei angewandt hat, feiert gerade seinen 40. Geburtstag. Bevor er 1974 eingeführt wurde, musste eine einmal begonnene Hauptverhandlung mit einem Urteil beendet werden. Dieses konnte auf Freispruch, auf Schuldspruch mit einer genau zu bestimmenden Strafe oder auch auf Einstellung des Verfahrens lauten - Einstellung ohne Sanktionen für den Angeklagten und auf Kosten der Staatskasse, wenn sich ein Verfahrenshindernis herausgestellt hatte, etwa Verjährung. Nur bei Bagatelldelikten konnte auch durch einen Beschluss (also ohne Urteil) ein Verfahren beendet werden, wenn die Staatsanwaltschaft und das Gericht erkannten, dass wegen der Geringfügigkeit des Vorwurfs ein Strafbedürfnis nicht bestand. So steht es auch heute noch in Paragraph 153 Strafprozessordnung (StPO).

Aber schon bevor 1974 der Gesetzgeber zur Entlastung der Strafjustiz den Paragraphen 153a StPO schuf, der den Gerichten erlaubte, eine solche Einstellung von der Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtungen oder die Staatskasse abhängig zu machen, hatte die Praxis ohne gesetzliche Grundlage diese Form der Verfahrenserledigung ausprobiert. Und dies sogar in dem umfangreichen Wirtschaftsprozess um die Contergan-Katastrophe: Schwangere Frauen, die Ende der fünfziger Jahre das Beruhigungsmittel Contergan einnahmen, brachten oft Kinder mit schweren Missbildungen zur Welt. Die Hauptverhandlung beim Landgericht Aachen hatte im Januar 1968 begonnen und wurde am 283. Verhandlungstag im Dezember 1970 „wegen geringer Schuld der Angeklagten und mangelnden öffentlichen Interesses“ nach Para-

graph 153 StPO eingestellt, nachdem sich der Hersteller bereit erklärt hatte, eine Summe von 100 Millionen D-Mark zu zahlen, als Entschädigung für die Opfer. Ihnen war damit ebenso wie den Angeklagten die Ungewissheit des Ausgangs und dem Gericht die Last der schwierigen Kausalitäts- und Rechtsfragen genommen. Um dieses Zieles willen setzte man sich über den Wortlaut Sinn und Zweck des nun einmal nur für Bagatelldelikte geschaffenen Paragraphen 153 StPO hinweg.

Dann zog der Gesetzgeber mit der Einführung des Paragraphen 153a StPO nach, der einen Konsens zwischen Angeklagtem, Staatsanwaltschaft und Gericht voraussetzt. Dies verstanden wir Strafverteidiger und die Staatsanwälte als Aufforderung, auch in Fällen mittlerer Kriminalität über andere Erledigungsformen als die streitige Auseinandersetzung „ins Gespräch zu kommen“. Zu den Inhalten solcher Gespräche gehörte bald die Frage nach der Strafhöhe, wenn schon die Einstellung am Veto eines Beteiligten scheitert. So entstand die verbreitete Praxis, auch Strafurteile informell abzusprechen. Dabei blieb meist offen, ob bei der Befolgung der sonst einzuhaltenden gesetzlichen Regeln (Amtsaufklärungspflicht, Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit) eher ein Freispruch oder ein Schuldspruch herauskommen würde. Der Verzicht auf eine langwierige Fortsetzung der streitigen Hauptverhandlung mit den Widrigkeiten einer aufwendigen Beweiserhebung war allen Beteiligten mehr wert als die Einhaltung der ihnen vom Gesetz aufgegebenen Pflichten.

Diese Praxis der ausgehandelten Urteile blieb lange Zeit dem Kontrollblick der Revisionsgerichte verborgen, weil der sofortige Verzicht auf Rechtsmittel regelmäßig Vertragsbestandteil war. Je mehr aber die Zahl der so gehandhabten Verfahren anstieg, desto zwangsläufiger musste auch der Bundesgerichtshof (BGH) sich mit dem Phänomen befassen, über das in gängigen Gesetzeskommentaren zunehmend kritische, aber auch widersprüchliche Meinungen verbreitet wurden. „Streng genommen“, hieß es da mitunter, sei das ausgehandelte Urteil rechtswidrig, andererseits komme es aber den Bedürfnissen der Praxis so weit entgegen,

dass darauf nicht mehr verzichtet werden könne. Dann appellierte der BGH an den Gesetzgeber, die Zulässigkeit und die Grenzen der Absprachepraxis zu klären. So entstand 2009 ein Paragraph, der unter sehr engen Voraussetzungen den Gerichten erlaubte, eine Strafobergrenze zuzusagen für den Fall, dass ein glaubhaftes Geständnis den Prozess abkürzt. Das so zustande gekommene Urteil muss aber anfechtbar bleiben.

Die Reaktion der Praxis war aber auch dieses Mal eine glatte Umgehung auch dieser neuen Regeln, so dass 2013 das Bundesverfassungsgericht ihren Fortbestand davon abhängig machte, dass alle Kautelen (=Einschränkungen) insbesondere hinsichtlich der Transparenz und Dokumentation der Verständigungsgespräche auch wirklich streng eingehalten werden. Dies und ein etwas rätselhafter Hinweis des Verfassungsgerichts, dass vielleicht strafrechtliche Risiken (Rechtsbeugung?) bei bewusster Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln drohen, verschreckte die Richter so sehr, dass sie immer öfter schon die Vorgespräche über die Möglichkeit einer Verständigung verweigerten.

Da aber die eigentliche Ursache für die Urteilsabsprachen nicht beseitigt ist, sondern immer mehr anwächst, nämlich die ständige Ausweitung des materiellen Strafrechts durch die Kriminalpolitik und die Rechtsprechung, wächst auch der Zwang nach der Suche eines anderen, weniger formalisierten Entlastungsventils.

Und so schließt sich der Kreis: Die Einstellung des Verfahrens gegen frei ausgehandelte Zahlungspflichten, die nicht als Strafe gelten, bietet sich 40 Jahre nach ihrer Legalisierung als Patentrezept zur Umgehung all der Formalismen an, die jetzt infolge der Entscheidung des BVerfG beim abgesprochenen Urteil einzuhalten sind. Nur der Weg über Paragraph 153a StPO bietet nämlich noch jene „Vorteile“, die sich die Praxis vor dem Spruch des Verfassungsgerichts außerhalb der gesetzlichen Schranken selbst genehmigt hatte: Weder

ist geregelt, wie, wo und zwischen wem über die Bedingungen einer Einstellung verhandelt wird, noch gibt es so etwas wie Protokollierungspflichten oder gar Verwertungsverbote bei einem unfairen Scheiternlassen der Gespräche. Vor allem ist völlig unreguliert, wie Art und Höhe der zu vereinbarenden Zahlungsaufgabe zu bestimmen sind. Ob der Adressat der immer mehr in die Höhe schießenden Zahlungsaufgaben der Polizeichor, ein Frauenhaus, die Gefängnisseelsorge oder der Dienstherr der letztlich entscheidenden Staatsanwälte und Richter ist („die Staatskasse“), überlässt das Gesetz auch dem freien Spiel der Kräfte eines Strafprozesses und dem „Markt“ der beteiligten Interessen.

Und nun stelle man sich vor, ein Angeklagter wie Herr Ecclestone biete in einer Situation, in der die Anklagevorwürfe zu wackeln beginnen, dem Freistaat Bayern eine Summe an, mit der der Landeshaushalt merklich aufge bessert wird - wer könnte da noch widerstehen?!

Nein: Der Fall ist kein Beispiel für eine Klassenjustiz, denn auch einem Ladendieb wird die Einstellung nach Paragraph 153a StPO angeboten werden gegen eine Zahlungsaufgabe von vielleicht 100 Euro. Und ein „Freikauf“ durch einen Reichen, der es sich halt leisten kann, war es auch nicht, weil der Geschäftszweck auf Seiten des Angeklagten gerade im Verzicht auf den (ihm nur zu spät winkenden) Freispruch bestand, so dass auch die beteiligten Amtsträger gegen die astronomisch hohe Zahlung von 100 Millionen Dollar ja nicht „die Freiheit verkaufen“. Das Problem, das uns der Fall vor Augen führt, ist ein anderes:

Ausgerechnet die Strafjustiz, die berufen ist, die Leute zur Gesetzestreue zu erziehen, hat im letzten halben Jahrhundert immer wieder gezeigt, dass sie die für sie geltenden Regeln bedenklich weit ausreizt und umgeht. Und schließlich: Wo bleibt das Schuldprinzip? Da dieses Verfassungsrang hat sollte sich Karlsruhe bei nächster Gelegenheit auch damit befassen.

Rainer Hamm, Senior bei HammPartnerRechtsanwälte und Professor an der Goethe-Universität Frankfurt in der FAZ vom 10.08.2014

Die Justiz verkauft ihr eigenes Kapital

Der Strafprozess gegen Bernie Ecclestone hätte nicht eingestellt werden dürfen

Auch nach einer Woche reibt man sich noch immer die Augen: Formel-1-Chef Bernhard Ecclestone ließ verlauten, dass er mit der „kapitalistischen“ Strafjustiz der Deutschen letztlich zufrieden sei. Zuvor hatte das Landgericht München I das Verfahren gegen ihn ohne eine Entscheidung über seine Schuld gegen eine Auflage von 100 Millionen Dollar eingestellt. Dies vor allem deshalb, weil Teile der Vorwürfe nicht mehr beweisbar schienen. Dass eine 44 Millionen Dollar schwere Bestechung zur Verurteilung anstand, sollte kein Hindernis sein.

Soll unsere Strafjustiz diesen Weg in anderen Prozessen mit millionenschweren Vorwürfen fortsetzen? Immerhin kann der Staat mit dem Geld viel anfangen. Und die hohe Summe sei, so beruhigen uns manche, doch schlicht die Folge der hohen Einnahmen Ecclestons. Der kleine Mann auf der Strasse könne zu günstigeren Preisen auf das „kapitalistische System“ bauen. Schließlich wird auf Ecclestons Alter verwiesen.

Doch die Strafjustiz muss umkehren, wenn sie nicht mit der Autorität eines Ablasshändlers auftreten will. Hier geht es **nicht** um einen gebrechlichen Rentner. Die Einstellungsnorm des § 153a StPO steht nur für höchstens mittelschwere Vorwürfe zur Verfügung. Allein der Umstand, dass Ecclestone ein großes Vermögen besitzt, gab der Justiz nicht das Recht, ihm 100 Millionen Dollar abzuverlangen. In einem Rechtsstaat darf der Staat diese Rekordsumme allenfalls fordern, wenn eine gravierende Schuld im Raum steht. Zu einer mittelschweren Schuld steht die Summe dagegen völlig außer Verhältnis. Mit ihrer Millionenforderung dementiert die Münchner Justiz ihr eigenes Verkaufsargument, es seien nur überschaubare Vorwürfe geblieben.

Auch Verteidiger sollten sich nicht zu früh freuen, dass ein ausgedehnter § 153a StPO ihr Verhandlungsrepertoire erweitert. Macht die Justiz von der Einstellung gegen Zahlungen exzessiv Gebrauch, bringt sie diese grundsätzlich sinnvolle Regelung durch den Verdacht auf bloße Freikäufe in Verruf. Der Ruf nach einer Abschaffung oder Einschränkung wird immer lauter. Eine Streichung der Vorschrift würde aber nicht nur die Exzesse, sondern ebenso die

Fälle von Vorwürfen treffen, die tatsächlich mittelschwer sind - und damit ein wichtiges Instrument der einzelfallgerechten Strafjustiz preisgeben.

Für wohlhabende Angeklagte war der Ausgang des Verfahrens ebenfalls keine gute Nachricht. Nach seiner Logik müssten etwa Akteure aus der Wirtschaft endgültig eine Strafjustiz fürchten, die bei „drohenden“ Freisprüchen ihre Macht einsetzt, um wenigstens Einnahmen in die Staatskasse zu spülen. Während die Strafjustiz das Interesse an der mühseligen Frage nach Schuld oder Unschuld verliert steigt das Standing der Staatskasse. Die fiskalisierte Strafjustiz setzt auch bei schweren Wirtschaftsdelikten lieber auf Zahlungsaufgaben, mit denen für den Staat mehr zu holen ist.

Wenn Ecclestone trotz seiner behaupteten Unschuld zur Zahlung bereit und am Ende zufrieden war, wird man doch auch vom nächsten vorgeblich Unschuldigen ein schönes Stückchen erwarten dürfen. Dann braucht es Löwenmut, dem teuren, aber verlockenden „Zahlungsangebot“ zu widerstehen. Denn die von einer Ablehnung enttäuschten Anbieter aus der Justiz halten die schwer nachprüfbare Entscheidung über die Schuld weiter in der Hand.

Die Strafjustiz verkauft ihr eigentliches Kapital: Das Vertrauen, dass wir von ihr eine unparteiische Entscheidung über Schuld und Unschuld erwarten können. Wenn es nicht „nur“ um maximal mittelschwere Vorwürfe geht, kann einzig ein Freispruch oder eine geahndete Tat die Grundnormen unseres Zusammenlebens bekräftigen. Gerichte und Staatsanwaltschaften irren, wenn sie denken, dass sie das Staatsvolk ebenso gut durch hohe Staatseinnahmen befrieden können. Eine Justiz, die so agiert, erscheint der Bevölkerung bestenfalls als Gruppe pragmatischer Buchhalter, die letztlich nur ein Gesetz kennen - dass am Ende die Kasse stimmt.

Vielleicht müssen sich einige Richter und Ankläger öfter daran erinnern, dass ihnen die Strafverfolgung zu treuen Händen übertragen ist. Sie ist kein ureigener Besitz etwa der Juristen, die hier die Strafprozessordnung mutig gestaltend in die Hand genommen haben. Die Justiz muss stets so agieren, dass kein Angeklagter den ernststen Strafprozess als kapitalistisches System diskreditieren kann.

Karsten Gaede, Professor für Straf- und Prozessrecht an der Bucerius Law School Hamburg, in der FAZ vom 13.08.2014

>> Das Kleingedruckte

ANSTALTSZEITUNG

„Die Gitter weg“ erscheint vier Mal im Jahr und wird bei Erscheinen ausgelegt. Versand an Interessierte oder Angehörige ist möglich.
Siehe auch Redaktion „Die Gitter weg“

ANSTALTSBEIRAT

Der Beirat ist Mittler zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung und tagt jeden 4. Dienstag im Monat. Kontaktaufnahme zum Anstaltsbeirat mit verschlossenem Brief „durch Fach“ oder Vormelder.
Ansprechpartner: Frau Dr. Henderson (Vorsitzende), Herr Schirocki und andere Beiräte

Der Anstaltsbeirat unternimmt keine Rechtsberatungen oder Rechtsvertretungen und vermittelt nicht zum Gericht oder zur Staatsanwaltschaft. Er ist ausschließlich für Vermittlung bei Belangen und Problemen der Inhaftierten in der Anstalt und im Vollzug zuständig.

ARBEITSBETRIEBE

	Ansprechpartner
Bauhof:	Hr. Eckert
Bücherei:	Fr. Zechert
Gärtnerei:	Fr. Grothe, Fr. Schulze
Gebäudereinigung:	Fr. Kubrinski
Hausarbeiter:	VDL der Häuser
Hauskammer:	Hr. Behlert
IBW:	Fr. Schultz
Lehrküche:	Hr. Ribke, Fr. Graffenberger
Malerei:	Hr. Härtel
Sortierbetrieb:	Hr. Grothe, Hr. Kirchhof
Sozialpäd. Abteilung:	Fr. Drews, Fr. Knoblaue
Wäscherei/Susi-Card:	Hr. Wunderlich
Ziegner-Reinigung.:	Fr. Goldschmidt

Infos zu folgenden Arbeitsbetrieben über Hr. Böhme: Beamtenkantine, FK Metalltechnik, Großküche (Gefangenenernährung), Justizvollzugskrankenhauses, Kfz-Werkstatt und Kfz-Pflege, Schlosserei, Wäscherei.
Einreichen von Bewerbungen bitte mit kurzer Angabe von Erfahrungen, Talenten und Vorbildung/Vorstellungen.

ARBEITSLOSENGELD & -BEITRAG

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 ist erreicht, wenn für 360 Tage innerhalb von 2 Jahren eine Arbeit nachgewiesen wird. Der Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages am Arbeitslohn beträgt 3%, davon zahlt der Inssasse die Hälfte an die Bundesagentur für Arbeit.

ARBEITSVERWALTUNG / BQ

(Beschäftigung und Qualifikation)
Organisation: Herr Böhme
Bewerbung für eine anstaltsinterne Tätigkeit wie auch Fragen zur Lohnabrechnung mit Vormelder.
Wichtig:
Bei Bewerbungen für einen Arbeitsbetrieb nicht pauschal „suche Arbeit“ schreiben, sondern eine kurze Bewerbung unter Angabe der Fähigkeiten und möglicher Referenzen.

ARZTGESCHÄFTSSTELLE

Vorsprache zu sämtlichen Fachärzten ist nur über den Anstaltsarzt möglich. Anmeldung zum Anstaltsarzt diskret mit verschlossenem Brief oder mit Vormelder. Die Medikamentenausgabe erfolgt in der Regel im Stationsbüro oder nach ärztl. Verordnung während der Postausgabe.

AUFSCHLUSSZEITEN (Nichtarbeiter)

Montag-Freitag:	7.00 - 7.45 Uhr 12.00 - 13.00 Uhr 15.00 - 16.20 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	10.00 - 17.20 Uhr
Medizinischer Aufschluss:	ab 10.00 Uhr

AUTOMATENZUG (bei Besuch)

Limit pro Besuch:	15,00 €
maximales Limit monatlich:	30,00 €

BERUFSAUSBILDUNG / QUALIFIZIERUNG

Gebäudereinigerlehrgang (Ziegner-Stiftung) mit IHK-Abschluss
Dauer: 12 Monate (4 Module à 3 Monate)
Inhalt: Teppich-, Sanitär-, Fensterreinigung, Gartenpflege

Fachkraft für Metalltechnik (QUE)

Dauer: ca. 16 Monate

Lehrgang Fachkraft für Gastgewerbe (Lehrküche)

mit Abschluss
Spezialisierung: Küche/Catering
Dauer: 24 Monate

Ausbildung zum Koch (Anstalt)

Dauer: 36 Monate

ECDL Kurs

Grundlagen in PC-Anwendung, Excel, Word, usw.
Dauer: 8-9 Wochen

Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Berufsausbildung sind möglichst ein erweiterter Hauptschulabschluss und ausreichende Deutschkenntnisse. Bei Interesse Kontakt zu BQ1 aufnehmen. (Kurze Bewerbung)

BESCHWERDE GEGEN DIE ANSTALTSLEITUNG

Einreichen an:

Senatsverwaltung der Justiz
Abt. III, z. Hd. Herrn Dr. Meinen
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Bei Beschwerden sollten Sie sich zuerst an Ihren Gruppenbetreuer, Gruppen- oder Bereichsleiter wenden.

BESUCH

Monatlich 2 Regelsprechstunden und ein Sonder-sprecher (je 60 Minuten)

Mittwoch, Donnerstag:	14.00-20.00 Uhr
Sonntag:	10.00-16.00 Uhr

Anmeldungen des Besuchs unter Angabe der Besuchszeit und der erwarteten Besucher mit Sprecherantrag. Termine für die Besuchstage siehe Aushang. Nichtverbrauchte Besuchstage können nicht in den Folgemonat übernommen werden. Maximal werden 5 Besucher, davon 3 Erwachsene, zum Sprecher zugelassen.

Unbedingt beachten:

Einlass für Besucher ist nur bis 15 Minuten vor dem beantragten Termin. Besucher, die nicht pünktlich sind, werden nicht mehr eingelassen!

BESTELLUNGEN (Internethops & Versandhandel)

Kataloge zur Bestellung von Geräten der Firma Krüger (siehe Überprüfungskosten) sind über die Unterzentralen erhältlich. Auch Bestellung bei zugelassenem Versandhandel ist möglich. Bezahlung der Bestellung im Voraus durch Sperrung in Höhe des Bestellwertes auf dem Haus- oder Eigengeldkonto durch gesonderten Antrag.

Wichtig:

Bestellungen per Nachnahme können nur erfolgen, wenn Guthaben auf dem Konto vorhanden ist. Bezahlung von Draußen oder per Rechnung ist aber möglich. Paketempfang vorher genehmigen lassen.

BRIEFMARKEN

Nur über Einkauf. Bei jedem Einkauf ist eine Umbuchung vom Eigengeld bis 22,00 € für Briefmarken möglich, Vordruck für Zahlstelle im Stationsbüro.
Achtung:
Briefmarken in eingehender Post werden nicht ausgehändigt sondern zur Habe in die Hauskammer gegeben.

BÜCHEREI

Ausleihe von Büchern und DVDs; Vorbestellungen mit Angabe der Titel sind mit Vormelder möglich. Öffnungszeiten: In der Regel jeden zweiten Montag ab 15.00 Uhr (Ausrufl).

EINKAUF (Einkaufstage: 2. & 4. Mittwoch im Monat)

Hausgeld: soweit verfügbar für den Einkauf jeglicher Artikel
Eigengeld: 15,00€ / mtl. für den Einkauf von Non-Food / Hygiene-Artikeln
22,00 € je Einkauf für Briefmarken

ESSENZAUSGABE (Essensplan siehe Aushang)

Täglich: 11.30 - 12.15 Uhr

FERNSEHER

Auf Antrag über Stationsbüro. Zur Monatsmitte für die Abbuchung der Gebühr in die TV-Liste im Stationsbüro eintragen und unterschreiben.
Eine Alternative ohne monatliche Gebühren ist ein eigenes TV-Gerät mit eigener DVB-T-Antenne.
Billigangebot (16 Zoll + 5 Progr.): 3,40 €/Monat
Kabelanschluss: 7,39 €/Monat
Kabelanschluss + Leih-TV: 17,90 €/Monat

PAY-TV und HD-TV mit Aufpreis

Das komplette Angebot & Preise siehe Aushang
Achtung:
Das Gerät wird eingezogen, wenn nicht genug Geld da ist!

FREIABOS FÜR GEFANGENE

Freiabos ausgesuchter Zeitungen / Zeitschriften
Bestellung über:

Freiabos für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175 in 10996 Berlin

FREISTUNDE

Montag-Freitag:	15.15 - 16.15 Uhr
SA, SO, Feiertag:	nach Ausrufl

GNADENGESUCH

Einreichen an:

Senatsverwaltung der Justiz
-Gnadenausschuss-
Salzburger Str. 21-25 in 10825 Berlin

HAFTKONTO

Hausgeld:

Hier wird das Taschengeld und der nicht pfändbare Teil des Arbeitslohnes (3/7) gutgeschrieben. Von diesem Geld werden vorrangig Einkäufe bezahlt, aber es können auch andere anstaltsinterne Kosten, wie z. B. Kabelgebühren, Telo und Briefmarken bezahlt werden. Überweisungen nach Draußen sind möglich.

Eigengeld:

Wie zuvor, außer Einkauf. Freie Verfügbarkeit nur, wenn keine Pfändungen vorliegen und das Überbrückungsgeld angespart ist.

Wichtig:

Überweisungen von Draußen werden grundsätzlich

nur dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Wir empfehlen bei Pfändungen zweckgebundene Einzahlungen (genehmigen lassen!)

Überbrückungsgeld:

Hier werden 4/7 des Arbeitslohnes gutgeschrieben, bis das Limit erreicht ist. (Die Höhe des Überbrückungsgeldes richtet sich nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten, aktuelle Sätze bitte beim GL erfragen). Es ist unpfändbar. Wenn es vollständig angespart ist werden diese 4/7 nur auf das Eigengeldkonto gebucht und sind wieder pfändbar. Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgezahlt. Auf das Überbrückungsgeld kann nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung und Freigabe durch den zuständigen Sozialarbeiter zugegriffen werden (z. B. zum Bezahlen von Schulden, Geldstrafen, Gerichtskosten oder einer Sozialfahrkarte für Ausgänger).

Taschengeld:

Bei Bedürftigkeit pro Arbeitstag 14 % des Ecksatzes, zurzeit also 1,59 €. Nur auf Antrag. Den Vordruck im laufenden Monats im Stationsbüro abgeben!

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung kann man beim Stationsbeamten einsehen. Verstöße dagegen können disziplinarisch geahndet werden.

Hinweis:

Der Verleih von Elektrogeräten, (z. B. Radio, TV-Gerät, DVD-Player, Konsole) an andere Gefangene sollte über das Stationsbüro genehmigt werden.

INSASSENVERTRETUNG

Die Insassenvertreter sind die gewählten Vertreter der Gefangenen. Über die Insassenvertreter können Vorschläge, Beschwerden oder Kritik an die Anstaltsleitung übermittelt werden. Übermittlung des jeweiligen Anliegen im persönlichen Gespräch mit dem Stationssprecher oder in verschlossenem Brief an den Sprecher GIV.

KIRCHE & GOTTESDIENST

Katholische Diakone: Hr. Kotré, Hr. Marin
Evangelischer Diakon: Hr. Watermann
Anmeldung zum Gottesdienst oder zum persönlichen Gespräch mit Vormelder/Brief.
Besuch eines Imam über Frau Drews erfragen.

KURSE & GRUPPEN FREIZEIT

Aktuelle Angebote bitte erfragen. Individuelle Weiterbildungen oder Fernstudien sind möglich. Weitere Informationen auf Anfrage im persönlichen Gespräch. Anmeldungen zu Freizeit-Gruppen (auch Sport) mit Vormelder an ZB Frau Drews.

KONTOVERBINDUNG JVA PLÖTZENSEE

Einzahlungen unter Angabe von Name, Buchnummer und Verwendungszweck:
JVA Plötzensee, Postbank Berlin
IBAN: DE23 1001 0010 0071 212106
BIC: PBNKDEFF

LEITUNG DER JVA PLÖTZENSEE

Anstaltsleiterin: Fr. Benne
Vollzugsleiter: Hr. Savickas
Abt. Sicherheit: Hr. Michael

NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZ

Auch in der JVA Charlottenburg gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Aufgrund gegenseitiger Rücksichtnahme werden die Raucher gebeten, nur auf den Hafträumen zu rauchen. Seit 2011 werden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz von der Anstalt disziplinarisch geahndet.

PAKETE

Es gibt die Möglichkeit, drei Pakete pro Jahr zu empfangen. Es handelt sich um Jahres-, Oster- und Weihnachtspaket. Für Moslems gibt es die Möglichkeit, ein Ramadanpaket statt des Weihnachtspaketes zu erhalten. Näheres dazu im Stationsbüro.

Wichtig:

Das Paket mit Absenderangabe beim Briefamt beantragen, sonst wird die Annahme verweigert.

PFÄNDUNGEN

Pfändungen werden durch die Zahlstelle auf dem Haftkonto notiert. Pfändbar ist grundsätzlich nur das Eigengeld. Eigengeld, welches die Höhe des Überbrückungsgelds überschreitet (gerechnet mit dem angesparten Überbrückungsgeld), wird bei aktiven Pfändungen automatisch überwiesen.

PSYCHOLOGISCHER DIENST

Frau Andree (für alle TA)

RECHTSANWÄLTE SPRECHZEITEN

in den Häusern:	10.00-20.00 Uhr
Einlass:	10.00-19.00 Uhr

RECHTSBERATUNG FÜR GEFANGENE

Kostenlos, aber nur möglich, wenn kein eigener Verteidiger bevollmächtigt worden ist.
Sie wird durch die Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e. V. ausschließlich zu Themen des Strafrechts, des Strafvollstreckungsrechts und des Strafvollzugsrechts durchgeführt. Anmeldung mit Vormelder über MVL Woiwode.

REDAKTION „Die Gitter weg“

Redaktionsbüro im Haus F. Eine Mitarbeit an der Zeitung ist jeden Donnerstags ab 15.30 Uhr möglich. Anmeldung dafür bitte über Herr Böhme oder die Redakteure.

REINIGUNG DER PRIVATWÄSCHE

Über Wäschekafaktor im Haus, Abgabezeiten siehe Aushang.

SCHULDEN- & INSOLVENZBERATUNG

Herr Laurer von der Stadtmission berät bei Bedarf **kostenfrei** immer Dienstags von 15.00 bis 19.00 Uhr. Kontakt mit Vormelder oder über Sozialarbeiter

SONSTIGE DIENSTE & BERATUNG

Urkundensammler der AG Chbg: Dienstags
Landesienwohneramt (Freitag): Hr. Spann
Agentur für Arbeit (Freitag): Hr. Topstedt
Anmeldung mit Vormelder.

SOZIALPÄDAGOGISCHE ABTEILUNG (ZB)

Ansprechpartner: Fr. Knoblaue, Fr. Drews,
Fr. Zechert

SOZIALDIENST / GRUPPENLEITER

TA 2: BL Herr Märksch
Haus B: Fr. Kirchner, Hr. Saueremann
Haus C: Fr. Böhnisch, nicht besetzt

TA 3: BL Herr Röcher
Haus E: Hr. Sonnen, Fr. Eisel
Haus F: Hr. Schulz, Hr. Sonnen

Übergreifende Zuständigkeiten von Sozialarbeitern aus anderen Häusern möglich. Zuständigkeit kann in der Unterzentrale des Hauses erfragt werden. Terminanfrage per Vormelder übers Stationsbüro mit kurzer Angabe des Grundes. Bereichsleitersprechstunde alle zwei Wochen, siehe Aushang.

STATIONSBURO

(Post, Abgabe von Vormeldern, Computerauskünfte)
Montag-Freitag: 7.00 - 7.45 Uhr
17.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, Sonntag: nach Ansage

TELEFONIEREN (TELIO)

Eröffnung des Kundenkonto über JVA, Nutzung zu den Aufschluszeiten möglich. Umbuchungen auf Teliokonto per Liste in der Unterzentrale (UZ) meist Dienstags oder durch Überweisung /Internet von Draußen.

Telio GmbH
Elbchausee 1 in 22765 Hamburg
☎ 040 / 2288-0

Gebühren nach Takten von 9 Cent (Ortsnetz Berlin) bis mehrere EURO / Minute (Handynetz, Übersee)

URLAUBSTAGE GEM. § 42 STVOLLZG

Jeder arbeitende Gefangene hat Anspruch auf 18 Urlaubstage (Zellenurlaub nach § 42 StVollzG), d.h. Freistellung von der Arbeit (entspricht 18 Arbeitstage) im Jahr, die im Regelfall nur in einem Stück genehmigt werden, sobald 12 Monate zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb eines Jahres im Strafvollzug gearbeitet wurde. Der Urlaubszahlung wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate zugrunde gelegt. Anträge für Urlaub an die Arbeitsverwaltung (BQ).

ÜBERPRÜFUNGSKOSTEN (Einbringen elektr. Geräte)

Nur folgende Firma kann beauftragt werden:

Fa. Jürgen Krüger, Fernsehdiens,
Oranienstr. 69 in 10969 Berlin,
☎ 030 / 61491915

Die Geräte können von Angehörigen auch in der Werkstatt (siehe Anschrift) abgegeben und die Überprüfung sofort bezahlt werden. Bei eigener Bezahlung über die JVA wird der Betrag mit Vordruck (Stationsbüro) vom Haus- bzw. Eigengeld abgebucht.
In beiden Fällen **vorher** den Vordruck abgeben!

TV UND KABEL (siehe Fernseher)

ZAHLSTELLE

Ausführung von Buchungen und Überweisungsaufträgen, Ratenzahlung an Justiz, Pfändungen, Erstellung von Kontoauszügen, Einzelverbindungsanweise für Telo, Bargeldverkehr sowie Umbuchen von Eigengeld auf Hausgeld zum Einkauf (Briefmarken, Kosmetik), den Vordruck dafür gibt es im Stationsbüro, unbedingt 8 Tage vorher einreichen..

§ 43 StVollzG FREISTELLUNGSTAGE

Erwerb:
Bei einer durchgängigen Tätigkeit über 2 Monate wird ein 43er-Tag gutgeschrieben. Jeder Fehtag (auch Urlaubstage) verschiebt den Anrechnungstichtag zu einem vollen 43er-Tag um einen Tag.

Anrechnung:

Erworbene 43er-Tage werden vom Entlassungstag abgebogen. **Samstage, Sonntage und Feiertage zählen dabei mit!**
Sie können im Rahmen von Lockerungen auch als Urlaubstage genommen werden.

Auszahlung:

Sie ist nur in Ausnahmefällen, z. B. Blitzentlassung, möglich. Dabei wird der Tagessatz des Durchschnittes der Eckvergütung der letzten drei Monate zugrunde gelegt (ca. 90 €/Tag)

Stand: Oktober 2014
Alle Angaben ohne Gewähr

IMPRESSUM

Postanschrift
Redaktion Die Gitter weg - Haus F
Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin

Telefax
030 90144 1505

Email
bernd.boehme@jva.pls.berlin.de

Herausgeber
Insassen der JVA Plötzensee

Chef vom Dienst
Bernd Boehme

V.i.S.d.P.
T. Adolph, Universal Stiftung Helmut Ziegner

Redaktion
R. Moèd (rm)

Gastautoren
Leon Kaempfer, Hans M. (HM), Charly (ch)

Druck / Auflage
Druckerei der JVA Tegel / 1.800

Redaktionsschluss
Ausgabe ZWEI 2015: 22. März 2015

Download
gitterweg.geblubber.info

Fragen, Anregungen, Wünsche?

**Einfach per Vormelder oder Brief
an die Redaktion Die Gitter weg**

Allgemeine Informationen:

Die Gitter weg erscheint 4 mal im Jahr. Der Bezug ist für Gefangene, Angehörige und Mitarbeiter/innen des Vollzuges kostenfrei. Die Redaktion ist mit Zitaten oder Übernahmen aus dem Inhalt ausdrücklich einverstanden, um Zusendung eines Belegexemplars wird gebeten. Namentlich gekennzeichnete Artikel, Leserbriefe und Fremdbeiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Leserbriefen und eingesandten Manuskripten gehen wir von dem Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und eventueller, sinnwahrer, Kürzung aus, eine Haftung wird nicht übernommen. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir meist auf die explizite Nennung der weiblichen Form der Begriffe Gruppenbetreuer, Gruppenleiter usw.. Gemeint sind stets alle Geschlechter.

Eigentumsvorbehalt:

Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem/der Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurück zu senden. Eine „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung.

Quellen Bilder:

Cover, Seite 2, 12, 13, 14, 15, 16, 24, 25 : Redaktion Gitter weg
Seite 20/21 aufBruch KUNST GEFÄNGNIS STADT
Seite

RECHTLICHER HINWEIS

Die im Heft erläuterten Ausführungen zur Rechtsprechung und Anträgen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalles umfassend gerecht werden. Sie dienen nicht einer Rechtsberatung, sondern stellen nur die rechtlichen Möglichkeiten dar.

Die Redaktion empfiehlt daher stets die Hinzuziehung eines versierten Rechtsbeistandes, wenn den Ausführungen gefolgt werden soll. Die Redaktion übernimmt keine Haftung / kein Gewähr.

ADRESSEN

Anwaltsnotdienst

☎ 0172 / 3255553

Abgeordnetenhaus v. Berlin

Niederkirchner Str. 5 · 10117 Berlin

☎ 030 / 2325-0

Amnesty International

Heerstr. 178 · 53111 Bonn

☎ 0228 / 9837-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug AkS e.V.

Prof. Dr. H. Koch · Postf. 1268 · 48002 Münster

☎ 0251 / 6743359 (AB)

Ärztchamber Berlin, Beauftragter Menschenrechte

Friedrichstr. 16 · 10969 Berlin

☎ 030 / 40806-0

Ausländerbehörde

Friedrich Krause Ufer 24 · 13353 Berlin

☎ 030 / 90269-0

Ausländerbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 · 10785 Berlin

☎ 030 / 26542351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 · 10787 Berlin

☎ 030 / 13889-0

Bundesgerichtshof

Karl Heine Str. 12 · 04229 Leipzig

☎ 0341 / 48737-0

Bundesministerin für Justiz

Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin

☎ 01888 / 580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

☎ 0721 / 9101-0

Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F- 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 · 10997 Berlin

☎ 030 / 6112189

GefangenenGewerkschaft / Bundesweite Organisation

c/o Haus der Demokratie & Menschenrechte

Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin

Humanistische Union e. V.

Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin

☎ 030 / 20450256

Iv.I. Interessenvertretung Inhaftierter

Postfach 1267 · 56451 Westerburg

Kammergericht

Eißholzstr. 30-33 · 10781 Berlin

☎ 030 / 9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostr. 7-11 · 50670 Köln

☎ 0221 / 9726930

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 · 10548 Berlin

☎ 030 / 9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Berlin

Niederkirchner Str. 5 · 10117 Berlin

☎ 030 / 232514-70

Schufa Holding AG

Postfach 10 34 41 · 50474 Köln

☎ 01805 / 724832

Senatsverwaltung für Justiz, Soziale Dienste,

Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 · 10825 Berlin

☎ 030 / 9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabt.

Alt Moabit 104 · 10548 Berlin

☎ 030 / 9014-0

Strafvollzugsarchiv an der FH Dortmund

Emil Figge Str. 44 · 44227 Dortmund

ACHTUNG! Manche Rufnummern sind von Telio gesperrt.

Am 8. August 2014
verhungerte
33 jährig Rasmane K.
aus Burkina Faso, Insasse
in der JVA Bruchsal

Das Verhungern wurde möglich durch

- † **Isolationshaft** schon seit August 2013
- † **Ignoranz** der Ärzte und des Personals:
Ihnen fiel es nicht auf, dass der 1,85 Meter
große Insasse zuletzt nicht mal mehr 58 kg
wog und wochenlang nicht aß.
Sein Hungerstreik war aber bekannt
- † **Inhaftierung** in „*verhältnismäßiger*“
Haftform, denn er war „*gefährlich*“

Wir trauern um diesen Inhaftierten
und die vielen anderen Menschen,
die jedes Jahr im Vollzug sterben,
nicht nur in der JVA Bruchsal.

Eine ‚erfolgreiche‘ Resozialisierungsarbeit,
denn sie werden nie wieder rückfällig, garantiert nicht.